

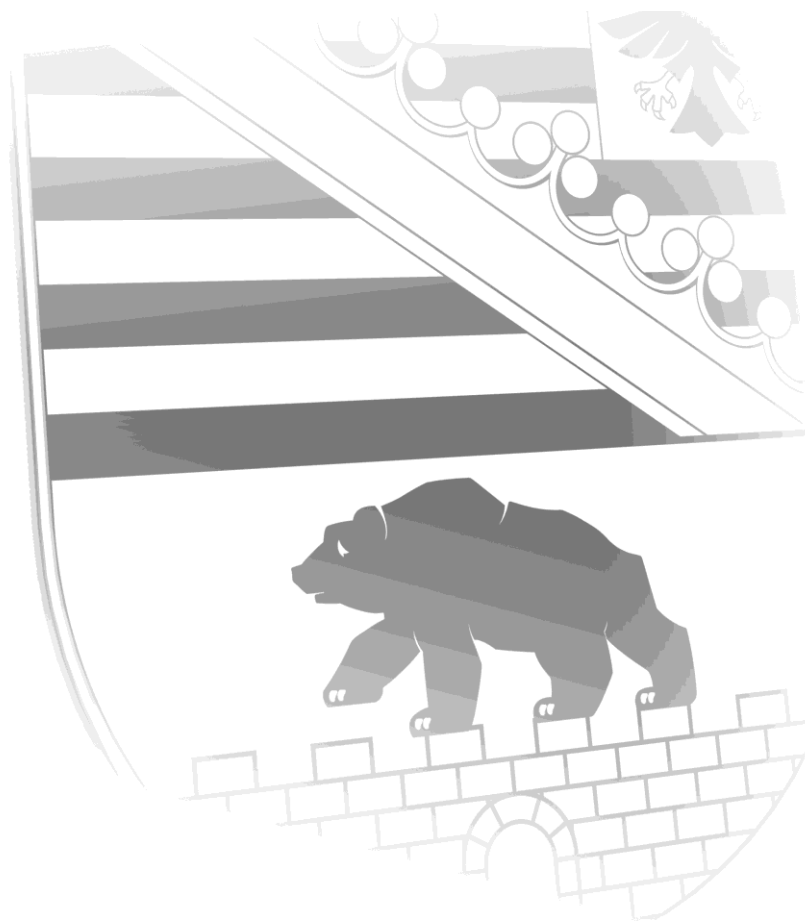
# **Bericht der Landesregierung**

**zur**

**Überprüfung der Auswirkungen**

**des**

**Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden  
ausgehenden Gefahren**



## **Evaluation des Hundegesetzes**

**-Stand 28. Oktober 2014-**

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Einführung**
- B. Anlass der Evaluation**
  - I. Einfachgesetzliche Evaluation nach § 18 GefHuG**
  - II. Verfassungsrechtlich gebotene Evaluation**
  - III. Kostenevaluation nach § 17 Abs. 4 GefHuG**
- C. Regelungsinhalt des Gesetzes sowie systematische Stellung im Bundes- und Landesrecht**
- D. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse der einzelnen Bausteine der Evaluierung**
  - I. Überprüfung der einmaligen und laufenden Mehrkosten**
    - 1. Verfahren
    - 2. Ergebnis der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA
  - II. Wissenschaftliche Begleitung der Evaluation unter Mitwirkung weiterer Sachverständiger**
    - 1. Rechtsgutachterliche Befassung
    - 2. Länderumfrage zu den Ergebnissen des Gutachtens
  - III. Symposium zur Evaluation des Hundegesetzes**
    - 1. Impulsreferate
      - 1.1. „Brauchen wir eine „Rasseliste“?“
      - 1.2. „Welche Vorzüge genießt das hiesige Hundegesetz gegenüber vergleichbaren Vorschriften anderer Länder?“
      - 1.3. „Sind gesetzliche Regelungen wie die im Hundegesetz geeignet, Biss- und sonstige Vorfälle mit Hunden zu verhindern?“
    - 2. Ergebnisse der Workshops
      - 2.1. „Pro und contra Rasseliste“
      - 2.2. „Führerscheinplicht (Sachkundeprüfung) für alle Hundehalter?“
      - 2.3. „Sollten auch die Landkreise im Rahmen ihrer Fachaufsicht mit ihrem veterinärmedizinischen Sachverstand in die Pflicht genommen werden?“
  - IV. Diskussionsrunde zum Hundegesetz**
  - V. Workshop mit den anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests**
  - VI. Workshop mit den Sachverständigen für die Abnahme der praktischen Sachkundeprüfung**

## **VII. Strukturierte Anhörung - Auswertung des Antwortverhaltens der Vollzugsbehörden sowie der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen**

1. Detailauswertung des Antwortverhaltens der zuständigen Behörden zu den wesentlichen Bestimmungen des Hundegesetzes
  - 1.1. Zu § 2 Allgemeine Pflichten
  - 1.2. Zu § 3 Gefährliche Hunde
  - 1.3. Zu § 4 Haltung gefährlicher Hunde
  - 1.4. Zu § 5 Beantragung der Erlaubnis
  - 1.5. Zu § 9 Sachkunde
  - 1.6. Zu § 10 Wesenstest
  - 1.7. Zu § 15 Zentrales Register
  - 1.8. Zu § 17 Zuständigkeit, Deckung der Kosten
2. Auswertung des Antwortverhaltens der Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen zu den wesentlichen Bestimmungen des Hundegesetzes
  - 2.1. Zu § 2 Allgemeine Pflichten
  - 2.2. Zu § 3 Gefährliche Hunde
  - 2.3. Zu § 4 Haltung gefährlicher Hunde
  - 2.4. Zu § 5 Beantragung der Erlaubnis
  - 2.5. Zu § 9 Sachkunde
  - 2.6. Zu § 10 Wesenstest
  - 2.7. Zu § 15 Zentrales Register
  - 2.8. Zu § 17 Zuständigkeit, Deckung der Kosten
3. Auswertung des Antwortverhaltens der zuständigen Behörden sowie der Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen zu weiteren Bestimmungen des Hundegesetzes
  - 3.1. Zu §§ 7 (Zuverlässigkeit) und 8 (Persönliche Eignung)
  - 3.2. Zu § 11 Führen eines gefährlichen Hundes
  - 3.3. Zu § 12 Mitwirkungspflichten
  - 3.4. Zu § 13 Meldebefugnis, Meldepflicht
  - 3.5. Zu § 14 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
  - 3.6. Zu § 16 Ordnungswidrigkeiten
  - 3.7. Zu § 20 Übergangsvorschriften
  - 3.8. Zu § 21 Folgeänderungen
4. Auffassung des Landesverwaltungsamtes

## **VIII. Statistische Auswertung der Auswirkungen des Gesetzes**

1. Vorbemerkung
2. Nach dem Zentralen Hunderegister erstellte Statistiken
  - 2.1. Biss- und sonstige Vorfälle (§ 15 Abs.1 Nr. 9 und 10)
  - 2.2. Erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)
  - 2.3. Bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (§ 15 Abs. 1 Nr. 8)
3. Statistische Angaben zu den Rechtsbehelfen (Widersprüche)
4. Statistische Angaben zu den Sachkundeprüfungen
5. Statistische Angaben zu den Ordnungswidrigkeiten
6. Statistische Angaben zu den Wesenstests

## **E. Fachliche Bewertung der Landesregierung**

### **I. Überprüfung der einmaligen und laufenden Mehrkosten (Kostenevaluati- on nach § 17 Abs. 4)**

1. Beurteilung der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA
2. Ergebnis der Überprüfung

### **II. Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes - Ergebnis aus Gutachten, Symposium, Workshops mit den Sachverständigen und strukturierter Anhörung (einfachgesetzliche Evaluation nach § 18)**

1. Schwerpunkte des Gesetzes
  - 1.1. Beibehaltung einer sogenannten „Rasseliste“
  - 1.2. Ausweitung des sogenannten „Hundeführerscheins“
  - 1.3. Beurteilungsspielraum im behördlichen „Feststellungsverfahren“
2. Weitere Aspekte bei einer Fortentwicklung des Hundegesetzes
  - 2.1. Anforderungen an das Halten und Führen eines Vermutungshundes
  - 2.2. „Verwertung“ eines sichergestellten gefährlichen Hundes
  - 2.3. Polizei-, Jagd- und sonstige Schutzhunde als gefährliche Hunde
  - 2.4. „Öffnungsklausel“ im Kommunalabgabengesetz

### **III. Überprüfung der gesetzlichen Annahmen in Bezug auf die „Rasseliste“ (verfassungsrechtlich gebotene Evaluation)**

1. Verfassungsrechtlicher Maßstab der Überprüfung
2. Ergebnis der Überprüfung

## **F. Zusammenfassung**

Hinweis: Personen-, Hunde- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten jeweils in männlicher, weiblicher und sonstiger Form.

## A. Einführung

Spezielle Vorschriften zur Vorsorge gegen Gefahren, die auf das Vorhandensein gefährlicher Hunde und den Umgang mit ihnen zurückgeführt werden, gibt es im Bereich der Länder seit Anfang der 1990er Jahre. Sie wurden, insbesondere nachdem im Jahre 2000 in Hamburg ein auf einem Schulhof spielendes Kind von zwei Mischlingen der Rassen Bullterrier, Pitbull- und American Staffordshire-Terrier getötet worden war, teils verschärft, teils um neue Regelungen ergänzt.

Auf der Ebene des Bundes ist das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl I S. 530) beschlossen worden, dessen Art. 1 das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) enthält. Nach § 1 HundVerbrEinfG sind gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde. § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG begründet ein Einfuhr- und Verbringungsverbot für die gesetzlich benannten Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Ausweislich dazu ergangener Rechtsprechung beruht das generelle Einfuhr- und Verbringungsverbot in § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG darauf, dass die betroffenen Hunde nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen einem unbedingten Zucht- und Haltungsverbot unterliegen, so dass das Verbringen der Tiere in das Inland praktisch zwecklos und unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung nicht gerechtfertigt ist.

Im Land Sachsen-Anhalt wurde vor diesem Hintergrund auf Grundlage der §§ 89, 94 SOG LSA die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 201) erlassen. Deren wesentliche Regelungen (Haltungs-, Zucht-, und Handelsverbote, Kennzeichnungspflichten und Pflichten zur Unfruchtbarmachung der im Bundesgesetz als gefährlich definierten Hunde) wurden mit Urteilen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 12. Dezember 2002 für nichtig erklärt, da die Verordnungsermächtigung des § 94 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), die an eine abstrakte Gefahr anknüpft, keine Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen des Ordnungsgebers bildet, die - wie in der damaligen Verordnung - allein an die Rassezugehörigkeit anknüpfen (vgl. LT-Drs. 5/284, S. 4 f.).

Derartige Regelungen, denen es an ausreichenden Belegen für einen kausalen Zusammenhang zwischen Rassezugehörigkeit und Schadenseintritt und somit an der abstrakten Gefahr im Sinne des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs fehlt, gehören zur Gefahrenvorsorge und bedürfen einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Namentlich hat der Gesetzgeber die etwaige Einführung sogenannter „Rasselisten“ selbst zu verantworten.

Nachfolgend hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 16. März 2004 sowie mehreren Folgeentscheidungen festgestellt, dass an die Rassezugehörigkeit anknüpfende Regelungen (wie ein Einfuhr- und Verbringungsverbot, Regelungen über das Zuverlässigkeitserfordernis und weitere Anforderungen an das Halten und Führen von Hunden, Anzeige-, Erlaubnis-, Nachweis- und Kennzeichnungspflichten für Halter, Unfruchtbarmachungsgebote und Zuchtverbote) und damit auch die in Bundes- und Landesgesetzen enthaltenen „Rasselisten“ mit dem Grundgesetz grundsätzlich vereinbar sind.

Neben diesen gerichtlichen Entscheidungen waren die in den Folgejahren 2003 bis 2006 sowohl bundesweit als auch in Sachsen-Anhalt in den Fokus geratenen Vorfälle mit Hunden, bei denen Menschen sowohl schwer verletzt als auch getötet wurden, Anlass für eine gesetzliche Regelung im Land Sachsen-Anhalt. Denn die Ursache für diese Vorfälle war neben menschlichem Fehlverhalten im Umgang mit Hunden die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens (vgl. LT-Drs. 5/1011, S. 11 und LT-Drs. 5/284, S. 4 f.).

Durch das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009, 22) – im Folgenden: Hundegesetz (GefHuG) – sollte demnach eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die der Gefahrenvorsorge hinsichtlich des Umgangs mit bestimmten Hunden dient und damit bereits der Entstehung abstrakter oder konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entgegen wirkt. Das Gesetz soll Beißvorfälle mit Hunden weitgehend minimieren und durch Hunde dennoch verursachte Schäden sollen besser und angemessen ausgeglichen werden. Es stand dem Gesetzgeber dabei frei, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen die Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen nicht erst einer auf Tatsachen begründeten Gefahr, sondern auch bereits einer möglichen Gefahr oder einem „Besorgnispotential“ begegnet werden soll. Dieses geschieht durch eine Absenkung der Gefahrenschwelle von einer direkten „Gefahrenabwehr“ zur „Vorsorge“ gegen drohende Schäden.

Das Hundegesetz ist nach einem mehrjährigen Gesetzgebungsverfahren am 1. März 2009 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es vor dem dargestellten Hintergrund, Gefahren, die auf das Vorhandensein von Hunden und den Umgang mit ihnen zurückgeführt werden, nicht

nur abzuwehren, sondern vorbeugend zu verhindern (§ 1 GefHuG; LT-Drs. 5/1011, S. 11 und LT-Drs. 5/284, S. 4).

Als wesentliches Instrumentarium zur Erreichung der dargestellten Ziele sieht das Gesetz die Kennzeichnung aller Hunde, die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung, ein gesondertes Rechtsregime für gefährliche Hunde mit einem Wesenstest für Hunde und einer Zuverlässigkeits- und/oder Sachkundeprüfung für Hundehalter- und -führer, Vorgaben für das Führen gefährlicher Hunde, Meldepflichten für Hundehalter und Tierärzte sowie Meldebefugnisse für Ärzte vor. Weiterhin bestimmt das Gesetz die Möglichkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und regelt die Einrichtung eines zentralen Registers – im Folgenden: Hunderegister (ZHRg) - zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde mit Übermittlungspflichten der Hundehalter.

Auf Grundlage des Gesetzes ist ebenfalls am 1. März 2009 die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009, 133) – im Folgenden: Durchführungsverordnung (GefHuVO) – in Kraft getreten. Die Durchführungsverordnung enthält neben Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen Einzelheiten zur Kennzeichnung von Hunden, zur theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung, zum Inhalt und zur Durchführung des Wesenstests, zur Anerkennung der sachverständigen Personen und Einrichtungen für die Durchführung von Wesenstests, zur Anerkennung der Wesenstests anderer Länder und Staaten sowie zum Hunderegister, insbesondere hinsichtlich der Datenübermittlung und Führung des Registers.

## **B. Anlass der Evaluation**

### **I. Einfachgesetzliche Evaluation nach § 18 GefHuG**

In § 18 des Hundegesetzes ist bestimmt, dass die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft und über das Ergebnis im Ausschuss für Inneres des Landtages unterrichtet werden soll.

Da das Gesetz am 1. März 2009 in Kraft getreten ist, lief der Erfahrungszeitraum von vier Jahren am 28. Februar 2013 ab.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe wurden im Rahmen der Evaluierung seitens des MI u.a. die zwischen 2009 und 2013 von den zuständigen Behörden erhobenen und im Hunde-

register erfassten Angaben über die Zahl der in Sachsen-Anhalt gemeldeten Hunde sowie die Biss- und sonstigen Vorfälle mit Hunden statistisch ausgewertet. Zudem wurden die zuständigen Behörden sowie die kommunalen Spitzenverbände und Sachverständige aus verschiedenen Bereichen (Tierschutz, Hundewesen, Heilberufe, bis hin zu Kinderschutz- und Seniorenverbänden) – insgesamt über 250 verschiedene Institutionen und Organisationen – um Bewertung und Stellungnahme gebeten. Ebenso wurden Workshops und ein Symposium veranstaltet und es haben auch Petitionen und Zuschriften von Bürgern, die in sachlicher Form über ihre Erfahrungen mit dem Landeshundegesetz berichteten, in der Gesamtbewertung Berücksichtigung gefunden.

Die daraus folgende zusammenfassende Bewertung der Landesregierung mit statistischen Daten überwiegend für den Zeitraum vom 1. März 2009 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis zum 31. Dezember 2012 wird mit diesem Bericht vorgelegt.

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) als zuständige Behörde für die Errichtung und den Betrieb des Hunderegisters ist gehalten, zukünftig Angaben und statistische Daten aus dem Hunderegister jahresbezogen zu ermitteln und mit erläuternden Informationen jährlich – beginnend zum 1. August 2014 – in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **II. Verfassungsrechtlich gebotene Evaluation**

Neben diesem einfachgesetzlichen Auftrag zur Gesetzesfolgenabschätzung an die Landesregierung ist der Landesgesetzgeber im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz auch verfassungsrechtlich gehalten, die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Norm zugrunde liegenden Annahmen sich tatsächlich bestätigen.

Dabei geht es in erster Linie darum, ob die unterschiedliche Behandlung der Hundehalter, deren Hunde unter § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG fallen („Rasseliste“), und derjenigen Hundehalter, bei denen dies nicht der Fall ist, auch in der Zukunft gerechtfertigt ist.

Denn bei den in § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG bezeichneten Hunden wird kraft Gesetzes deren Gefährlichkeit vermutet. Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG nimmt im Wege einer Verweisung Bezug auf die bundesrechtliche Norm des § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG, wonach bestimmte Hunde einem bundesweiten Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen. Dies betrifft (derzeit) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffords-hire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder



mit anderen Hunden (im Folgenden: Vermutungshunde). Dem liegt die abstrakte Annahme zugrunde, dass Hunde dieser Rassen ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen und daher für die Schutzgüter Leben und Gesundheit von Menschen in besonderer Weise gefährlich sein können.

Die Vermutungshunde hat der Gesetzgeber einem anderen rechtlichen Regelungsregime unterworfen als die Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 GefHuG im Einzelfall festgestellt wird (im Folgenden: Vorfallshunde). Die Haltung eines Vermutungshundes ist nach § 4 Abs. 1 GefHuG (bereits) dann zulässig, wenn durch einen Wesenstest nach § 10 GefHuG die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen worden ist. Liegen keine Regelbeispiele des § 3 Abs. 3 GefHuG vor, ist die Haltung eines Vermutungshundes nicht nach § 4 Abs. 2 GefHuG erlaubnispflichtig und das Führen des Hundes unterliegt auch nicht den Beschränkungen des § 11 GefHuG.

Sollte sich bei der Beobachtung und Überprüfung des Beißverhaltens von Hunden ergeben, dass Hunde anderer als der in der Vorschrift genannten Rassen im Verhältnis zu ihrer Population bei Beißvorfällen vergleichbar häufig auffällig sind wie Hunde, auf die § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG bisher beschränkt ist, könnte die Regelung in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht länger aufrechterhalten werden. Sie wäre vielmehr aufzuheben oder auf bisher nicht erfasste Rassen zu erstrecken.

Wie der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf das genannte Einfuhr- und Verbringungsverbot ist daher auch der sachsen-anhaltische Gesetzgeber mit Bezug auf die rassebezogenen Regelungen gehalten, die weitere Entwicklung hinsichtlich des Beißverhaltens von Hunden zu beobachten und je nach dem Ergebnis seiner weiteren Prüfungen sein Regelungswerk neuen Erkenntnissen anzupassen.

Es ist zweckmäßig, die verfassungsrechtlich gebotene Überprüfung als Bestandteil der Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes nach § 18 GefHuG aufzufassen und dementsprechend in diese Überprüfung zu integrieren. Eine entsprechende Darstellung und fachliche Bewertung der Landesregierung erfolgt unter **E.III.**

### **III. Kostenevaluation nach § 17 Abs. 4 GefHuG**

Schließlich sind auch die durch die Aufgabenübertragung auf die Kommunen entstehenden einmaligen und laufenden Mehrkosten mit der Evaluierung dieses Gesetzes zu überprüfen (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 GefHuG). Denn sofern im Rahmen der Überprüfung höhere oder

niedrigere Mehrkosten ermittelt werden, sind diese spätestens ein Jahr nach dieser im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Unterrichtung auszugleichen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 GefHuG).

Hintergrund für diese Regelung im Gesetz ist die Landesverfassung, die im Falle der Übertragung neuer staatlicher Aufgaben eine Kostendeckungsregelung verlangt (Art. 87 Abs. 3 Verf LSA; sog. Konnexitätsprinzip). Diese erfüllt eine Schutzfunktion für die Kommunen in der Weise, dass der Gesetzgeber bei jeder Aufgabenübertragung die damit verbundenen finanziellen Belastungen berücksichtigen muss. Dabei sind die Kosten nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden.

Eine entsprechende Darstellung und fachliche Bewertung der Landesregierung erfolgt unter **D.I.** und **E.I.**

### **C. Regelungsinhalt des Gesetzes sowie systematische Stellung im Bundes- und Landesrecht**

Ziel des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, vorzubeugen und abzuwehren (§ 1 GefHuG) und dadurch Beißvorfälle mit Hunden weitgehend zu minimieren.

Das Halten und Führen ist im Gesetz nicht ausdrücklich definiert. Hundehalter ist daher in Anlehnung an melderechtliche Bestimmungen, wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat (vgl. § 2 Nr. 2 GefHuVO, § 4 Abs. 3 Nr. 3 GefHuG). Für die Haltereigenschaft ist maßgeblich darauf abzustellen, wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt. Es können auch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig Halter eines Hundes sein, z.B. wenn der Hund wechselnde Betreuung erfährt wie regelmäßig bei Ehepartnern. Die gelegentliche kurzzeitige Überlassung eines Hundes stellt noch keine Haltung im Sinne des Gesetzes dar, denn wer eine lediglich zeitweise unmittelbare tatsächliche Herrschaft über einen Hund hat, ist Hundeführer. Der Begriff „Führen“ erfasst z.B. auch Durchreisende sowie Hundeführer, die in anderen Ländern wohnen und ihren Hund im Land Sachsen-Anhalt (aus)führen.

§ 2 Absatz 1 GefHuG begründet ein allgemeines Gebot zum Umgang mit Hunden. Hunde, auch ungefährliche, sind danach so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, also insbesondere für Leben, Gesund-

heit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder andere Rechtsgüter des Einzelnen, ausgehen. Diese Gefahren können z.B. auch dadurch entstehen, dass Hunde von nicht geeigneten Personen gehalten oder geführt werden, sich losreißen oder ohne Einwirkungsmöglichkeiten frei umherbewegen können. Ebenso können Gefahren eintreten, wenn erforderliche Vorkehrungen (z.B. Umfriedungen von Grundstücken oder Anbringen von Warnhinweisen) nicht getroffen werden oder die Beaufsichtigung von Hunden ohne genügende eigene Kenntnis übernommen wird oder wenn ein Halter andere Aufsichtspersonen nicht überwacht.

§ 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes begründen allgemeine Pflichten in Bezug auf die Kennzeichnung und die Haftpflichtversicherung für Hunde. Sie gelten hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs für sämtliche Hunde, auch für ungefährliche. Allerdings finden die Regelungen für Hunde, die vor dem 1. März 2009 geboren wurden und deren Gefährlichkeit weder gesetzlich vermutet wird noch im Einzelfall festgestellt worden ist, keine Anwendung.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 2 GefHuG richtet sich nur an den Halter und nicht an weitere Personen, die den Hund führen. Die Kennzeichnung hat durch einen elektronisch lesbaren Mikrochip mit vorgegebener Codestruktur und vorgegebenem Informationsgehalt zu erfolgen, der einmalig sein muss und nach Herstellung nicht veränderbar sein darf (§ 4 GefHuVO). Der Nachweis einer Kennzeichnung des Hundes mittels elektronisch lesbaren Mikrochips kann durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung erfolgen, denn die Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Auf die Frage, ob diese Art der Kennzeichnung auch schon nach den §§ 5, 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) oder nach Art. 4 ff. der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 146 S. 1) geboten ist, kommt es nicht an.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 GefHuG verpflichtet den Hundehalter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung für den Hund. Die Verpflichtung richtet sich ebenfalls nur an den Halter und nicht an weitere Personen, die den Hund führen. Haftpflichtversicherungen, die von Dritten für den Hund abgeschlossen werden, sind grundsätzlich nicht anzuerkennen. Anerkannt werden können allenfalls solche Haftpflichtversicherungsnachweise von Ehepartnern oder Familienangehörigen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass sie sich auch auf die Person des Halters erstrecken und dieser "mitversichert" ist. Der Versicherer hat gemäß Vertragsversicherungsgesetz (VVG) dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine dem Hundegesetz entsprechende Pflichtversicherung besteht (§ 113 Abs. 2 VVG).

Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG ist der Versicherer (auch) gehalten, der zuständigen Behörde das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen, um die Folge nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG auszulösen, wonach seine Leistungsverpflichtung endet. Auch der Halter ist bußgeldbewehrt verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich nach Haltunagsaufnahme die Bescheinigung des Versicherers zu übermitteln und über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetales, über eine Änderung seiner Anschrift sowie über einen Wechsel des Haftpflichtversicherers zu unterrichten (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 1 Nr. 19 GefHuG).

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Haltungszeitraum nicht gewährleistet ist, kann auf Grundlage der Befugnis des § 14 Abs. 1 GefHuG auch eine sich wiederholende Vorlagepflicht begründet oder im Falle der Erteilung einer erforderlichen Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 GefHuG eine Auflage zur sich wiederholenden Vorlage des Versicherungsnachweises beigefügt werden. Der Nachweis des Versicherungsschutzes und der Mindestdeckungssummen wird durch die Vorlage des Versicherungsscheines erbracht. Erlischt der Versicherungsschutz, z.B. durch Nichtleistung der Versicherungsbeiträge, liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung des Hundes vor (§ 14 Abs. 1 GefHuG i.V.m. § 45 Nr. 1 SOG LSA) und – bei erlaubter Haltung – die Erlaubnisvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GefHuG nicht mehr vor. Die zuständige Behörde leitet in diesen Fällen ein Verfahren zur Haltungsuntersagung und Sicherstellung oder zum Widerruf der Erlaubnis sowie ein Bußgeldverfahren (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 GefHuG) ein, wenn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts (also insbesondere Bund, Land und Kommunen, aber auch Kammern und Hochschulen). Die Ausnahme gilt jedoch weder für Körperschaften des privaten Rechts noch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts).

Das Hundegesetz stuft nicht alle Hunde pauschal als gefährlich ein und sieht unterschiedlich weitgehende Ge- und Verbote sowohl in Bezug auf sämtliche Hunde als auch auf unterschiedliche Arten von gefährlichen Hunden vor. Die §§ 3, 4 GefHuG bilden daher die Grundlage für ein gesondertes Rechtsregime für die im Rechtssinne gefährlichen Hunde. Der Begriff des „gefährlichen Hundes“ ist nicht bundeseinheitlich definiert. Dementsprechend kann es erhebliche Unterschiede der Gefährlichkeitseinstufung sowohl zwischen bundes- und landesgesetzlichen als auch zwischen gefahrenabwehr- und steuerrechtlichen Regelungen ge-

ben. Dies wird auch durch den Wortlaut des § 3 Abs. 1 GefHuG - „Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes“ - klargestellt, nach dem diese Definition lediglich für dieses Hundegesetz Geltung beansprucht.

Der Gesetzgeber geht ferner davon aus, dass auch bestimmte rassespezifische Merkmale nicht zwangsläufig zu einer Gefährlichkeitseinstufung führen müssen und sieht eine weitere Zweiteilung vor. Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten daher einerseits Hunde, die den in § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG aufgeführten Rassen einschließlich deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angehören, und andererseits Hunde, bei denen eines der in den § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 GefHuG aufgeführten Regelbeispiele erfüllt ist und die auf Grund eines dadurch bedingten Gefährlichkeitsverdachts als gefährlich eingestuft werden.

Zu den in § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG aufgeführten Rassen und Kreuzungen gehören derzeit Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Für die Auslegung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG ist geklärt, dass es (mit Ausnahme des „Pitbull Terriers“) maßgeblich auf die von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) entwickelten Rassestandards ankommt, denn von dieser Definition von Hunderassen ist auch der Bundesgesetzgeber bei der Beschlussfassung über das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz im Jahre 2001 und durch seine ausdrückliche Verweisung darauf auch der Landesgesetzgeber im Jahre 2008 ausgegangen. Ebenso ist es geboten, dass der Rückgriff bzw. die Verweisung auf die Rassestandards der FCI statisch und nicht dynamisch erfolgt und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch erfolgen muss, also die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 maßgeblich sind. Ändern sich die FCI-Standards für die benutzten Rassebezeichnungen in einer Weise, dass mit derselben Bezeichnung nicht mehr dieselbe Hunderasse gemeint ist, so passt sich das Gesetz dem nicht automatisch an; vielmehr muss der Gesetzgeber in einem solchen Fall entscheiden, wie er die Hunde mit den geänderten Rassemerkmalen behandelt.

Ein Hund ist demnach einer der Rassen oder Kreuzungen zuzuordnen, wenn er in seiner äußeren Erscheinung durch die in den FCI-Rassestandards bestimmten Merkmale geprägt ist, nach denen die Rasse von anderen Rassen zu unterscheiden ist. Ob es sich um ein völlig reinrassiges und nach den Vorstellungen des jeweiligen Zuchtverbandes zur Zucht geeig-

netes Tier handelt, ist ebenso wenig von Bedeutung wie seine genetische oder durch „Ahnentafeln“ nachgewiesene Herkunft.

Nur für den „Pitbull-Terrier“ hat der Bundesgesetzgeber ausnahmsweise einen von der FCI nicht anerkannten Rassestandard zu Grunde gelegt. Es kann für die Zuordnung jedoch auf den Rassestandard des United Kennel Club (UKC) für „American Pit Bull Terrier“ zurückgegriffen werden, zumal der Bundesgesetzgeber ausdrücklich die „Bullartigen Terrier“ in der Systematik der FCI (Gruppe 3, Sektion 3; nämlich „American Staffordshire-Terrier“, „Staffordshire-Bullterrier“ und „Bull Terrier“, seit 2012 auch „Miniatur Bull Terrier“) von der „Rasseliste“ in § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG umfasst wissen wollte und die Bezeichnung "Pit Bull" im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur die durch den UKC registrierten „American Pit Bull Terrier“ einschließt, sondern oft auch American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier und Bull Terrier und deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunderassen in der Öffentlichkeit als "Pit Bulls" angesehen werden. Ungeachtet dessen ließen sich „Pitbull-Terrier“ bei ausschließlicher Zugrundelegung der FCI-Rassestandards zwanglos dem FCI-Rassestandard des „American Staffordshire-Terrier“ zuordnen, da sich „Pitbull-Terrier“ rein äußerlich kaum vom „American Staffordshire-Terrier“ unterscheiden lassen und damit die phänotypischen Merkmale des Hundes mit dem Rassestandard regelmäßig weitestgehend übereinstimmen.

Die Beantwortung der Frage oder die Feststellung, ob ein Hund aufgrund seiner Rassezugehörigkeit oder der Kreuzung mit einer bestimmten Rasse ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG ist, obliegt der zuständigen Behörde. Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Die Aufklärungspflicht der Behörde wird durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten reduziert; eine unterlassene Mitwirkung kann die Behörde zum Nachteil des Beteiligten bewerten. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Vorherige tierärztliche Bescheinigungen oder Angaben zur Hunderasse im Impfpass können bei der behördlichen Beurteilung oder Feststellung der Rassezugehörigkeit ebenso wie frühere Angaben des Halters berücksichtigt werden. Sofern solche Indizien für eine behördliche Beurteilung oder Feststellung der Rassezugehörigkeit nicht ausreichen sollten (z.B. die Bescheinigungen bezeichnen den Hund lediglich als „Mischling“ ohne nähere Angaben zu den eingekreuzten Rassen; „Die genaue tierärztliche Untersuchung lässt keinen Rückschluss auf die Rasse der Elterntiere sowie eine mögliche Rassezuordnung des Hundes zu.“), sollen weitere Beweismittel erhoben werden.

Dazu ist es grundsätzlich erforderlich, neben der Anfertigung eines oder mehrerer Farbfotos, die das Erscheinungsbild des Hundes optisch hinreichend scharf und unverzerrt darstellen, auch das Gewicht und die Widerristhöhe des Hundes zu bestimmen. Da den Landkreisen keine Aufgaben nach dem Hundegesetz obliegen, kann die Beteiligung des Amtstierarztes nur im Rahmen der Amtshilfe erfolgen.

Neben den aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich angesehenen Hunden handelt es sich nach § 3 Abs. 3 GefHuG insbesondere dann um einen als gefährlich einzustufenden Hund, wenn bei diesem eines der in den § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 GefHuG aufgeführten Regelbeispiele erfüllt ist. Die einen Gefährlichkeitsverdacht im Einzelfall begründenden Umstände können in einer Ausbildung, Zucht oder Abrichtung liegen (wie z.B. bei Jagd-, Polizeidienst-, Wach- oder vergleichbaren Hunden, die bestimmungsgemäß eine der Alternativen der Nr. 1 erfüllen) oder sich durch ein bestimmtes Verhalten des Hundes (Nrn. 2 bis 4) gezeigt haben. Die Aufklärung der für eine Zuordnung unter die in § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Fallgruppen maßgeblichen Sachverhaltsumstände und die verbindliche Feststellung erfolgt durch die zuständige Behörde. Dies setzt eine gründliche Ermittlung des Sachverhaltes oder Geschehensablaufes, aber keine fachkundige Begutachtung des Hundes voraus.

Neben den für sämtliche Hunde geltenden Geboten (§§ 1, 2) unterscheidet das Gesetz bei den gefährlichen Hunden (§ 3 Abs. 1) folglich zwischen einer gesetzlichen Vermutung der Gefährlichkeit in Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit (§ 3 Abs. 2) einerseits und in Anknüpfung an bestimmte Ausbildungsmerkmale und Verhaltensweisen (§ 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4) andererseits.

Sowohl die Einstufung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 GefHuG als auch die nach § 3 Abs. 3 GefHuG sind zwar grundsätzlich unwiderlegbar, jedoch wird die Haltung dieser Hunde nicht gänzlich verboten, sondern nur unterschiedlich umfangreichen Einschränkungen unterworfen.

Bei der derzeitigen Gesetzesfassung zur Frage der Gefährlichkeit eines Hundes und der Sachkundeprüfung eines Halters hat sich der Gesetzgeber insofern für einen der Mittelwege zwischen einer generellen Pflicht zum Wesenstest für alle Hunde oder einer generellen Pflicht zur Sachkundeprüfung für alle Halter einerseits und erst reaktiven Einzelfallmaßnahmen nach erfolgten Schäden (z.B. Beißvorfällen) andererseits entschieden. Das Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet daher auch Anforderungen an die Sachkunde des Hundehalters (Sachkundeprüfung; sog. „Hundeführerschein“), die dieser

jedoch (nur) im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Haltung eines im Einzelfall festgestellt gefährlichen Hundes nachzuweisen hat.

Sofern ein Vermutungshund einen Wesenstest „besteht“ und damit dessen Halter den Nachweis der Sozialverträglichkeit erbringen kann, darf der Hund ohne Erlaubnis gehalten werden, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass von dem Hund keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgeht, es sei denn, er erfüllt auch eines der Regelbeispiele des § 3 Abs. 3 GefHuG.

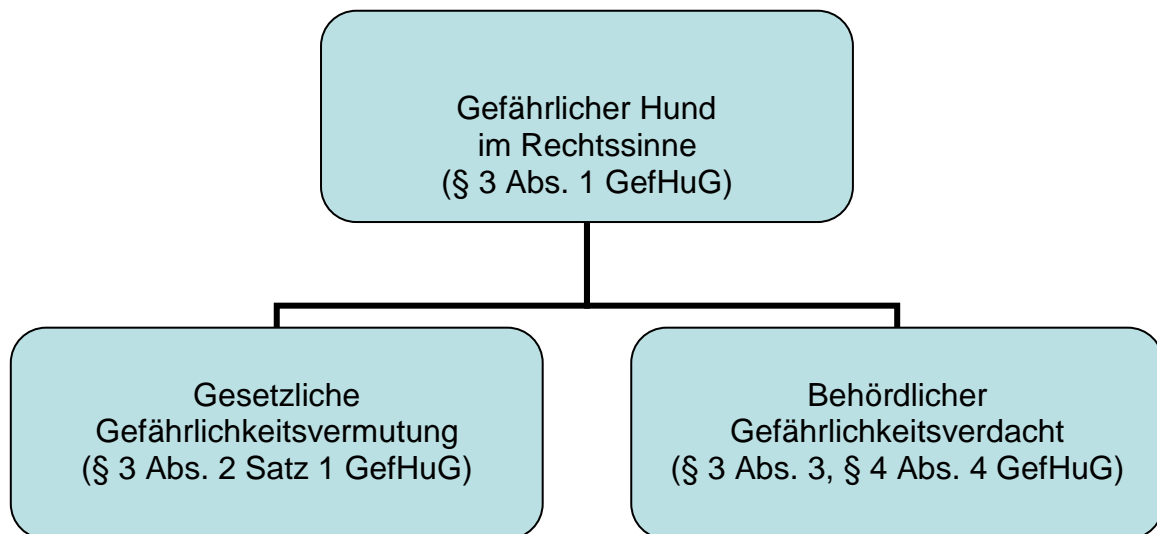
Damit geht zugleich die gesetzgeberische Entscheidung einher, dass auch unzuverlässige und ungeeignete Personen Vermutungshunde halten oder führen dürfen. Denn die fehlende persönliche Eignung zum Führen eines Hundes, dessen Gefährlichkeit kraft Gesetzes vermutet wird, begründet nach der Rechtsprechung des OVG LSA nur eine abstrakte Gefahr und die mit der Unzuverlässigkeit oder fehlenden persönlichen Eignung einhergehende abstrakte Gefahr rechtfertigt kein Einschreiten der Behörde auf der Grundlage des § 13 SOG LSA.

Nicht abschließend geklärt ist jedoch, ob unzuverlässigen oder ungeeigneten Personen das Halten und Führen von Hunden auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 GefHuG untersagt werden kann, da § 2 Abs. 1 GefHuG zwar keine Ermächtigung für eine solche Untersagung, wohl aber das Gebot enthält, Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, so dass ein Verstoß gegen diese Vorschrift eine eigenständige Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 14 Abs. 1 GefHuG darstellen kann. Daher kann die zuständige Behörde auch dann, wenn die Fähigkeit eines Vermutungshundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen wurde, eine Leinen- oder Maulkorbpflicht auf Grundlage des § 14 Abs. 1 GefHuG insbesondere dann aussprechen, sofern dies von einer anerkannt sachverständigen Person oder Einrichtung empfohlen wird und sich die Maßnahme als erforderlich darstellt.



Abbildung 1

## Systematik des Hundegesetzes



- Zweck: Gefahrenvorsorge (keine abstrakte oder konkrete Gefahr erforderlich)
  - Haltung gesetzlich nur zulässig mit Nachweis eines Wesenstests innerhalb von 6 Monaten und dessen behördliche Anerkennung (§ 4 Abs. 1 GefHuG)
  - Wesenstest“fiktion“ bei nicht ausgewachsenen Hunden und aus tiermedizinischen Gründen nicht möglicher Durchführung des Wesenstests (§ 10 Abs. 2 Satz 1 GefHuG und § 8 Abs. 5 GefHuVO)
  - Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nicht erforderlich
  - Beschränkungen des Führens des Hundes nur bei nicht abschließend möglicher Durchführung des Wesenstests (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GefHuG)
- Zweck: Gefahrenvorsorge (keine abstrakte oder konkrete Gefahr erforderlich)
  - Behördliche Pflicht zur Feststellung der Gefährlichkeit bei Vorliegen eines Gefährlichkeitsverdachts (§ 4 Abs. 4 Satz 3, § 3 Abs. 3 GefHuG)
  - Gesetzliches Haltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 2 GefHuG)
  - Erlaubnis“fiktion“ während des dreimonatigen Antragsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GefHuG)
  - Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde erforderlich (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GefHuG)
  - Beschränkungen des Führens des Hundes während des Antragsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 GefHuG) und nach Erlaubniserteilung (§ 11 GefHuG)

Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Vermutungshunde im Land Sachsen-Anhalt zwar grundsätzlich gehalten werden dürfen, wenn sie erfolgreich einen Wesenstest ablegen. Damit soll allerdings nicht illegal nach Deutschland verbrachten Hunden über die Ablegung eines Wesenstests ein legaler Aufenthalt ermöglicht werden. Denn die Bezugnahme auf die Aufzählung der einem Importverbot unterliegenden Hunde in § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG dient lediglich der Festlegung bestimmter Hunderassen, für die die Vermutung der Gefährlichkeit gilt. Die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften zum Verbot der Einfuhr oder Verbringung bestimmter Hunderassen und deren Kreuzungen nach Deutschland ist Grundvoraussetzung für die Möglichkeit, einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG überhaupt halten zu dürfen. Das Halten eines illegal nach Sachsen-Anhalt verbrachten gefährlichen Hundes ist daher generell verboten und eine behördliche Beschlagnahme nach § 4 HundVerbrEinfVO auch dann zulässig und geboten, wenn der Hund erfolgreich einen Wesenstest abgelegt haben sollte.

Für die Bewertung von Tatsachen, die den Verdacht der Gefährlichkeit nach § 4 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 GefHuG und damit die Einstufung als Vorfallohund rechtfertigen, reicht die allgemeine Lebenserfahrung der zuständigen Behördenmitarbeiter aus. Die Einschaltung von externen Sachverständigen oder (amtlichen) Tierärzten zur Beurteilung, ob der Hund sich sozialadäquat verhalten hat, ist nicht geboten. Denn die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes beruht ausdrücklich gewollt bereits auf einem behördlichen Gefährlichkeitsverdacht und nicht erst auf der tatsächlichen Feststellung, dass der Hund im umgangssprachlichen Sinne gefährlich ist oder sich über das normale Maß aggressiv verhalten hat. Ein sicherheitsbehördliches Einschreiten ist demnach bereits dann gerechtfertigt, wenn aufgrund der festgestellten Tatsachen zwar nicht gewiss ist, es aber zumindest als möglich erscheint, dass der Hund zukünftig ein die Rechtsgüter Dritter schädigendes Verhalten zeigt. Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt wollte ein möglichst frühzeitiges behördliches Einschreiten ermöglichen, um dadurch künftige Vorfälle mit Hunden weitgehend zu minimieren und Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksam vorzubeugen.

Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, liegen allerdings nicht bereits dann vor, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass sich ein Hund als bissig erwiesen hat. Vielmehr sind auf Tatsachen gründende Feststellungen dazu, dass sich ein Hund in der Vergangenheit als bissig erwiesen hat, als Voraussetzung für den auf die Zukunft bezogenen Gefährlichkeitsverdacht notwendig, dass sich der Hund auch künftig möglicherweise als bissig erweisen kann. Der behördliche Gefährlichkeitsverdacht muss also auf festgestellten Tatsachen und nicht auf Vermutungen zu bestimmten Vorfällen beruhen. Ob der auf festgestellten Tatsachen beruhende Verdacht,

dass der Hund zukünftig ein die Rechtsgüter Dritter schädigendes Verhalten zeigt, ob also eine Gefährlichkeit des Hundes (im umgangssprachlichen Sinn) tatsächlich besteht, soll gerade erst durch den in § 10 GefHuG vorgesehenen Wesenstest mit Hilfe von Sachverständigen geklärt werden.

Ziel des Wesenstests nach dem Hundegesetz ist im Übrigen nicht die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen, sondern die Vorlage eines (behördlich anerkannten) Nachweises, der dem Hundeshalter von dem Wesenstester bescheinigt, dass sein gefährlicher Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist (§ 8 Abs. 4 und 5 GefHuVO i.V.m. Anlage 5). Denn es der Gemeinde als zuständiger Behörde regelmäßig auch fachlich nicht möglich, ein Gutachten zu bewerten und daraus eine behördliche Entscheidung abzuleiten.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GefHuG ist die Haltung eines Vorfalshundes nur mit einer Erlaubnis zulässig. § 4 Abs. 3 GefHuG sieht Ausnahmen von dem Erlaubnisvorbehalt vor und die §§ 5 bis 9 GefHuG bestimmen das Verfahren und welche Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen, um die Erlaubnis zu erhalten.

So hat der Hundehalter nach § 5 Abs. 3 GefHuG der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen (für den Halter: Altersefordernis von 18 Jahren, erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde; für den Hund: Kennzeichnung, Versicherung, Wesenstest) prüfen und über den Antrag entscheiden zu können. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorlagefrist muss der betroffene Hundehalter sowohl (bereits frühzeitig) den Erlaubnis Antrag gestellt als auch alle erforderlichen Unterlagen zusammengetragen und der Behörde zur Prüfung vorgelegt haben. Eine Frist innerhalb derer betroffene Hundehalter den Antrag auf Haltungserlaubnis zu stellen haben sieht das Gesetz indes nicht vor.

Da allerdings im Rahmen der Hundesachkundeprüfung Fristen sowohl für die Wiederholung des theoretischen Teils der Sachkundeprüfung als auch für den praktischen Prüfungsteil vorgesehen sind, steht dem betroffenen Hundehalter jedenfalls für die Entscheidung der Frage, ob ein Erlaubnis Antrag überhaupt gestellt wird, folglich nicht der Zeitraum von drei Monaten, sondern ein deutlich kürzerer Zeitraum zur Verfügung.

Denn gemäß § 5 Abs. 3 letzter Satz ist die Erlaubnis nach Ablauf der Vorlagefrist von drei Monaten zwingend zu versagen. Zwar kann die Frist auf Antrag angemessen verlängert werden; ein Rechtsanspruch besteht jedoch grundsätzlich nicht. Vielmehr kann eine Fristverlängerung lediglich in den Ausnahmefällen angezeigt sein, die von dem Hundehalter (oder dem von ihm beauftragten Wesenstester) nicht zu vertreten ist.

Die Erlaubnis ist personenbezogen und erstreckt sich auf den Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 4 Abs. 4 Satz 3 GefHuG festgestellt wurde. Bei einem Halterwechsel innerhalb der 3-Monatsfrist gehen die Regelungen des Feststellungsbescheides auf den neuen Halter über, so dass dieser innerhalb der verbleibenden Zeitspanne nunmehr die Voraussetzungen zum Halten eines Vorfalshundes erfüllen muss. Denn maßgeblich für den Beginn der gesetzlichen Frist ist die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes.

Personen, die mit einer nach § 11 TierSchG erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen für die Haltung eines Vermutungshundes keines Nachweises über einen „positiven“ Wesenstest und für die Haltung eines Vorfalshundes auch keiner Erlaubnis. Daher können Hundehalter beispielsweise durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen die Haltung eines Hundes, der nicht bzw. nicht mehr von ihnen gehalten werden darf, einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung übertragen. Personen, die mit einer nach § 11 TierSchG erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder ähnliche Einrichtungen betreiben, bedürfen daher auch nicht der Sachkunde nach § 9 GefHuG.

Zu beachten ist, dass ein Vorfalshund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke nur von einer Person geführt werden darf, die durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 GefHuG erfüllt. Diese Voraussetzungen erfüllen nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die zum Führen des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachgewiesen haben.

Hinsichtlich des Wesenstests und dessen Ausgestaltung (§ 8 GefHuVO) ist zu berücksichtigen, dass das Aggressionsverhalten eines Hundes keine Konstante ist und auch ein Wesenstest nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Hundes in einer bestimmten "Krisensituation" sein kann. Es liegt auf der Hand, dass sich auch bei Veränderungen im Umfeld des Tieres oder mit der Entwicklung des Tieres selbst das Aggressionsverhalten sowohl zum Guten als auch zum Schlechten verschieben kann. Diese Einschätzung ist § 10 Abs. 3 GefHuG zu Grunde gelegt, der einen der möglichen Auslöser derartiger Verhaltensänderungen - den Wechsel des Halters - zum Anlass nimmt, einem in der Vergangenheit durchgeführten Wesenstest insofern die Aussagekraft für die Zukunft abzuspreehen. Daher führt die Aufnahme eines Hundes, der einen Wesenstest nicht „bestanden“ hat, in einem Tierheim auch nicht zwangsläufig dazu, dass dieser Hund dauerhaft in einem Tierheim verbleiben muss. Gerade die sachkundige Hundehaltung in einer nach dem Tierschutzgesetz erlaubten Einrichtung kann ein Garant dafür sein, dass dem Hund, der z.B. aufgrund unsachgemäßer Haltung in einem Wesenstest ein inadäquates Aggressionsverhalten gezeigt hat, nach Aufnahme in einem Tierheim in einem erneuten Wesenstest durchaus sozialverträgliches Verhalten attestiert werden kann.

§ 11 GefHuG normiert bestimmte Anforderungen an das Führen von Hunden. Zwar nimmt das Gesetz in seinem § 3 eine Zweiteilung von gefährlichen Hunden mit unterschiedlichen Rechtsfolgen für den Vermutungshund und den Vorfalshund vor und dementsprechend gilt § 11 GefHuG grundsätzlich nur für Vorfalshunde, gleichwohl behält das Hundegesetz diese Zweiteilung bei der Frage einer Leinen- und Maulkorbpflicht nicht generell bei, sondern die Leinen- und Maulkorbpflicht des § 11 Abs. 2 Satz 1 GefHuG gilt nicht nur für Vorfalshunde sondern auch für solche Vermutungshunde, deren Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten mittels Wesenstest noch nicht abschließend beurteilt werden kann und deren Haltern eine entsprechende Nachfrist gesetzt wurde (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 GefHuG). Dementsprechend sind die Behörden auch bei diesen Vermutungshunden, namentlich zu jungen oder vorübergehend kranken, gehalten, über eine Ausnahme von der gesetzlich angeordneten Leinen- und Maulkorbpflicht nur auf Antrag zu entscheiden und diese grundsätzlich nur dann zu erteilen, wenn der Hundehalter eine Bescheinigung über den Wesenstest vorlegt, aus der sich ergibt, dass aufgrund des beim Wesenstest gezeigten Verhaltens von Seiten des anerkannten Sachverständigen keine Bedenken dagegen bestehen, eine Ausnahme zu erteilen. Sofern allerdings zwingende tiermedizinische Gründe dauerhaft der Durchführung eines Wesenstests entgegenstehen, ist keine behördliche Fristsetzung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 GefHuG erforderlich und die gesetzlich angeordnete Leinen- und Maulkorbpflicht für solche Vermutungshunde findet keine Anwendung. Die behördliche Anordnung einer Leinen- und Maulkorbpflicht kann bei entsprechender Empfehlung des anerkannten Sachverständigen allerdings auf § 14 Abs. 1 GefHuG gestützt werden.

§ 12 Abs. 1 GefHuG normiert weitgehende Mitteilungspflichten des bisherigen Halters von Vorfalshunden gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere bei Halter- und Wohnungswechsel. Die zuständigen Behörden sollen über die ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Vorfalshunde umfassend informiert werden und daher über den Verbleib dieser Hunde von der Geburt bis zu deren Abhandenkommen oder Tod unverzüglich unterrichtet werden. Dies ist erforderlich, um das Gefahrenpotential besser einschätzen zu können und um frühere Vorkommnisse zu ermitteln oder bereits erfolgte Begutachtungen oder Vorfälle zu erfahren. Insofern besteht für den Halter auch nach Wegfall der Haltereigenschaft eine umfassende Mitteilungspflicht. Mitteilungspflichtig sind nicht kurzfristige Abgaben eines Tieres an Aufsichtspersonen, z.B. zur Betreuung in Urlaubszeiten. Für die Halter von Vermutungshunden gelten die Pflichten nicht.

Weitere Datenübermittlungspflichten und –rechte bestimmt § 13 GefHuG, der Tierärzte zur Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet (und Ärzte berechtigt), wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen erlangen, die auf Angriffen durch Hunde basieren.

Die Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Impfung, Beratung und Untersuchung von den kommunalen Trägern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Landkreise und kreisfreie Städte) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist ebenfalls ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Betroffenen oder Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Erlangen daher Gesundheitsbehörden bzw. die für diese tätigen Personen (Amtsärzte) oder Veterinärbehörden bzw. die für diese tätigen Personen (Amtstierärzte) in Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, liegen auch dort die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung regelmäßig vor. Eine unverzügliche Datenübermittlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GefHuG zuständige Behörde nachweislich Kenntnis von dem Vorfall hat oder die Gefahr auf andere Weise abgewehrt worden ist (z.B. durch Sicherstellung des an dem Vorfall beteiligten Hundes).

Für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Hundegesetz ist es erforderlich, dass auch die bei der Polizei bekannt gewordenen Tatsachen, die einen Gefährlichkeitsverdacht rechtfertigen können, unverzüglich den zuständigen Behörden übermittelt werden. Dazu sind die Polizeibehörden durch Erlass des MI verpflichtet.

Im Rahmen der Überwachung haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass die Ge- und Verbote des Gesetzes befolgt werden, um präventiv Vorfälle mit Hunden möglichst zu verhindern. Dafür enthält das Gesetz in § 14 eine Befugnisgeneralklausel ähnlich wie § 13 SOG LSA, nach der die Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Da das Hundegesetz keine abschließenden Regelungen enthält, sieht § 14 Abs. 1 GefHuG vor, dass die Maßnahmen nach Maßgabe des SOG LSA zu treffen sind. Das gilt vor allem für die Regelungen über die Befugnisse, den Vollzug, den Zwang, den Schadensausgleich, die Erstattungs- und Ersatzansprüche sowie die Kostentragung.

Sofern ein Hundehalter einen Vermutungshund, für den die Sozialverträglichkeit nicht durch einen Wesenstest nachgewiesen worden ist, oder einen Vorfallshund, der z.B. aufgrund mangelnder Sachkunde (vgl. § 9) von ihm nicht mehr gehalten werden darf, nicht „freiwillig“ einer berechtigten Person übergibt, soll die zuständige Behörde diesen Hund nach § 14 Abs. 1 GefHuG i.V.m. § 45 SOG LSA sicherstellen. Die Kosten der Sicherstellung einschließlich der Kosten der Verwertung (Kosten der Abgabe des Hundes an eine berechnigte Person) fallen dem Hundehalter zur Last. Im Übrigen ist zu beachten, dass nach § 14 Abs. 1 GefHuG die Behörde unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des SOG LSA

die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA sind die für Sachen geltenden Vorschriften auch für Tiere anzuwenden. Daher ist zumindest in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass bei Vorliegen einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 47 Abs. 4 SOG LSA die Tötung eines Hundes in Betracht kommen kann.

§ 14 Abs. 2 GefHuG regelt das Verhältnis zwischen dem Hundegesetz und den auf Grundlage des § 94 SOG LSA erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen. In zahlreichen sachsen-anhaltischen Kommunen gelten solche Verordnungen, die Regelungen zum Halten von Hunden aller Art im jeweiligen Hoheitsbereich enthalten. Diese kommunalen Rechtsvorschriften behalten ihre Geltung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Es bleibt den Kommunen unbenommen, auch parallel zum Hundegesetz generelle Regelungen über das Halten von Hunden zu treffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind und beispielsweise die jeweilige Bevölkerungszahl, die Bevölkerungsdichte sowie die Gesamtzahl von Hunden und den verfügbaren Freiraum berücksichtigen. So ist es zur Abwehr der von Hunden ausgehenden abstrakten Gefahren rechtlich nicht zu beanstanden, wenn kommunale Gefahrenabwehrverordnungen einen weitgehenden Leinenzwang anordnen, solange aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Geltungsbereich der Verordnung ausreichend Flächen vorhanden sind, in deren Bereich Hunde frei laufen können. Eine behördliche Entscheidung nach § 11 GefHuG über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht befreit auch nicht von bestehenden Anlein- und Maulkorbpflichten in kommunalen Vorschriften. Hingegen ist ein in einer Gefahrenabwehrverordnung geregelter genereller Leinenzwang für Hunde für das gesamte Gemeindegebiet nach § 95 Abs. 1 SOG LSA zu beanstanden, weil z. B. das Feld- und Forstordnungsgesetz bereits regelt, dass Hunde in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli in Feld oder Wald anzuleinen sind. Darüber hinaus ist eine Gefahrenabwehrverordnung zu beanstanden, die zur weitergehenden Abwehr von Gefahren für den Straßenverkehr einen generellen Leinenzwang vorschreibt, da § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO) als abschließend anzusehen ist.

Das auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 GefHuG eingerichtete und vom LVwA geführte Hunderegister dient der Durchführung des Hundegesetzes und der Erstellung der für die Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 17 Abs. 4 und § 18 GefHuG erforderlichen Statistiken. Welche Angaben im Hunderegister gespeichert werden dürfen, ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 GefHuG. Da das Hunderegister grundsätzlich nicht zur Erhebung der Hundesteuer dient, dürfen in dem Hunderegister Daten, die ausschließlich steuerlichen Zwecken dienen (Steuermarkennummer, Steuerbefreiung usw.), nicht gespeichert werden. Gleichwohl dürfen Daten über Namen und Anschrift des Hundehalters, die zu Zwecken der Hundesteuer erhoben werden, für das Hundegesetz und damit auch für das Hunderegister

verwendet werden und Daten, die für das Hundegesetz bzw. Hunderegister erhoben wurden, für Zwecke der Hundesteuer verwendet werden. Die betroffenen Halter der Hunde sind verpflichtet, die für die Speicherung bzw. die für eine Datenpflege erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Um sowohl die das Hundegesetz vollziehenden Behörden als auch die am Vollzug beteiligten anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests hinsichtlich der bei der Anwendung des Gesetzes vorhandenen Schwierigkeiten zu unterstützen, wurde bereits 2009 eine landesspezifische, elektronische Informationssammlung (im Folgenden: Gef-HuG-Server) eingerichtet, die regelmäßig bzw. bei Bedarf durch die Fachaufsichtsbehörden aktualisiert wird. Diese einheitliche Wissensbasis enthält alle einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die einschlägige Rechtsprechung und vom LVwA erstellte Musterverfügungen und dient damit der Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns bzw. einer einheitlichen Sachverständigentätigkeit und wird den Beteiligten durch personenbezogene Nutzungsrechte eingeräumt.

Neben den dargestellten Regelungen des Hundegesetzes und des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen gibt es bundes- und landesrechtlich weitere besondere gefahrenabwehrrechtliche Bestimmungen zur Haltung von Hunden. Vor den Gefahren, die von frei herumlaufenden Hunden auf den Straßenverkehr ausgehen können, schützen die §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung, § 24 Straßenverkehrsgesetz. Vor den Gefahren, die von Hunden für Feld und Wald ausgehen können, schützt § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 22, 23 Feld- und Forstordnungsgesetz. Vor den Gefahren, die von Hunden bei dem Transport auf Fähren ausgehen können, schützt § 13 Fährordnung. Zudem ist es nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz bußgeldbewehrt verboten, einen böartigen Hund sich frei umherbewegen zu lassen oder es als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Hundes zu unterlassen, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch den Hund zu verhüten.

Weitere spezielle Anforderungen an die Hundehaltung oder -führung ergeben sich darüber hinaus insbesondere aus dem Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Hundeverordnung, der Tierschutz-Versuchstierverordnung, der Tollwut-Verordnung, der Geflügelpest-Verordnung, der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie aus unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Verordnungen.

Schließlich können auch die Kommunen Satzungen erlassen, mit denen sie die grundsätzliche Verpflichtung des Hundeshalters begründen, Hundesteuer zu zahlen. Die Begründung



einer solchen Verpflichtung in einer Satzung beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in den §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei ist es sachgerecht, als Lenkungszweck einer solchen Satzung die Eindämmung der Hundehaltung aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr zu verfolgen und diesen Lenkungszweck parallel zur Geltung des Hundegesetzes beizubehalten oder zukünftig vorzusehen. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet es dem Satzungsgeber dabei auch nicht, in einer Satzung Hunde bestimmter Rassen als gefährlich einzustufen und das Halten solcher Hunde wegen ihrer gesteigerten abstrakten Gefährlichkeit mit einem erhöhten Steuersatz zu belegen.

#### **D. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse der einzelnen Bausteine der Evaluierung**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe des § 18 GefHuG wurden im Rahmen der Evaluierung seitens des MI u.a. die zwischen 2009 und 2013 von den zuständigen Behörden erhobenen und im ZHRg erfassten Angaben über die Zahl der in Sachsen-Anhalt gemeldeten Hunde sowie die Biss- und sonstigen Vorfälle mit Hunden statistisch ausgewertet. Zudem wurden die zuständigen Behörden sowie die kommunalen Spitzenverbände und Sachverständige aus verschiedenen Bereichen (Hundewesen, Tierschutz, Heilberufe, Justiz, Hochschulen bis hin zu Kinderschutz- und Seniorenverbänden) – insgesamt über 250 verschiedene Institutionen und Organisationen – um Bewertung und Stellungnahme gebeten. Ebenso wurden Workshops und ein Symposium veranstaltet und es haben Zuschriften von Bürgern, die in sachlicher Form über ihre Erfahrungen mit dem Landeshundegesetz berichteten, in der Gesamtbewertung Berücksichtigung gefunden.

Die Ergebnisse dieser einzelnen Bausteine lassen sich wie folgt zusammenfassen:

##### **I. Überprüfung der einmaligen und laufenden Mehrkosten**

Den derzeitigen gesetzlichen Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG liegt eine Kostenprognose des Gesetzgebers zu Grunde, für die während des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2008 das MI mit dem Städte- und Gemeindebund (SGSA) ermittelten, ob und ggf. welche Kosten mit der Aufgabenübertragung auf die Gemeinden verbunden sind und wie diese Mehrbelastung ausgeglichen werden kann. Dabei hatten sich die regierungstragenden Fraktionen in Abstimmung mit dem SGSA, der mit einem Vertreter auch an den Gesprächen im Landtag beteiligt war, auf Pauschalbeträge verständigt, sowohl für die Einführungskosten als auch für die laufenden Kosten. Zudem wurde mit § 21 GefHuG eine Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO) vorgesehen, aufgrund derer den

Gemeinden seit März 2009 die Möglichkeit eröffnet ist, die Mittel für die Umsetzung des Gesetzes zu erlangen. Soweit daher das Gesetz dem Hundehalter Pflichten auferlegt, die zu einer vom Hundehalter verursachten Amtshandlung führen, sind Gebühren und Auslagen zu erheben (§ 1 Verwaltungskostengesetz (VerwKostG), § 1 AllGO LSA)). Ziel der Regelung war es, die durch das Gesetz entstehenden Kosten in größtmöglichem Umfang den Hundehaltern bzw. Verantwortlichen für die jeweilige Maßnahme zu übertragen.

## **1. Verfahren**

Für die Überprüfung der Mehrkosten haben das MI und der SGSA bereits 2009 ein Konzept zur Optimierung der finanziellen Überprüfung des Gesetzes erarbeitet. Zu diesem Zweck wurde unter Federführung des SGSA eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet, der neun „Modellkommunen“ als eine möglichst repräsentative Auswahl der nach § 17 Abs. 1 GefHuG zuständigen Behörden (Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Haldensleben, Einheitsgemeinde Hohe Börde, Stadt Jerichow, Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Naumburg, Stadt Staßfurt, Hansestadt Stendal) angehörten.

Durch die „AG Modellkommunen“ wurde ein mit allen Beteiligten abgestimmter „Kostenermittlungsbogen“ erarbeitet, auf dem möglichst kontinuierlich und detailliert nach Haushaltsjahren getrennt dokumentiert werden sollte, mit welchen Kosten sie durch das Gesetz belastet werden und ob die erhobenen Gebühren und Auslagen, die auf Grundlage des Hundegesetzes erhobenen Verwarn- und Bußgelder sowie die einmaligen und jährlichen Pauschalbeträge diese Kosten grundsätzlich decken. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob der Kostentarif „181 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ der AllGO und die sonstigen für allgemeine Amtshandlungen (Beglaubigungen, Abschriften usw.) anwendbaren Kostentarife der AllGO alle Amtshandlungen nach dem Hundegesetz enthalten, die über Gebühren finanziert werden können, und welche Gebührentatbestände ggf. noch in die AllGO aufgenommen werden müssen. Ebenso sollte dadurch ermittelt werden, ob die Tarifstellen der AllGO, die im Zusammenhang mit dem Hundegesetz von Belang sind, in Bezug auf ihre Obergrenze kostendeckend sind, ob die Investitionskostenpauschale nach § 17 Abs. 2 GefHuG die mit der Aufgabenübertragung notwendigen Investitionen deckt und schließlich ob durch die Kostenpauschale für laufende Mehrkosten nach § 17 Abs. 3 GefHuG eine sachgerechte behördliche Aufsichtstätigkeit sichergestellt werden kann.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Dokumentation sollte nicht nur die schon vorhandene gesetzliche Kostenregelung überprüft, sondern es sollten auch die überprüften Pau-

schalbeträge mit der ursprünglichen Prognose abgeglichen werden, um so den Gemeinden pauschal die tatsächlich entstandenen Kosten (rückwirkend) erstatten zu können, sofern tatsächlich Mehrkosten angefallen sind.

U.a. führte die Zusammenarbeit in der „AG Modellkommunen“ bereits im Jahr 2010 dazu, dass die in der AllGO ausgewiesenen Gebühren und Auslagen erhöht wurden, um so einem sich ggf. entwickelnden Mehrbedarf der Kommunen auch schon durch rechtzeitige Änderung von Gebührensätzen in der Gebührenordnung entgegenzuwirken.

In der Folge war keine weitere vom SGSA initiierte Änderung der Gebührentatbestände erforderlich, da die Tarifstellen der AllGO, die im Zusammenhang mit dem Hundegesetz von Belang sind, auch nach Auffassung des SGSA in Bezug auf ihre Obergrenze kostendeckend sind und damit alle übertragenen Aufgaben, für die Gebühren erhoben werden können bzw. nach § 1 VerwKostG und § 1 AllGO auch erhoben werden müssen, über die Gebührenerhebung der Kommunen finanziert werden können.

## 2. Ergebnis der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA

Die Überprüfung der einmaligen und laufenden Kosten beruht insbesondere auf der Auswertung der Dokumentation der neun „Modellkommunen“ durch den SGSA, die dieser in einer abschließenden Stellungnahme dem MI übermittelt hat.

Nach der Berechnung des SGSA ergeben sich für den Zeitraum vom 1. März 2009 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis 31. Dezember 2012 in den neun Modellkommunen Mehrkosten von insgesamt 1.260.592,04 Euro, die wie folgt dargestellt werden:

Jahr	Mehrkosten der Modellkommunen
2009	230.091,57 €
2010	282.824,63 €
2011	344.431,38 €
2012	403.244,50 €
<b>gesamt:</b>	<b>1.260.592,08 €</b>

Die erfolgte Hochrechnung des SGSA anhand der nach Angabe des LVvA im ZHRg erfassten Hunde hat ergeben, dass in den Jahren 2009 bis 2012 für die mit dem Gesetz verbundene Aufgabenübertragung auf die Gemeinden **Mehrkosten in Höhe** von insgesamt **6.414.076,68 Euro** entstanden seien. Nach der Forderung des SGSA seien den Kommunen

die Mehrkosten für die Jahre 2009 bis 2012 ebenso vollständig zu erstatten wie die Mehrkosten für das Jahr 2013. Darüber hinaus fordert der SGSA im Rahmen der finanziellen Evaluierung eine angemessene Erhöhung des gesetzlichen Pauschalbetrages i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 1 GefHuG. Einzelheiten hierzu können der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme sowie den ergänzenden Stellungnahmen nach Anlage 7 und 8 entnommen werden.

## **II. Wissenschaftliche Begleitung der Evaluierung unter Mitwirkung weiterer Sachverständiger**

Die Auswirkungen des Hundegesetzes sind nach § 18 Satz 1 GefHuG sowohl unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände als auch weiterer Sachverständiger überprüft worden.

### **1. Rechtsgutachterliche Befassung**

Das MI hatte daher bereits zu Beginn des Jahres 2010 erste Voranfragen zur Unterstützung bei der Evaluation an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Hochschule Harz, die Hochschule Magdeburg-Stendal sowie an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gestellt.

Da teilweise der den eingegangenen Angeboten zu entnehmende Inhalt für eine Mitwirkung nicht sachgerecht erschien oder auch der zu Grunde liegende zeitliche Ablauf unmöglich geworden war, wurde Ende 2011 die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Prof. Dr. Kilian) mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens beauftragt.

Aufgrund der in der obergerichtlichen Rechtsprechung aufgeworfenen Zweifel an der Unionsrechtskonformität hundegesetzlicher Bestimmungen sollte die Frage gutachterlich geprüft werden, ob die Besonderheiten des sachsen-anhaltischen Hundegesetzes im Zusammenspiel mit dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes eine nach Unionsrecht erforderliche und diskriminierungsfreie Beschränkung des innerstaatlichen Handels enthalten oder dem entgegensteht, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG ein generelles Einfuhr- und Verbringungsverbot mit darauf bezogenen landesrechtlichen Regelungen für den Handel, die Zucht und die Haltung mit Hunden der betroffenen Rassen in den jeweiligen Bundesländern unterstellt, aber solche im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Ländern im Land Sachsen-Anhalt nicht bestehen und insofern lediglich Hunde der betroffenen Rassen aus dem Ausland betroffen sind.

Sofern im Ergebnis der Prüfung unionsrechtliche oder verfassungsrechtliche Bedenken aufgeworfen worden wären, sollten die sich daraus ergebenden Regelungsalternativen für das Hundegesetz des Landes gutachterlich aufgezeigt werden.

In dem von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Prof. Dr. Kilian, dem MI erstatteten Gutachten werden neben der rechtsgutachterliche Prüfung der gestellten Rechtsfragen auch die Regelungen für gefährliche Hunde in den Hundegesetzen und Verordnungen des Bundes und der deutschen und österreichischen Bundesländer dargestellt und die Regelungssysteme rechtsvergleichend betrachtet.

Dabei kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass bis auf Sachsen-Anhalt und Niedersachsen alle übrigen 14 deutschen Bundesländer Zuchtverbote für als gefährlich vermutete Hunderassen verhängt haben, die in der Regel zusätzlich mit Handelsverboten verbunden sind. Allerdings variieren die Zuchtverbote sowohl, was den Umfang derjenigen Hunderassen anbelangt, die mit Zuchtverbot belegt werden, als auch, was bestimmte Ausnahmemöglichkeiten anbelangt. Die Untersuchung in Teil B) des Gutachtens hat insofern in mehreren Punkten eine Sonderlage im Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergeben.

Als Ergebnis der rechtsgutachterlichen Prüfung zieht der Verfasser folgende Schlussfolgerungen:

„(1) Das HundVerbrEinfG des Bundes unterstellt nicht in offensichtlicher Weise ein allgemeines Zucht- und Handelsverbot von Hunden bestimmter Rassen. Sachsen-Anhalt ist deshalb auch nicht gehalten, ein solches auszusprechen.

(2) Die einzige Schwachstelle der Bundesregelung in Bezug zur Regelung in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen liegt darin, dass nicht im Bundesgebiet ansässige – in- wie ausländische – Züchter und Händler der vier im Bundesgesetz enthaltenen gefährlichen Rassen Hunde dieser Rassen in vielen Bundesländern nicht handeln und - außer in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen - auch nicht züchten können. Nur in den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen können sie uneingeschränkt handeln und züchten. Um in den Genuss dieser vergleichsweise "liberalen" Rechtsposition zu kommen müssen sie sich daher in Sachsen-Anhalt oder in Niedersachsen ansässig machen. Freilich wäre ein Handel mit den dort gezüchteten Hunden nur in denjenigen Ländern möglich, die kein Handelsverbot verhängt haben.

Diese mittelbare Ungleichbehandlung kann jedoch – wie im Gutachten ausgeführt – unter den besonderen Bedingungen der Gefahrenvorsorge mit nachvollziehbaren Gründen der öffentli-

chen Ordnung und der Zweckmäßigkeit, die Einfuhr bestimmter gefährlicher Hunderassen zu unterbinden, gerechtfertigt werden. Sieht man darin eine (bloße) Binnen-Diskriminierung zwischen im Inland Ansässigen, so wären derartige Bedenken ohnehin folgenlos.

(3) Es bestehen nach dem derzeitigen Stand der Debatte um die richtige Gefahrenabwehr bei gefährlichen Hunden somit weder schwerwiegende europarechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken in Hinblick auf das Gefahrhunderecht des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Als Folge der Carmen-Media-Rechtsprechung des EuGH zur Kohärenz und Systematik bundesstaatlicher Regelungen ergibt sich in der Gesamtschau des derzeit bestehende deutschen Gefahrhunderechts keine zwangsläufig europarechtswidrige Rechtslage.

(5) Die von den übrigen Ländern abweichenden Gefahrhunderegelungen der Länder Sachsen-Anhalt und Niedersachsen widersprechen nicht dem Gleichheitsgebot in Art. 3 Abs. 1 GG, sondern bewegen sich innerhalb des föderalen Autonomiespielraums der Länder nach Art. 20 Abs. 1 GG.

(6) Die Gefahr eines „Zuchttourismus“ in das Land Sachsen-Anhalt besteht derzeit nicht. Ebenso wenig ist Sachsen-Anhalt bisher zu einem Zentrum des Hundehandels mit Hunden gefährlicher Rassen geworden. Sachsen-Anhalt ist auch – soweit bekannt – bisher nicht als Händlerzentrale für Hunderassen in Erscheinung getreten, die in anderen Bundesländern verboten sind.

(7) Sollten sich jedoch Anzeichen für solche Sachverhalte ergeben, so wäre dem Land zu raten, das Geschehen zu beobachten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Gesetzesevaluierung zu bewerten.

(8) Nur wenn sich in der Folge derartige Tendenzen feststellen lassen, so wäre dem Land aus europarechtlichen Gründen zu raten, zumindest für den Bereich der Bundesliste ein Zucht- und Handelsverbot als ultima ratio in das GefHuG aufzunehmen.“

*Hinweis:* Einzelheiten können dem als Anlage 2 beigefügten Rechtsgutachten entnommen werden.

## **2. Länderumfrage zu den Ergebnissen des Gutachtens**

Wegen der Schlussfolgerungen zu den Nummern 6 bis 8 des vorgenannten Gutachtens hat das MI eine Länderumfrage durchgeführt.

Im Rahmen dieser Befragung wurden der Bund und die Länder gebeten, mitzuteilen, ob Anzeichen über einen evtl. Zuchttourismus bekannt geworden sind bzw. ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Sachsen-Anhalt zu einem Zentrum des Hundehandels mit Hunden gefährlicher Rassen geworden oder als Händlerzentrale für Hunderassen in Erscheinung getreten sein könnte, die in anderen Ländern verboten sind.

Von den 15 befragten Ländern und dem Bund haben fünf Länder und der Bund keine Antwort oder keine Antwort auf die Fragestellung gegeben.

Das Ergebnis der Länderumfrage, dem das Antwortverhalten von 10 Ländern zu Grunde liegt, kann wie folgt zusammengefasst werden: Es liegen insoweit keine Erkenntnisse über einen evtl. „Zuchttourismus“ nach Sachsen-Anhalt oder über einen signifikanten Anstieg von gefährlichen Hunden von Züchtern aus Sachsen-Anhalt vor. Allerdings sei zu bedenken, dass es keine länderübergreifenden Kontrollmechanismen gebe. Da die An- und Verkäufe von Hunden gefährlicher Rassen in der Regel über private Kontakte, über das Internet bzw. über Kleinanzeigen erfolgten, könnten konkrete Aussagen auch kaum getroffen werden.

## **III. Symposium zur Evaluierung des Hundegesetzes**

Im Zusammenhang mit der Evaluierung des Hundegesetzes hat das MI am 30. Mai 2013 ein Symposium zum Hundegesetz an der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben unter Einbindung von Fachkreisen, Rechtsanwendern, politischen Repräsentanten und Betroffenen durchgeführt, in dessen Rahmen drei Impulsreferate zu zentralen Fragen des Hundegesetzes gehalten und anschließend drei Workshops mit speziellen Themen durchgeführt wurden.

## **1. Impulsreferate**

### **1.1. Brauchen wir eine „Rasseliste“? Welche unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpfen an eine solche Rasseliste an? Referent: Prof. Dr. Kilian, Universität Halle**

Der Referent führt aus, dass „Rasselisten“ zwar umstritten, die Einwände gegen sie jedoch nicht durchgreifend seien.

Seiner Auffassung nach bestehen gegenüber einer „Rasseliste“ weder grundrechtsmäßige noch polizeirechtsdogmatische Hindernisse. Er spricht sich aus mehreren Gründen für eine eigenständige landesspezifische „Rasseliste“ aus und schlussfolgert:

„Nicht das Ob der Rasseliste ist verfassungsrechtlich strittig, sondern allenfalls das Was, das sich auf der Liste befindet. Rasseliste also ja, sie bedarf aber besonderer Rechtfertigung. Ein besonderes Regime bestimmter gefährlicher Hunderassen erleichtert deren Überwachung. Die Feininstrumentierung dieser Überwachung kann dann gewählt werden. Sie ist im jetzigen Gesetz bereits weitgehend enthalten.“

Handlungsmöglichkeiten, die an eine solche „Rasseliste“ anknüpfen, können nach seinen Ausführungen vom vollständigen Verbot über das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt mit Wesenstest als widerlegliche Vermutung der Gefährlichkeit bis zum Maulkorb- und Leinenzwang und der Sachkundeprüfung reichen.

### **1.2. Welche Vorzüge genießt das hiesige Hundegesetz gegenüber vergleichbaren Vorschriften anderer Länder? Referent: Dr. Kutschmann, Tierärztekammer LSA**

Zu den vom Referenten im Ergebnis einer vergleichenden Darstellung verschiedener Länderregelungen herausgearbeiteten Vorzügen des hiesigen Hundegesetzes gehören neben der Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Kennzeichnungspflicht für alle Hunde mittels Transponders durch Tierärzte, die zentrale Registrierung der Hunde, die Einführung eines Sachkundenachweises sowie eines Wesenstests und seine Durchführung durch besonders ausgebildete Tierärzte.

Überprüft werden müsse die Beibehaltung der „Rasseliste“ und es sollte über den Umgang und die weitere Verwendung sichergestellter Vorfalls- und Vermutungshunde nachgedacht werden. Es sei abzulehnen, dass Hunde, die nicht sozialverträglich sind, über viele Jahre einzeln im Zwinger gehalten würden. Es müsse daher alles versucht werden, diese Tiere wieder dauerhaft und belastbar zu einem sozialverträglichen Verhalten zu bringen und diese



Hunde dann auch zu vermitteln. Ist die Gefährlichkeit eines Hundes erwiesen und er nicht zu sozialisieren und folglich auch nicht zu vermitteln, sei nach der tierärztlichen Literatur die Gefährlichkeit eines Hundes ein vernünftiger Grund ein Tier zu töten. Dazu verwies der Referent auf entsprechende Regelungen im hessischen Landesrecht und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Magdeburg.

**1.3. Sind gesetzliche Regelungen wie die im Hundegesetz geeignet, Biss- und sonstige Vorfälle mit Hunden zu verhindern?** Referentin: Dr. Märzheuser, Charité Universitätsmedizin Berlin

Die Referentin vertritt anhand statistischer Daten insbesondere zu Hundebissverletzungen bei Kindern die Auffassung, dass „Rasselisten“ kein zuverlässiges Kriterium für das Gefährdungspotential seien.

Hundebissverletzungen bei Kindern seien vermeidbar. Ein Maßstab für die Gefährlichkeit einer Rasse sei nicht die allgemeine Gefährlichkeit einer Rasse, die aus der Unberechenbarkeit eines jeden Tieres resultiere, sondern die spezielle Gefahr, die von einem Einzeltier ausgehe. Dieses Gefahrenpotential des Einzeltieres, so die Referentin schlussfolgernd, berücksichtige § 3 GefHuG. Zudem reduziere die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Hunden die Wahrscheinlichkeit einer Fremd- und Eigengefährdung.

**2. Ergebnisse der Workshops**

**2.1. Pro und contra Rasseliste; wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum? Wenn nein, welche Alternativen gibt es? (Rechtsfolgen)** Moderator: Herr Gerd vom Baur, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Teilnehmer dieses Workshops sind einhellig gegen eine „Rasseliste“.

Als Alternative wird die Einführung einer Sachkundeprüfung bereits vor Aufnahme jedweder Hundehaltung angesehen.

Im Zuge der Änderung des Hundegesetzes sollte bei der behördlichen Feststellung der Gefährlichkeit ein Ermessensspielraum eröffnet werden, damit im Rahmen der Einzelfallprüfung ggf. weiterer Sachverstand zugezogen werden könne.

Zur Verbesserung von Prävention und Aufklärung für gesunde und sozialverträgliche Hunde wird von den Teilnehmern ein Hundezuchtgesetz gefordert.

## **2.2. Das Problem am anderen Ende der Leine: Führerscheinplicht (Sachkundeprüfung) für alle Hundehalter ?** Moderatorin: Frau Kerstin Schmidt, Stadt Halle

Im diesem Workshop findet die Einführung einer generellen „Führerscheinplicht“, die nicht nur für hundehaltende, sondern ggf. für alle hundeführenden Personen Voraussetzung sein sollte (Vorliegen der Sachkunde zur Führung eines Hundes), eine breite Zustimmung.

Allerdings wird der mit Einführung einer generellen Hundeführerscheinplicht verbundene enorme Verwaltungsaufwand sowie die Ausgestaltung einer solchen Verpflichtung, insbesondere zur Frage nach der Zuständigkeit und des Sachverstands für die Abnahme dieser Sachkundeprüfung, als problematisch angesehen.

Zudem müssten intensive Kontrollen von Hundezüchtern durchgeführt werden.

## **2.3. Sollten auch die Landkreise im Rahmen ihrer Fachaufsicht mit ihrem veterinärmedizinischen Sachverstand in die Pflicht genommen werden?** Moderator: Herr Jürgen Krause, Deutscher Tierschutzbund (Landesverband Sachsen-Anhalt)

Das Fazit dieses Workshops kann wie folgt zusammengefasst werden:

Für die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit hätten die Gemeinden im geltenden Recht keinen Ermessensspielraum, da eine fachliche Bewertung eines Sachverhalts (Vorfalls) mangels hinreichender (kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis in den Gemeinden nicht möglich sei. Dies führe jedoch in zu vielen „unwichtigen“ Fällen (wie „natürliche“ Verhaltensweisen von Hunden) zu einem enormen Verwaltungsaufwand, zumal wohl nicht in allen Fällen der konkrete Sachverhalt vollständig ermittelt werde.

Es sollte den Behörden ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung von konkreten Vorfällen im jeweiligen Einzelfall eröffnet werden, um so zu ermöglichen, dass ggf. durch eine „Zweitprüfung“ mit hinreichender (kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis solche Fälle ausgeschieden werden könnten, bei denen der „Ausnahmefall“ eines eindeutig artgerechten Verteidigungs- oder Abwehrverhaltens vorliege.

Wenn jedoch ein Ermessensspielraum eröffnet und damit zwingend eine fachliche Bewertung eines Vorfalls erforderlich werde, setze dies zwingend die Einbeziehung der Veterinärämter bzw. der Amtstierärzte auf Landkreisebene voraus. Diese wären dementsprechend

originär in die Bewertung/Zuständigkeit einzubeziehen. Alternativ wäre eine Schulung/Grundausbildung der Bearbeiter in den Gemeinden zum Thema „Tierverhalten“ geboten, sofern nicht die Landkreise selbst originär zuständige Vollzugsbehörden würden.

Bei den Zweifelsfällen, ob der Hund zu sozialverträglichem Verhalten überhaupt in der Lage sei, sollten weiterhin Tierärzte mit Zusatzqualifikation („Wesenstester“) beteiligt werden. Die Veterinärämter der Landkreise hätten solche speziellen Kenntnisse regelmäßig nicht.

*Hinweis:* Weitere Einzelheiten über den Ablauf der Veranstaltung, die ausführlichen Impulsreferate sowie die zur Diskussion gestellten Inhalte und deren Ergebnisse, können der als Anlage 3 beigefügten Tagungsdokumentation entnommen werden.

#### **IV. Diskussionsrunde zum Hundegesetz**

Am 26. Juni 2013 fand im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) eine Veranstaltung statt, auf der Vertreter des Stadtrates mit dem Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt, dem Beigeordneten für Kommunales, Recht- und Bürgerangelegenheiten der LH MD, weiteren Vertretern aus der Kommunalpolitik und anderen Interessenvertretern zur Umsetzung des Hundegesetzes ins Gespräch kamen.

Im Rahmen dieser Diskussionsrunde wurde dem Innenminister eine Petition des Magdeburger Tierschutzvereins e.V. und der Partei Mensch Umwelt Tierschutz sowie weiteren Unterstützern (Sammelpetition mit 1337 Unterschriften) gegen die ihrer Ansicht nach verfassungswidrige Anwendung des Hundegesetzes übergeben, die im Weiteren dem Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt zugeleitet wurde.

#### **V. Workshop mit den anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests**

Im Rahmen der Evaluierung des Hundegesetzes wurden die vom MI anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests sowohl im Rahmen der Sachverständigenbefragung beteiligt als auch zu einem Workshop geladen, bei dem spezielle Erkenntnisse zu Inhalten und Durchführung der Wesenstests sowie zu seiner Effizienz herausgearbeitet, Probleme beim Vollzug des Hundegesetzes identifiziert und Vorschläge zu konkreten Änderungen und zukünftigen Regelungen unterbreitet werden sollten. Der Workshop fand am 10. Juli 2013 im MI unter Beteiligung der Tierärztekammer des Landes Sachsen-Anhalt und 13 der zu diesem Zeitpunkt anerkannten 23 Wesenstester statt.

Nach dem Ergebnis der Diskussion zum Wesenstest haben sich nach der weit überwiegen- den Auffassung der anwesenden Sachverständigen die verschiedenen Testsituationen des Wesenstests (§ 8 Abs. 5 i.V.m. Anlage 4 GefHuVO) als verbindliche Mindestanforderungen grundsätzlich bewährt.

Uneinig sind die anerkannten Sachverständigen in Bezug auf eine bisher nicht vorgesehene Meldepflicht eines negativen Testergebnisses an die zuständige Behörde. Einig sind die Sachverständigen demgegenüber darüber, dass – wie bisher – Wiederholungen auch mög- lich sein sollten, wenn der Wesenstest nicht bestanden wurde.

Im Weiteren sprechen sich die anwesenden Wesenstester einhellig für die Streichung der „Rasseliste“ aus und halten im Hinblick auf die Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden eine Anknüpfung nur an den „Vorfall“, nicht jedoch an andere Aspekte wie Größe/Gewicht eines Hundes, für sachgerechter. Im Gegenzug sollte nach der weit überwiegenen Auffas- sung der Anwesenden ein sog. „Kleiner Hundeführerschein“ (theoretische Sachkundeprü- fung) für jede Person vor Aufnahme einer Hundehaltung eingeführt werden (ggf. mit Aus- nahmeregelungen).

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 4 GefHuG sollte den Behörden nach überwiegender Auffassung der anwesenden Wesenstester durch die Aufnahme einer „Affektklausel“ (Handlungsspielraum im Rahmen der Erstbewertung der Behörde anstatt Anfangsverdacht mit „endgültiger“ Einstufung) behördliches Ermessen ein- geräumt werden.

*Hinweis:* Die näheren Einzelheiten zum vorgeschlagenen Feststellungsverfahren sowie zur weiteren Ausgestaltung des Wesenstests können dem als Anlage 4 beigefügten Ergebnis- protokoll entnommen werden.

## **VI. Workshop mit den Sachverständigen für die Abnahme der praktischen Sach- kundeprüfung**

Das LVwA als zuständige Sachkundeprüfungsbehörde führte einen Workshop mit den von ihm herangezogenen Sachverständigen durch, in dem von den Anwesenden die Meinung vertreten wird, dass die Ablegung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung ausschließ- lich mit dem eigenen (Vorfalls)Hund zu absolvieren sei, da nur diese Hund-Halter- Kombination geeignet sei, den Sinn der praktischen Sachkundeprüfung zu erfüllen. Nach der

GefHuVO bestehe derzeit die Möglichkeit, (irgend)einen Hund, also nicht zwingend den eigenen, zur Sachkundeprüfung zu führen, da der Fokus auf den Halter und gerade nicht auf den Hund gerichtet sei.

Darüber hinaus sollte nach einhelliger Meinung der praktischen Sachkundeprüfer jede hundehaltende Person vor Anschaffung eines Hundes, egal welcher Rasse, im Sinne der Prävention eine theoretische Prüfung ablegen (1. Teil des „Hundeführerscheins“) und ihr nach Haltungsaufnahme eine Frist von drei Monaten zum Nachweis der praktischen Prüfung (2. Teil des „Hundeführerscheins“) gesetzt werden können. Im Gegenzug könnte damit nach Auffassung der Sachkundeprüfer die „Rasseliste“ künftig entfallen.

Ferner sind sich die Anwesenden darüber einig, dass eine gesetzliche Informationspflicht der anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests bei Hunden gegenüber den zuständigen Behörden im Fall eines nicht bestandenen Wesenstests bestehen sollte, da bisher Mehrfachwiederholungen bei weiteren Wesenstestern möglich seien, so lange die „Fehlversuche“ nicht behördenbekannt würden.

*Hinweis:* Weitere Einzelheiten zu den Erfahrungen der praktischen Sachkundeprüfer können der als Anlage 5 beigefügten Besprechungsniederschrift des LVwA entnommen werden.

## **VII. Strukturierte Anhörung - Auswertung des Antwortverhaltens der Vollzugsbehörden sowie der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen**

Im Rahmen der Evaluierung wurde eine strukturierte Anhörung mit insgesamt 251 Befragten durchgeführt. Neben den zuständigen Behörden, die das Hundegesetz vor Ort vollziehen, wurden die kommunalen Spitzenverbände sowie Sachverständige und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen über ihre Erkenntnisse sowohl zu einzelnen Regelungen des Hundegesetzes als auch zum Gesetz in seiner Gesamtheit und zur Systematik befragt. Im Rahmen dieser Befragung konnten darüber hinaus Einschätzungen und Bewertungen zur allgemeinen Akzeptanz sowie zur Effektivität des Hundegesetzes abgegeben und nicht intendierte Nebenfolgen aufgezeigt sowie Vorschläge zu konkreten Änderungen und zukünftigen Regelungen unterbreitet werden.

Zu einzelnen innerhalb des Erfahrungszeitraumes bereits bekannt gewordenen Vollzugsproblemen wurde ein Fragebogen formuliert, den die für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörden (vgl. § 17) zur Unterstützung ihrer Beantwortung heranziehen konnten und der für

alle anderen an der Evaluierung Beteiligten auf den Internetseiten des MI abrufbar war. Dadurch war es zudem von Juli bis Dezember 2013 jedermann möglich, sich an der strukturierten Anhörung zu beteiligen.

Von 123 befragten zuständigen Behörden haben 75 Behörden und von 128 befragten Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen 63 ihre Erfahrungen zum Hundegesetz mitgeteilt.

## **1. Detailauswertung des Antwortverhaltens der zuständigen Behörden zu den wesentlichen Bestimmungen des Hundegesetzes**

In die nachfolgende Auswertung sind 75 Antworten/Fragebögen einbezogen worden.

### **1.1. Zu § 2 Allgemeine Pflichten**

Frage 1: Haben sich die Regelungen zur Kennzeichnungs- und Haftpflichtversicherungspflicht bewährt?

Mehr als 90 % der zuständigen Behörden sind der Meinung, dass sich diese Regelungen bewährt haben (ja: 67, nein: 5, keine Antwort: 3).

Frage 2: Welche Vollzugsprobleme haben sich ggf. ergeben?

Bei der Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht haben 18 Kommunen Vollzugsprobleme (keine: 25, keine Antwort: 31) angegeben, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Vorlage des Nachweises erst nach Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen
- Unstimmigkeiten hinsichtlich des Geburtsdatums des Hundes
- „Reinwaschen“ des Hundes durch Entfernen bzw. Auswechseln des Mikrochip
- zu große und teure Transponderlesegeräte

Für weitaus mehr Behörden (39) ergeben sich Probleme bei der Umsetzung der Haftpflichtversicherungspflicht (keine: 13, keine Antwort: 23). Dazu gehören:

- mangelnde Unterrichtung der zuständigen Behörde über das Ende des Versicherungsschutzes durch die Versicherungen
- kein Vertragsabschluss durch einzelne Versicherungen
- der mit der Durchsetzung verbundene Verwaltungsaufwand
- Bonität der Hundehalter, teilweise keine oder Einjahresverträge

- Unstimmigkeiten hinsichtlich des Geburtsdatums des Hundes
- wer kann Versicherungsnehmer sein – wer ist Hundehalter im Sinne des § 2
- Hunde, die auf Gewerbegrundstücken gehalten werden

Frage 3: Halten Sie eine Alternative für erforderlich?

Für 13 Kommunen sind Alternativen (keine: 23, keine Antwort: 39) erforderlich. Zu ihren Vorschlägen gehören:

- gesetzlichen Regelung zur Informationspflicht für Versicherungen
- klarstellende Rechtsfolgeregelung bei Verstoß gegen die Haftpflichtversicherungspflicht (ggf. Haltungsverbot)
- Abschluss der Haftpflichtversicherung nur mit Kennzeichnungsnachweis
- Änderung der Fristenregelung (ab Tag der Haltungsaufnahme)
- Wegfall der Verpflichtung zum Nachweis gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 (Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung) unter Beibehaltung der Haftpflichtversicherungspflicht
- kostenfreie Handy-App zum Auslesen des Transponder

Aus Sicht des LVwA - als zuständiger Fachaufsichtsbehörde - sollte versucht werden, über die Versicherungsaufsicht des Landes eine Sensibilisierung des Themas „Hundehaftpflicht“ zu bewirken, zumal die gesetzlichen Regelungen der Länder diesbezüglich sehr unterschiedlich ausgestaltet seien.

## **1.2. Zu § 3 Gefährliche Hunde**

Frage 1: Hat sich die Liste der in Sachsen-Anhalt als gefährlich vermuteten Hunde Ihrer Ansicht nach bewährt?

Etwas mehr als 60 % der zuständigen Behörden (47) sind der Meinung, dass sich die „Rasseliste“ nicht bewährt habe (ja: 25, keine Antwort: 3). Zugleich hat sich nach Auffassung von mehr als 30 % der zuständigen Behörden die „Rasseliste“ bewährt.

Frage 2: Ist die Liste der sog. Vermutungshunde ihrem Umfang nach vollständig?

Ausgehend von der derzeitigen Rechtslage geben 20 Kommunen an, dass die „Rasseliste“ vollständig und 34 das sie unvollständig sei (keine Antwort: 21).

Es haben bereits einzelne der 34 Kommunen (6) mitgeteilt, um welche Rassen die Liste nach ihren Erfahrungen ggf. erweitert werden sollte (z.B. Bullmastiff, Mastiff, Fila Brasileiro,

Rottweiler, Dogo Argentino, Schäferhund, Labrador, Dobermann, Bordeauxdogge, Dogo Canario, Miniatur Bullterrier sowie American Bulldog). Andere Behörden haben eine Ergänzung der Liste allgemein damit begründet, dass sie um diejenigen Rassen erweitert werden müsste, die statistisch die meisten Beißvorfälle verursachen.

Frage 3: Sehen Sie Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf? Welchen?

Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf sehen 45 Kommunen (keinen: 11, keine Erfahrung/Antwort: 19). Es werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Abschaffung der „Rasseliste“ bzw. Beschränkung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf im Einzelfall festgestellt gefährliche Hunde
- Rassebestimmung unter Einbeziehung der Veterinärmediziner des Landkreises, ggf. Ermessen; Definition des Begriffs „Kreuzung“
- klarstellende Regelung zum Miniatur Bullterrier und zum Pitbull-Terrier; Anlehnung an § 2 des Hamburgischen Gesetzes, insbesondere Abs. 4, wonach der Hundehalter im Zweifel nachzuweisen hat, dass der Hund keiner der gelisteten Rassen oder Kreuzungen angehört

Frage 4: Sind Alternativen denkbar? Welche?

Alternativen werden wie folgt vorgeschlagen:

- „Hundeführerschein“ / Sachkundenachweis für alle Hundehalter (vor bzw. nach Aufnahme einer Hundehaltung), ggf. Differenzierung nach Größe und Gewicht
- Regelungen über Zucht und Handel
- generelle Erlaubnispflicht für das Halten von Hunden aller Rassen (zentraler Bestandteil der Erlaubnisvoraussetzungen: nachgewiesene umfassende Sachkunde)

Nach Auffassung des LVwA sollte aus Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen die bisherige Regelung durch einen „Hundeführerschein“ ersetzt werden, der aus einem theoretischen Teil vor Anschaffung des Hundes und einem praktischen Teil innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Anschaffung des Hundes erfolgen sollte.

Frage 5: Sind Ihnen weitere (als die in § 3 Abs. 3 genannten) Umstände bekannt geworden, die den Verdacht der „Gefährlichkeit“ eines Hundes rechtfertigen? Welche?



Den Behörden sind mehrheitlich solche Umstände nicht bekannt geworden (nein: 40, keine Erfahrung/Antwort: 31). 4 Behörden sind folgende weitere Umstände, die den Verdacht der "Gefährlichkeit" eines Hundes rechtfertigen, bekannt geworden:

- erfolgreiche Ausbildung zum Jagd-, Polizei- oder Schutzhund
- Hunde mit erkennbar aggressivem Potential
- schlechte, nicht artgerechte Hundehaltung/Verhalten Hundehalter

Frage 6: Sehen Sie in Bezug auf § 3 Abs. 3 Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf? Welchen?

Für 23 zuständige Behörden (keinen: 21, keine Antwort: 31) sollte zu den in § 3 Abs. 3 aufgeführten Zucht- und Ausbildungsmerkmalen sowie Verhaltensweisen, die im Einzelfall für den Hund den Verdacht einer Gefährlichkeit (im Rechtssinne) begründen können, folgendes klargestellt werden:

- Beißvorfälle, bei denen Hunde artgerechte Verhaltensweisen gezeigt haben, sind vom Anwendungsbereich auszunehmen
- Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4
- Beurteilungsspielraum, ggf. Hinzuziehung sachverständiger Personen

Beispielhaft wird die folgende Änderung des § 3 Abs. 3 Hundegesetz vorgeschlagen:

- Änderung der Nr. 2 in: „Hunde, die Menschen und Tiere gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein.“
- Einfügen einer Nr. 5: „Hunde, welche andere Hunde gebissen haben, obwohl sich diese in erkennbarer Weise artgerecht unterworfen hatten.“

Frage 7: Halten Sie eine Regelung zur Unterteilung von Hunden nach Größe und Gewicht für erforderlich, vollziehbar und effektiv?

Knapp 90% der zuständigen Behörden sind der Meinung, dass eine solche Regelung nicht erforderlich sei (nein: 64, ja: 7, keine Antwort: 4). Zur Begründung geben die Kommunen den damit einhergehenden hohen Verwaltungsaufwand an, der insbesondere bei Hunderassen, die im Grenzbereich zwischen „groß“ und „klein“ liegen, entstehen würde.

### **1.3. Zu § 4 Haltung gefährlicher Hunde**

Frage 1: Hat sich die Regelung des § 4 Abs. 1, wonach sog. Vermutungshunde gehalten werden dürfen, für die ein bestandener Wesenstest nachgewiesen wurde, Ihrer Meinung nach bewährt?

Mehr als 60 % der zuständigen Behörden (44) sind der Meinung, dass sich diese Regelung bewährt hat (nein: 25, keine Antwort/Erfahrung: 4).

Frage 2 und 3: Welche Vollzugsprobleme haben sich ggf. ergeben? Und sehen Sie bezüglich der Norm Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf? Welchen?

Für 32 Behörden haben sich bei der Umsetzung des § 4 Abs. 1 Probleme ergeben (keine: 12, keine Erfahrung/Antwort: 31), die wie folgt beschrieben werden:

- Bonität der Halter
- Hunde „verschwinden“
- erschwerte Verwertungsbedingungen/langfristige Unterbringung des Hundes

Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht für 26 Behörden (nein: 10, keine Antwort: 39). Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 gehören:

- Errichtung einer zentralen, durch das Land finanzierten, Aufnahmestelle für sichergestellte gefährliche Hunde (Verwertung durch speziell geschultes Personal)
- klarstellende Verwertungsregelungen
- klarstellende Rechtsfolgeregelung (Haltungsverbot)
- Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung (Ermessen)

Frage 4: Sollten betroffene Hundehalter verpflichtet werden, die Bescheinigung der Behörde über den bestandenen Wesenstest mitzuführen, um insbesondere im Rahmen von „Vor-Ort-Kontrollen“ den Vollzug des Gesetzes sicherstellen zu können?

Mit 34 Ja-Stimmen zu 36 Nein-Stimmen sind sich die Behörden in dieser Frage uneinig (keine Antwort: 4).

Frage 5 und 6: Hat sich die Regelung des § 4 Abs. 2, wonach im Einzelfall festgestellt gefährliche Hunde nur mit einer Erlaubnis gehalten werden dürfen, Ihrer Meinung nach bewährt? Welche Alternativen können Sie sich vorstellen?

Den Erlaubnisvorbehalt für im Einzelfall „gefährliche“ Hunde befürworten 52 der zuständigen Behörden und damit die weit überwiegende Mehrheit (nein: 11, keine Erfahrung/Antwort: 12).

Alternativ wird vorgeschlagen:

- Wesenstest vor Gefährlichkeitsfeststellung oder Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts nach erfolgreich bestandenem Wesenstest oder Prävention durch „Hundeführerschein“
- Beurteilungsspielraum; ggf. Einbeziehung des Veterinärarnantes; Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung/Auflagenverfügung (Leine und/oder Maulkorb)
- sofortige Unterbringung in einem Tierheim ohne Gefährdung der Allgemeinheit

Frage 7 und 8: § 4 Abs. 3 bestimmt u.a. Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt. Hat sich diese Regelung bewährt? Sollten Ihrer Meinung nach weitere Personen/Hundehalter vom Anwendungsbereich der Norm oder auch des Gesetzes ausgenommen werden (vgl. § 4 Abs. 3)?

35 zuständige Behörden (ca. 46 %) sind der Meinung, dass sich diese Regelung bewährt hat (nein: 2). Allerdings haben über 40 % der Kommunen entweder keine Erfahrung (28) an bzw. keine Antwort (10) abgegeben.

Lediglich 10 zuständige Behörden sind der Meinung, dass weitere Personen/Hundehalter vom Anwendungsbereich der Norm oder auch des Gesetzes ausgenommen werden sollten (nein: 42, keine Erfahrung/Antwort: 23).

Zu ihnen gehören:

- Jagd-, Polizei- oder Schutzhunde (ihre erfolgreiche Ausbildung führe dazu, dass die Erfüllung der Regelbeispiele des § 3 Abs. 3 geradezu angelehrt werde)
- Rettungshunde/anerkannte Hilfsorganisationen
- Hundeschulen, Tierärzteschaft, Tierheilpraktiker

Von einzelnen Behörden wird darüber hinaus vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung durch Einräumen von Ermessen zu eröffnen.

Frage 9: Hat sich die Regelung des § 4 Abs. 4, wonach die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes (im Rechtssinne) auf einem behördlichen Gefahrenverdacht beruht und nicht auf der tatsächlichen Feststellung, dass der Hund sich über das normale Maß aggressiv verhalten hat, Ihrer Meinung nach bewährt?

Knapp 70 % der zuständigen Behörden (52) sind der Meinung, dass sich die derzeitige Regelung zur Gefährlichkeitsfeststellung nicht bewährt hat (ja: 15, ja/nein:2 keine Antwort: 6).

Als Kern des Problems wird von den Kommunen die fehlende gesetzliche Möglichkeit gesehen, im Rahmen der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Begleitumstände auch eine abgestufte Bewertung des Vorfalls vornehmen zu können. Sie sind der Meinung, von vornherein auf das Ergebnis (Gefahrenverdacht durch Vorfall = Gefährlichkeitsfeststellung) festgelegt zu sein, was zudem Raum für sog. Nachbarschaftsstreitigkeiten eröffne.

Frage 10 und 11: Sehen Sie bezüglich der Norm (§ 4 Abs. 4) Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf? Welchen? Und welche Alternativen können Sie sich vorstellen?

57 zuständige Behörden sehen Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf (keinen: 4, keine Erfahrung/Antwort: 14) und können sich folgende Alternativen vorstellen:

- Beurteilungsspielraum; Einbeziehung weiteren Sachverständigen (Tierärzte und/oder Veterinärmediziner der Landkreise) vor Einleitung des Verfahrens (bis zur Entscheidung Unschuldsvermutung); Wesenstest vor Gefährlichkeitsfeststellung
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift zulassen; ggf. Vorlage des Nachweises eines Sachverständigen über eine artgerechte Reaktion des Hundes
- gesetzliche Möglichkeit zur Widerlegung der Gefährlichkeitsfeststellung (ggf. durch Wesenstest)
- Gefährlichkeitsfeststellung erst im Wiederholungsfall, nach erstem „Vorfall“ zunächst Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
- Möglichkeit, Einzelfälle zur Entscheidung an die Fachaufsicht abgeben zu können
- klarstellende Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung z.B. von Hundehaltern mit Nebenwohnungen oder Sommerresidenz, Nichtsesshaften
- Aufnahme einer Regelung über eine generelle Haltungsverbot von Hunden

Beispielhaft wird vorgeschlagen, in § 4 Abs. 4 folgenden Text einzufügen:

„Leichte Verletzungen, welche sich Hunde im Rahmen artgerechter bzw. hundetypischer Auseinandersetzungen zufügen, begründen regelmäßig keine gesteigerte Aggressivität im Sinne des Satz 1. Bestehen seitens der Behörde Zweifel darüber, ob es sich im zu prüfenden Fall um ein artgerechtes bzw. hundetypisches Verhalten gehandelt hat, ist der zuständige Amtstierarzt zur Bewertung des Vorfalls zu beteiligen“.

Aus Sicht des LVwA wäre eine Differenzierung bei der Gefährlichkeitsfeststellung – etwa zum Ausschluss von Bagatelldfällen – wünschenswert, wird jedoch gleichzeitig als nicht unproblematisch eingeschätzt.

In diesem Kontext und mit Blick auf das vorgeschlagene Verfahren der anerkannten Wesenstester weist das LVwA auf die fehlende personelle Ausstattung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landesverwaltungsamtes (Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten), dem derzeit die Fachaufsicht für das Veterinärwesen obliegt, hin.

Frage 12: Hat sich die Regelung, dass ein im Einzelfall festgestellt gefährlicher Hund ein Leben lang ein im Rechtsinne gefährlicher Hund bleibt, Ihrer Meinung nach bewährt?

Knapp 50 % der Behörden (37) ist der Meinung, dass die Gefährlichkeitsfeststellung nicht dauerhaft wirken sollte (ja: 23, ja und nein:1, keine Erfahrung/Antwort: 14).

Frage 13: Welche Alternativen können Sie sich vorstellen?

Zu den vorgetragenen Alternativen gehören:

- Feststellungsvorbehalt; Befristung; Gefährlichkeitswiderlegung; Bewährungszeitraum; sonstiger Nachweis zur „Ungefährlichkeit“ des Hundes
- Beurteilungsspielraum; ggf. Situationsabstufung (Sachkundeprüfung statt Wesentest - bei „leichten“ Vorfällen bzw. Besuch einer Hundeschule)
- Wesentest statt Gefährlichkeitsfeststellung für alle am Vorfall beteiligten Hunde
- statt Wesentest und Sachkundeprüfung -> verbindlichen standardisierten Kurs
- Sonderregelungen mit verkürztem Zeitrahmen für Tierheime u.ä. Einrichtungen
- klarstellende Verwertungsregelungen (Tötung bei sichergestellten „gefährlichen“ Hunden, die keiner Vermittlung zugeführt werden können; ggf. ein Jahr nach Sicherstellung)

Mit Blick auf § 43 Abs. 2 VwVfG und seiner Bedeutung für die „lebenslange“ Gefährlichkeitsfeststellung würde es nach Auffassung des LVwA die Akzeptanz des Verfahrens in der Bevölkerung im allgemeinen und bei den Hundehaltern im speziellen erheblich steigern, wenn eine landesgesetzliche Klarstellung in der Weise erfolgen könnte, dass die Gefährlichkeitsfeststellung unter bestimmten Bedingungen 5 Jahren nach Zugang ihre Gültigkeit verliere.

Frage 14: Die Regelungen des Feststellungsbescheides für einen im Einzelfall gefährlichen Hund gehen im Fall der Veräußerung/Schenkung etc. auf den neuen Halter über, so dass dieser nunmehr die Voraussetzungen zum Halten eines im Einzelfall gefährlich festgestellten Hund erfüllen muss. Hat sich diese Regelung Ihrer Meinung nach bewährt?

Mehr als 60 % der zuständigen Behörden (47) sind der Meinung, dass sich diese Regelung bewährt hat (nein: 20 keine Antwort: 11).

In diesem Zusammenhang wird zur Klarstellung beispielhaft die Anpassung des § 5 durch Einfügen der folgenden Absätze 4 und 5 vorgeschlagen:

„(4) Das Verfahren nach Absatz 1 bis 5 gilt entsprechend bei einem Wechsel des Halters eines für gefährlich erklärten Hundes ab dem Zeitpunkt, an welchem dem neuen Halter die Gefährlichkeitsfeststellung bekannt gegeben wurde.

(5) Während des in Absatz 3 genannten Zeitraums von drei Monaten darf ein Halterwechsel nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.“

Frage 15: Sollte im Gesetz ausdrücklich geregelt werden, dass die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 4 Abs. 4 auch für den Rechtsnachfolger gilt (ähnlich Bauordnung, vgl. § 57 Abs. 3 BauO)?

Für eine solche Rechtsnachfolgerregelung plädieren 43 Kommunen (nein: 21, keine Antwort: 11).

Frage 16: Sollte die Vorlagefrist (vgl. § 5 Abs. 3) zur Beibringung der für die Haltungserlaubnis erforderlichen Unterlagen auch für den Rechtsnachfolger gelten?

Dass die Vorlagefrist auch für den Rechtsnachfolger gelten sollte, befürworten 42 Kommunen (nein: 23 keine Antwort: 10).

Frage 17: Halten Sie Regelungen über Auskunftsrechte und –pflichten gegenüber neuen Haltern/Rechtsnachfolgern für erforderlich?

Mehr als 60 % der Kommunen (48) halten solche Regelungen für erforderlich (nein: 15, keine Antwort: 12).

#### **1.4. Zu § 5 Beantragung der Erlaubnis**

Frage 1: Hat sich die Regelung des § 5 über das Erlaubnisverfahren für die Haltung eines im Einzelfall „gefährlichen“ Hund Ihrer Meinung nach bewährt?

Für 54 Behörden (mehr als 70 %) hat sich das Erlaubnisverfahren in seiner jetzigen Form bewährt (nein: 9, ja und nein: 1, keine Erfahrung/Antwort: 11).

Frage 2: Halten Sie die Aufnahme einer Antragsfrist (Frist innerhalb derer betroffene Hundehalter den Erlaubnisantrag zu stellen haben) für erforderlich?

Für die Aufnahme einer solchen Antragsfrist sprechen sich 54 Behörden aus, ebenfalls mehr als 70% (nein: 13, keine Erfahrung/Antwort: 8).

Zur Begründung wird mehrheitlich vorgetragen, dass betroffene Hundehalter den Antrag oft so spät stellen, dass sie die Erlaubnisvoraussetzungen innerhalb der verbleibenden Zeit objektiv nicht (mehr) erfüllen können und somit die Sicherstellung des Hundes unumgänglich anstehe.

Frage 3: Welche Vollzugsprobleme haben sich infolge der Drei-Monats-Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen im Erlaubnisverfahren ergeben?

Nach Angabe der Behörden haben sich folgende Vollzugsprobleme ergeben:

- keine bzw. keine zeitnahe Antragstellung durch den Hundehalter
- Bonität der Antragsteller
- verzögerte Beibringung der Nachweise; Fristverlängerungen
- unangemessene Verkürzung der Vorlagefrist durch eine „Ladungsfrist“ (4 Wochen) der Sachkundeprüfungsbehörde; mangelnde Anzahl an Sachkundeprüfungsterminen
- Rechtsfolgeregelung (Erlaubnisversagung; ggf. –vorübergehende– Sicherstellung)

In diesem Zusammenhang weisen einzelne Behörden darauf hin, dass bei der Sicherstellung von Vorfalshunden eine nicht unerhebliche Gefahr für die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden entstehe, weil diejenigen Hundehalter, die der Aufforderung zur freiwilligen Abgabe des Hundes nicht folgen, unter Umständen auch eine Sicherstellung des Hundes nicht ohne Weiteres hinnähmen. Die Sicherstellung solcher Hunde sollte daher durch eine „zentrale Behörde“ erfolgen.

Frage 4: Welche Alternativen können Sie sich vorstellen?

Zu den alternativen Vorstellungen der Behörden zählen:

- Verlängerung der Vorlagefrist (ggf. um eine Frist zur Antragstellung)
- Einzelsachkundeprüfungen; deutlich mehr Termine und praktische Sachkundeprüfer
- Nachweis über die Anmeldung zur Sachkundeprüfung sollte ausreichen (nicht der Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung)

- gesetzliche Antragsfrist und Einzelfallentscheidung
- gesetzliche Regelung zur Kostentragungspflicht des ehemaligen Halters

### **1.5. Zu § 9 Sachkunde**

Frage 1: Hat sich die Regelung zur Sachkunde (§ 9) bewährt?

Mehr als 80 % der Kommunen (61) sind der Meinung, dass sich die Regelung bewährt hat (nein: 4, ja und nein: 1, keine Erfahrung/Antwort: 9).

Frage 2: Welche Vollzugsprobleme sind Ihnen bei der praktischen Umsetzung dieser Regelung bekannt geworden?

Für 17 Behörden haben sich Vollzugsprobleme ergeben (keine: 18, keine Erfahrung/Antwort: 40). Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

- zu kurze Vorlagefrist; starre Ladungsfrist des LVwA; zu wenig Termine und praktische Prüfer
- Möglichkeit, anderen als den Vorfalshund zur praktischen Sachkundeprüfung mitführen zu können
- weite Anfahrtswege für Hundehalter sowohl zum theoretischen (Halle oder Magdeburg) als auch praktischen Sachkundeprüfungsteil (Geschäftsbereich des praktischen Sachkundeprüfers)
- Hundepplätze witterungsbedingt oft nicht nutzbar (Fristverlängerung)
- insbesondere für ältere Hundehalter ist das Mitführen des Hundes zum praktischen Teil der Sachkunde oft problematisch
- Anmeldung von Minderjährigen

Frage 3: Welche Alternativen können Sie sich vorstellen?

19 Kommunen können sich Alternativen vorstellen (keine: 7, keine Erfahrung/Antwort: 49). Denkbar wäre danach:

- kürzere Ladungsfristen; mehr Termine und Prüfer, ggf. Einzelsachkundeprüfung; automatisierte Anmeldung über das Hunderegister
- Möglichkeit zur Ablegung der Sachkundeprüfung bei den zuständigen Behörden, (Multiple Choice = Antwort-Wahl-Verfahren) oder bei zugelassenen Dritten analog der Fischereiprüfung, Kraftfahrzeug-Führerscheinprüfung o.ä.
- Verlagerung der Aufgabe auf die Landkreisebene



- Beauftragung zertifizierter Prüfer (Hundeschulen, Tierärzte usw.)
- klarstellende Regelung, dass der praktische Teil der Sachkunde mit dem eigenen Vorfalshund zu absolvieren ist
- Anerkennung der Sachkunde für Jäger

Wie bereits zu § 3 ausgeführt, sollte aus Sicht des LVwA als Sachkundeprüfungsbehörde ein zweiteiliger Hundeführerschein bestehend aus einem theoretischen Sachkundenachweis für alle Hundehalter vor Erwerb eines Hundes und einer praktischen Sachkundeprüfung nach Erwerb eingeführt werden. Zudem sollte bei Erwerb eines neuen Hundes die Pflicht zur Wiederholung des praktischen Teils bestehen.

Darüber hinaus besteht nach Auffassung des LVwA das Erfordernis einer klarstellenden Regelung über Zulassungsvoraussetzungen (Altersefordernis) sowie zur generellen Haltungsverbotung für den Falle der Wiederholung eines Beißvorfalls trotz bestandener Sachkundeprüfung, ggf. Möglichkeit zum Neuerwerb der Sachkunde nach Bewährungszeitraum ggf. 5 Jahre (analog § 7 Hundegesetz).

## **1.6. Zu § 10 Wesenstest**

Frage 1: Hat sich die Regelung des § 10, wonach die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen werden kann, der allerdings nur die Haltung eines gefährlichen Hundes zulässt, jedoch nicht geeignet ist, die Gefährlichkeit für im Einzelfall gefährlich festgestellte Hunde zu widerlegen, Ihrer Meinung nach bewährt?

Mehr als die Hälfte der Kommunen (54 %) ist der Meinung, dass sich diese Regelung bewährt hat (ja: 41, nein: 19, keine Erfahrung/Antwort: 15).

Frage 2: Welche Vollzugsprobleme sind Ihnen bei der praktischen Umsetzung dieser Regelung bekannt geworden?

Zu den vorgetragenen Vollzugsproblemen gehören:

- zu wenig anerkannte Sachverständige für die Durchführung von Wesenstests
- zwingende Rechtsfolgeregelung bei Nichtbestehen des Wesenstests
- Bonität des Halters
- „halterfreundliche“ Wesenstestbescheinigungen zu Anlein- und Maulkorbpflicht, insbesondere bei Hunden, bei denen eine abschließende Bewertung nicht bzw. noch nicht möglich ist

- infolge privatrechtlicher Vertragsgestaltung zwischen Wesenstester und Hundehalter (Aushändigung der Bescheinigung erst nach Bezahlung) muss mitunter der Hund sichergestellt und untergebracht werden, obwohl er den Wesenstest bestanden hat
- fehlende Verpflichtung zur Bekanntgabe des Testergebnisses
- durch Halterrotation kann Wesenstest für Vermutungshunde umgangen werden

Frage 3: Welche Alternativen können Sie sich vorstellen?

Für 17 Kommunen sind Alternativen denkbar (keine: 6, keine Erfahrung/Antwort: 52), die wie folgt dargestellt werden können:

- „Hundeführerschein“ (ggf. theoretischen Sachkundeprüfung) vor Erwerb des Hundes
- Beurteilungsspielraum (evtl. Regelkatalog; Beurteilung im Alltag)
- Widerlegung der Gefährlichkeit durch Wesenstest
- Wiederholungsmöglichkeit nach Erfüllung von Auflagen
- generelle Anleinplicht für alle Hunde (keine Ausnahmemöglichkeit)
- Möglichkeit das Testergebnis „Es bestehen Bedenken gegen die Befreiung von der Maulkorbpflicht“ durch Auflagenerfüllung korrigieren zu können
- klarstellende Regelungen zur Durchführung des Wesenstests bei „Haltergemeinschaft“ (z.B. Ehepartner, Familienmitglieder)
- klarstellende Regelung, dass bei Nichtbestehen eines Wesenstests die Einleitung eines weiteren Sachkundeprüfungsverfahrens ausgeschlossen ist
- Verpflichtung zur Bekanntgabe eines negativen Testergebnisses und gesetzliche Regelung, ob, wann und wie oft der Wesenstest wiederholt werden kann

In diesem Zusammenhang wird von Seiten einer Behörde gleichzeitig die folgende Novellierung des § 10 Hundegesetz (ggf. als Abs. 3) vorgeschlagen:

„Stellt die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung fest, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 abschließend nicht nachgewiesen werden kann, darf der gefährliche Hund nicht mehr gehalten werden. Die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung hat über dieses Ergebnis unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Die Einholung und Vorlage eines Wesenstests einer anderen sachverständigen Person oder Einrichtung ist in diesem Falle unzulässig.“

Nach Auffassung des LVvA sollten in Bezug auf den Wesenstest gerade weil keine bundeseinheitlichen Regelungen existieren ggf. in Zusammenarbeit mit der Landes-/Bundestierärztekammer einheitliche Standards erarbeitet und festgeschrieben werden.

Frage 4: Hat sich die Regelung des § 10 Abs. 3, wonach bei einem Halterwechsel die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten erneut durch einen Wesenstest nachzuweisen ist, Ihrer Meinung nach bewährt?

Für 34 zuständige Behörden (45 %) hat sich diese bewährt (nein: 8, keine Erfahrung/Antwort: 33).

Alternativ wird vorgeschlagen:

- Hunde nach § 3 Abs. 2 vom Anwendungsbereich der Norm ausnehmen
- Regelung der Frist „innerhalb von 6 Monaten“ ändern (frühestens ab... und spätestens bis ...), denn wird der erneute Wesenstest unmittelbar nach Halterwechsel durchgeführt, hat die Wesensveränderung (noch) nicht stattgefunden
- Verpflichtung zum Sachkundenachweis / Besuch einer Hundeschule
- Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung, ggf. Fristverlängerung

## **1.7. Zu § 15 Zentrales Register**

Frage 1: Hat sich das Register Ihrer Meinung nach bewährt?

Knapp 90 % der Kommunen (64) ist der Meinung, dass sich das Register bewährt hat (nein: 7, keine Antwort: 4).

Frage 2: Ist die Erhebung weiterer Registerangaben für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Hundegesetz erforderlich? Welche?

Auf diese Frage hat die Mehrheit der Kommunen nicht bzw. mit „Nein“ geantwortet (keine Antwort: 30, nein: 27, ja: 18).

Zu den vorgeschlagenen weiteren Registerangaben zählen die Erweiterung der Rasseliste (um diejenigen Rassen, die nicht bei der FCI geführt werden), Fellfarbe und Geburtsdatum bzw. Steuernummer des Hundes, Registrierungsmöglichkeit der ehemaligen Halter (Nachverfolgung bei Halterwechsel), Möglichkeit der Hinterlegung von Fotografien des Hundes, Datum des Vorfalls und des abgelegten Wesenstests, Datum der Aufnahme der Hundehaltung und der Registrierung bzw. einer Ummeldung des Hundes sowie ein internes Mitteilungsfeld zur Eintragung von Informationen bei Abgabe des Hundes an eine andere Behörde.

Frage 3: Sollten die auf Grund der Hundesteuerdaten vorliegenden Daten für die Überwachungstätigkeit nach diesem Gesetz verwendet werden können?

52 zuständige Behörden und damit die deutliche Mehrheit sprechen sich für eine solche Verwendung der vorliegenden Hundesteuerdaten aus (nein: 15, keine Antwort: 8).

Frage 4: Wie kann die Nutzung des Registers für die zuständigen Behörden attraktiver gestaltet werden?

Nach Meinung von 25 Kommunen könnte das Register attraktiver gestaltet werden (nein: 4, keine Antwort: 46), in dem die Benutzeroberfläche dahingehend erneuert wird, dass z.B. durch Schnell-Schaltflächen, Verknüpfungen oder auch Sofortanzeigen bestimmter Informationen (Vorfall, Abmeldung u.ä.) die Handhabung des Registers vereinfacht wird.

Darüber hinaus könnte sowohl eine Onlineerfassung als auch die Nutzung des Registers als Vorgangsbearbeitungsprogramm unter Erfassung sämtlicher Bescheide, Bescheinigungen, sonstiger Bearbeitungsvermerke und auch Ordnungswidrigkeiten ermöglicht bzw. Schnittstellen in andere Programme geschaffen werden. Auch ein Datenverbund mit anderen Bundesländern wurde vorgeschlagen.

### **1.8. Zu § 17 Zuständigkeit, Deckung der Kosten**

Frage 1: Hat sich die Regelung des § 17 Abs. 1 über die sachliche Zuständigkeit sowie die Aufsichtsstrukturen Ihrer Meinung nach bewährt?

Mit 30 Ja-Stimmen zu 32 Nein-Stimmen sind sich die Behörden in dieser Frage uneinig (keine Erfahrung/Antwort: 13).

Nach Auffassung des LVwA sollten die Landkreise zukünftig die Fachaufsicht im Rahmen des Vollzugs des Hundegesetzes wahrnehmen.

Nach der fachaufsichtlichen Erfahrung der vergangenen vier Jahre hält das LVwA zudem den Versuch eines personalneutralen Vollzugs des Hundegesetzes für gescheitert. Das LVwA könnte sich allerdings vorstellen, im Fall eines Paradigmenwechsels (Einführung eines Hundeführerscheins) als obere Fachaufsichtsbehörde zu fungieren und die Aufsicht über die

zertifizierten Sachverständigen für die Abnahme der entsprechenden Prüfungen zu führen, wobei die Zertifizierungen durch die oberste Landesbehörde vorzunehmen seien.

Frage 2: Sehen Sie Änderung- bzw. Ergänzungsbedarf? Welchen?

Für 25 Behörden besteht Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf (nein: 8, keine Antwort: 42).  
Zu den Änderungsvorschlägen gehören:

- Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz auf die Landkreisebene
- Übertragung der Fachaufsicht auf die Landkreise (durch derzeitige Regelung bleiben bestehende Strukturen und Ressourcen der „üblichen“ Fachaufsicht durch den Landkreis ungenutzt, z.B. Ordnungsamtsleitertagung) / Regelung über Amtshilfe des LK
- Einrichtung eines zentralen Ansprechpartners auf Landkreisebene

Frage 3: Hat sich diese Regelung des § 17 Abs. 4, wonach die einmaligen und laufenden Mehrkosten zu überprüfen sind, Ihrer Meinung nach bewährt?

Auch in dieser Frage sind sich die Kommunen mit 29 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen uneinig (keine Erfahrung/Antwort: 20).

Frage 4: Sehen Sie Änderung- bzw. Ergänzungsbedarf? Welchen?

Für 14 zuständige Behörden besteht Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf (nein: 13, keine Antwort: 47).

Als Alternativen werden vorgeschlagen:

- Erhöhung des Zuweisungsbetrages, Sockelbetrag i.H.v. mindestens 3000 Euro
- Erstattung der tatsächlichen Mehrkosten, einschließlich Kostenschuldnerausfallrisiko
- gesetzliche Regelung zur Kostentragungspflicht des ehemaligen Halters (vgl. § 23 Abs. 10 des Hamburgischen Hundesgesetzes)

## **2. Auswertung des Antwortverhaltens der Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen zu den wesentlichen Bestimmungen des Hundegesetzes**

In die nachfolgende Auswertung konnten 63 Antworten einbezogen werden.

## **2.1. Zu § 2 Allgemeine Pflichten**

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Hundes und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für diesen wird von den Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen grundsätzlich begrüßt.

Gleichwohl trägt der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. seine rechtlichen und politischen Bedenken bezüglich des Tierarztvorbehaltes vor und führt aus, dass seine Mandantschaft in den Bundesländern ohne Tierarztvorbehalt seit 2010 über 30.000 Erkennungschips ohne Probleme durch vom Verein eingesetzte fachlich geschulte Beauftragte eingebracht hätte. Vor diesem Hintergrund macht er zudem auf die Gefahr eines „Chip-Tourismus“ aufmerksam. Zur im Gesetz vorgesehenen Haftpflichtversicherung gibt er zu bedenken, dass diese für finanziell Schwächere (hier wird auf die Betroffenheit älterer Menschen hingewiesen) eine erhebliche Härte darstellen könnte und hebt die Bedeutung des Hundes als oftmals einziger „Ansprechpartner“ hervor.

Indes sollte nach Ansicht der Tierärztekammer des Landes Sachsen-Anhalt (TÄK LSA) und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), Landesverband Sachsen-Anhalt (gemeinsame Stellungnahme) die Durchführung der Kennzeichnung den Tierärzten vorbehalten bleiben und ein Verstoß gegen diese Regelung zudem als Ordnungswidrigkeit in § 16 Abs. 1 Hundegesetz aufgenommen werden.

Nach Auffassung des Tierschutzbeirates beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) könnte im Rahmen der allgemeinen Pflichten ein „Kleiner Hundeführerschein“ vor erstmaliger Anschaffung eines Hundes (spätestens zu Beginn der Hundehaltung) gefordert werden, um auf die unterschiedlichen Haltungsanforderungen in Abhängigkeit vom Zuchtziel der verschiedenen Hunderassen aufmerksam machen zu können.

## **2.2. Zu § 3 Gefährliche Hunde**

Einige Sachverständige und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen (16) sind der Meinung, dass sich die auf § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG rekurrierte Regelung des § 3 Abs. 2 GefHuG, wonach für bestimmte Hunderassen die Gefährlichkeit vermutet wird („Rasseliste“), nicht bewährt habe.

Im Einzelnen wird darüber hinaus die Abschaffung der „Rasseliste“ gefordert und die Forderung damit begründet, dass die Vermutung einer Gefährlichkeit bestimmter Rassen bereits

nicht schlüssig und nicht wissenschaftlich belegbar sei. In diesem Kontext führt der Hund und Halter e.V. aus, dass im österreichischen Kinderunfallzentrum 2005 festgestellt worden sei, dass 40% aller Unfälle durch Schäferhunde oder durch Hunde der Rasse Dobermann verursacht würden, an dritter Stelle befänden sich die Spitze, Vermutungshunde wären in der Minderzahl.

Andererseits wird von einzelnen Befragten, insbesondere aus polizeilicher Sicht eingeschätzt, dass sich gerade die Abgrenzung bzw. Aufteilung der gefährlichen Hunde in vermutet gefährliche und im Einzelfall festgestellt gefährliche bewährt habe.

Soweit sich der Gesetzgeber für eine „Rasseliste“ entschieden hat, sollte diese nach überwiegender Meinung regelmäßig aktualisiert werden, damit bei Einkreuzungen bzw. veränderten Züchtungen eine klare Rechtslage vorhanden sei.

Nach Auffassung einiger Vertreter aus dem Bereich Judikative könnten klarstellende Regelungen sowohl zu den „Miniaturl Bullterriern“ als auch zu Beißvorfällen von Hunden eines Rudels aufgenommen werden. Dazu hat der Präsident des Verwaltungsgerichts (VG) Magdeburg den Vorschlag übersandt, die in § 3 Abs. 3 Hundegesetz genannten Regelbeispiele für im Einzelfall gefährliche Hunde um die nachfolgende Nummer 5 zu ergänzen:

„Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt“.

Weiteren Handlungsbedarf insbesondere zu den in § 3 Abs. 3 aufgeführten Zucht- und Ausbildungsmerkmalen sowie Verhaltensweisen, die im Einzelfall für den Hund den Verdacht einer Gefährlichkeit (im Rechtssinne) begründen können, sehen der Verband der Tierpsychologen und Tiertrainer, Tasso e.V., die Tierärztekammer / bpt / Landesverband Sachsen-Anhalt sowie der Tierschutzbeirat beim MLU, wobei nach Ansicht des Verbandes der Tierpsychologen und Tiertrainer hierzu ein Heimtierzuchtgesetz auf den Weg gebracht werden könnte. Nach Auffassung des Tierschutzbeirates sei der Themenbereich „Hund beißt Hund“ und „Hund hetzt Wild“ zwar möglicherweise tierschutzrelevant, sollte aber möglichst vom Hundegesetz ausgenommen werden. Diese Auffassung, zumindest für den Fall von „Hetzen“ wird auch vom Salzlandkreis vertreten. Zur Gefährlichkeitseinstufung wegen Bissigkeit - bereits nach einem Beißvorfall - verweist der Tierschutzbeirat auf die Regelungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, das diesbezüglich einen beispielhaft anderen Weg gehe.

### **2.3. Zu § 4 Haltung gefährlicher Hunde**

Sowohl die Regelung des § 4 Abs. 1, wonach Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, ohne Weiteres gehalten werden dürfen, wenn der Halter gegenüber der Behörde einen positiven Wesenstest nachgewiesen hat, als auch die unter Erlaubnisvorbehalt gestellte Haltung von im Einzelfall gefährlichen Hunden nach § 4 Abs. 2 wird überwiegend positiv gesehen.

Der Blinden- und Sehbehinderten-Verband vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass jeder Hundehalter mit seinem Vierbeiner eine Hundeschule besuchen sollte.

Uneinigkeit besteht unter den anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests. Kritisch wird die Regelung des § 4 Abs. 1 von Seiten der zwei Wesenstester gesehen, die auch eine „Rasseliste“ grundsätzlich ablehnen. Darüber hinaus war einer Stellungnahme zu entnehmen, dass sich außerdem die Regelung des § 4 Abs. 2 aufgrund des komplizierten Verfahrens nicht bewährt habe.

Nach Einschätzung der Polizei ergeben sich mitunter im Rahmen der Überwachung und Kontrolle der Regelung des § 4 Abs. 1, insbesondere wegen des Haltungsverbots für nicht wesensgetestete vermutet gefährliche Hunde, vor Ort außerhalb der „regulären Geschäftszeiten“ der zuständigen Verwaltungsbehörden Vollzugsprobleme.

Zu den in § 4 Abs. 3 bestimmten Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die überwiegend befürwortet wurden, wird alternativ vorgeschlagen, die Tierärzteschaft wegen ihrer kynologischen Ausbildung oder die Gruppe der Jagdhunde in die Ausnahmen aufzunehmen.

Zur zentralen Regelung des § 4 Abs. 4 über die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden im Einzelfall stellen sich die Auffassungen der Sachverständigen sowie Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen sehr unterschiedlich dar.

Für einige Tier(schutz)institutionen (5) und Landkreise (2), für den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. sowie nach einhelliger Auffassung der sachverständigen Wesenstester (8) habe sich die Regelung des § 4 Abs. 4 Hundegesetz nicht bewährt. Kritisch gesehen wird im Kern der Umstand, dass die Gefährlichkeitsfeststellung bereits auf einem behördlichen Gefährlichkeitsverdacht beruht, bei dem die Ursachen und näheren Umstände von Beißvorfällen nicht zu berücksichtigen seien. Insbesondere nach Ansicht des Tierschutzbeirates sei die Intention des Gesetzes nicht getroffen, wenn die zuständigen Behörden nur zu prüfen



haben, ob ein Biss vorliege, und beim Vorliegen eines solchen ohne Ermessen die Gefährlichkeit festzustellen haben.

Des Weiteren machen einige der Befragten, z.B. der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Sachsen-Anhalt, darauf aufmerksam, dass das Gesetz infolge seiner Regelung in § 4 Abs. 4 vermehrt im Fall von Nachbarschaftsstreitigkeiten missbraucht werde.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, dass den zuständigen Behörden bei der Beurteilung der individuellen Gefährlichkeit eines Hundes ein Ermessensspielraum eingeräumt werden solle, der die Berücksichtigung der näheren Umstände und Ursachen des Beißvorfalls und unter Hinzuziehung weiteren Sachverständes (z.B. der anerkannten Wesenstester und/oder des amtlichen Tierarztes) auch eine abgestufte Bewertung der Beißvorfälle ermöglichen würde.

In diesem Zusammenhang führt Tasso e.V. aus, dass Aggression die Funktion eines sozialen Regulativs erfülle und als Mittel zur Konfliktlösung diene. Zudem fehle eine wissenschaftliche Definition des „natürlichen Maßes“. Zur Konkretisierung, dass es um die Feststellung einer gesteigerten Aggressivität gehe, die insbesondere durch eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gekennzeichnet sei, schlägt der Tierschutzbeirat gleichzeitig die folgende Änderung des § 4 Abs. 4 Satz 1 vor: „Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere (~~Streichung~~: Menschen oder Tiere gebissen oder sonst) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat sie den Hinweis von Amts wegen (Hinzufügung: durch einen Sachverständigen) zu prüfen“.

Nach der vom Präsidenten des VG Magdeburg übermittelten Auffassung habe sich insbesondere durch zahlreiche Beschlüsse in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bereits eine Rechtsprechung zur Auslegung bedeutender Vorschriften des Hundegesetzes entwickelt. Insbesondere sei weitgehend geklärt, unter welchen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt werden könne.

Dem Präsidenten des OVG LSA erscheint ausgehend von den Erfahrungen bei der Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen die Feststellung gerechtfertigt, dass das Hundegesetz mit den klar vorgegebenen Tatbestandsvoraussetzungen und dem Umstand, dass die Rechtsfolgenanordnung in § 4 Abs. 4 Satz 2 zwingend vorgegeben und nicht dem Ermessen

der Behörde überlassen sei, eine Gewähr für eine einfache und sichere Rechtsanwendung biete.

Dem gegenüber schätzt der Präsident des Verwaltungsgerichts (VG) Halle ein, dass die pauschalierte unbedingte Gefährlichkeitseinstufung – ohne Einzelfallprüfung – gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 wohl gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen dürfte.

Die Hochschule Harz befürwortet die in § 4 Abs. 4 getroffene Regelung, empfiehlt zur Klarstellung der Regelungssystematik allerdings die Worte „den Verdacht“ durch die Worte „die Annahme“ zu ersetzen und § 4 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Ergibt die Prüfung Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist“.

Zur Begründung führt die Hochschule aus, dass auch in übrigen Bereichen des Gefahrenabwehrrechts die Sicherheitsbehörden zunächst auf Hinweise angewiesen wären, ihrer Gefahrenanalyse aber immer Tatsachen – also eine reale Gefahrenlage (nicht den Verdacht einer Gefahr) – zugrunde legen.

Aus polizeilicher Sicht wird die Regelung des § 4 Abs. 4 mehrheitlich positiv bewertet.

Dass die Gefährlichkeitsfeststellung nach der Gesetzssystematik dauerhaft wirke, wird von den Sachverständigen sowie Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen weit überwiegend abgelehnt, insbesondere wegen der äußerst weitreichenden (tierschutzrelevanten) Folgen sowohl für den Hund als auch für den Halter.

In diesem Zusammenhang wird mehrheitlich vorgetragen, dass für im Einzelfall aggressiv in Erscheinung getretene Hunde, die infolge des Vorfalls bzw. im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sichergestellt werden, gerade wegen der „lebenslangen“ Gefährlichkeitseinstufung eine Vermittlung an neue Halter nahezu unmöglich sei und sich folglich eine dauerhafte und kostenintensive Unterbringung in einem Tierheim oder einer tierheimähnlichen Einrichtung anschließe.

Zu den Lösungsvorschlägen bezüglich des Problems der gefährlichen und „unvermittelbaren“ Hunde gehöre zum einen die Gefährlichkeitsfeststellung durch den Wesenstest widerlegen bzw. in Abhängigkeit vom Ergebnis des Wesenstests treffen zu können und zum anderen die Möglichkeit, den Hund nach einer Bewährungszeit und ggf. Verpflichtung zum Besuch einer Hundeschule erneut testen zu können bzw. die Gefährlichkeitsfeststellung für

eine bestimmte Zeit zu befristen, in der der Hund allerdings „vorfallsfrei“ bleiben müsse. Das würde Anreize zur Ausbildung und folglich Verbesserung des sozialen Verhaltens des Hundes schaffen sowie die altersbedingte Entwicklung des Hundes und Erziehung durch den Halter berücksichtigen.

Vereinzelt, z.B. vom Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt sowie vom Landkreis Wittenberg wird unter Hinweis darauf, dass eine lebenslange Unterbringung in einem Tierheim ebenso wie die Tötung ohne vernünftigen Grund dem Tierschutzgedanken widerspräche, angeregt, diejenigen Umstände gesetzlich zu definieren, unter denen ein vernünftiger Grund zur Tötung des auffällig gewordenen Hundes vorliegen könnte.

Auch nach der vom Präsidenten des VG Magdeburg übermittelten Auffassung sollte der Gesetzgeber die Klärung der Frage, ob und ggf. ab wann ein sichergestellter Hund „verwertet“ werden könne, nicht der Rechtsprechung überlassen. Insbesondere weil es sich bei einem Hund um ein Tier und keine gewöhnliche Sache handele, sollte er diese Frage selbst klären.

Abschließend weist der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (bvkj.) auf einen Artikel im „Tagesspiegel“ hin, nach dem trotz Hundegesetz Hundeattacken auf Menschen in Berlin gestiegen seien und zeigt sich darüber wenig verwundert, weil fast 90 % der Beißvorfälle im nahen sozialen Umfeld der Kinder passieren würden (Monatszeitschrift Kinderheilkunde, Heft 8, August 2013). Aus Sicht des bvkj. sei zusätzlich zum Hundegesetz Erziehungs- und Aufklärungsarbeit in Kindereinrichtungen geboten. In diesem Kontext regt das Ministerium für Arbeit und Soziales an, dass verstärkt Bereiche, in denen sich zumindest Kinder (< 14 Jahre) aufhalten, wie z.B. Spielplätze und Außengelände von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kindertagesstätten einschließlich der Horte, so ausgewiesen werden, dass Hunde, insbesondere gefährliche Hunde dort nicht hin verbracht werden oder sich aufhalten dürfen; auch nicht begleitet.

#### **2.4. Zu § 5 Beantragung der Erlaubnis**

Zum Erlaubnisverfahren liegen nur wenige Stellungnahmen vor.

Aus polizeilicher Sicht hat sich die Regelung des § 5 GefHuG grundsätzlich bewährt. Dem schließt sich die Hochschule Harz an und betont, dass die Regelung konsequent und grundrechtsadäquat sei.

Uneinig sind sich auch hier die anerkannten Wesenstester. Neben einer einzelnen kritischen Äußerung befürworten andere das Erlaubnisverfahren nach § 5 GefHuG.

## **2.5. Zu § 9 Sachkunde**

Dass Hundehalter im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zur Haltung eines im Einzelfall festgestellten gefährlichen Hundes eine Sachkunde nachzuweisen haben, wird von den Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen begrüßt.

Das MLU merkt hierzu an, dass u.a. die Regelungen über die Sachkunde als zielführend und notwendig im Sinne des Gesetzes angesehen würden. Aus polizeilicher Sicht wird der Sachkundenachweis im Erlaubnisverfahren als äußerst sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus wird auch an dieser Stelle von einigen Sachverständigen und Interessenvertreter vorgeschlagen, den Sachkundenachweis für alle Hundehalter einzuführen.

Demgegenüber begehrt der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (LJV) für seine Mitgliedschaft die Anerkennung der Jägerprüfung als theoretischer und der Brauchbarkeitsprüfung als praktischer Sachkundenachweis. Denn nach Auffassung des LJV verfügten Personen, die in der Lage sind, einen Hund auf eine Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich vorzubereiten, über die nötige Sachkenntnis im Umgang mit Hunden.

Einige kritische Stimmen gibt es sowohl zum theoretischen Sachkundeprüfungsverfahren, insbesondere zum derzeitigen Antwort-Wahl-Verfahren (Fragebogen), bei dem dem Hundehalter bereits mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen als auch zum praktischen Teil der Sachkundeprüfung, hier wegen des Umstandes, dass derzeit (irgend)ein Hund, jedenfalls nicht zwingend der eigene „Vorfalshund“, mitgeführt werden könne.

Alternativ wird durch die Tierärztekammer/bpt/Landesverband Sachsen-Anhalt vorgeschlagen, dass die Abnahme des Sachkundenachweises durch anerkannte Personen und Einrichtungen erfolgen sollte, und dass für eine Regelung zur Zertifizierung und Anerkennung dieser Personen und Einrichtungen die Tierärztekammer bereit stehe. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die bereits erfolgten Umsetzungen in anderen Bundesländern, z.B. in Niedersachsen, hingewiesen.

## **2.6. Zu § 10 Wesenstest**

Die Regelung des § 10, wonach Hundehalter im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für einen im Einzelfall festgestellten gefährlichen Hund einen positiven Wesenstest nachweisen müssen, wird überwiegend positiv gesehen.

Neben dem MLU, das auch die Regelungen über den Wesenstest als Ziel führend und notwendig im Sinne des Gesetzes ansieht, hat sich die Regelung ebenfalls nach Ansicht der Hochschule Harz sowie mehrheitlich für die Polizei bewährt. Ausgenommen ist dabei die Polizeihundeführerschule, nach deren Ansicht sich die Regelung nicht bewährt habe. Zur Begründung wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund, dass ein Wesenstest nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Hundes sein könne, eine Wiederholung des Tests und somit die Möglichkeit einer Rehabilitation gegeben sein sollte.

Uneinigkeit besteht auch in diesem Punkt unter den anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests. Obwohl einige (3) die Regelung des § 10 Hundegesetz als bewährt ansehen, wird sie dennoch überwiegend (5) kritisiert. Zu den angeführten Kritikpunkten gehören die fehlende Verpflichtung des Hundehalters zur Vorlage der ausgestellten Wesenstestbescheinigung bei der Behörde, das zu umfangreich vorgeschriebene Testverfahren ohne Ermessensspielräume für den anerkannten Sachverständigen sowie der Umstand, dass nach der Intention des Gesetzes der Wesenstest nicht geeignet sei, die Gefährlichkeit zu widerlegen.

Nach Ansicht des Präsidenten des VG Halle erscheint die Geeignetheit des Wesenstests fraglich, weil nahezu einhundert Prozent der Prüfungen erfolgreich verliefen, obwohl die Hunde zuvor als gefährlich eingestuft worden seien. Er führt weiter aus, dass Kosten für die Hundehalter ausgelöst (ca. 400 Euro für den Wesenstest) und ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand betrieben würden, ohne dass sich dies durch die Ergebnisse rechtfertigen ließe. Abschließend gibt das Gericht zu bedenken, dass sich oftmals alte und/oder kranke Hunde nicht mehr erfolgreich einem Wesenstest unterziehen könnten.

## **2.7. Zu § 15 Zentrales Register**

Das auf der Grundlage des § 15 eingerichtete und betriebene Hunderegister wird von den Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen einhellig befürwortet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt im Zusammenhang mit seiner Kontrolltätigkeit betreffend das Hunderegister aus, dass Eingaben von Bürgern bei ihm nicht eingegangen seien. Allerdings hält er an seiner bereits bekannten Auffassung fest, dass weniger Daten zur Aufgabenwahrnehmung ausreichend wären (vgl. Nr. 11.1 seines IX. Tätigkeitsberichts).

Nach Auffassung der Tierärztekammer könnte insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein bereits bundesweit bestehendes Register (z.B. Tasso) genutzt werden. Im Übrigen sollte durch die Tierärzte die Meldung an das Hunderegister erfolgen.

## **2.8. Zu § 17 Zuständigkeit, Deckung der Kosten**

Die in § 17 geregelte sachliche Zuständigkeit der Gemeinden sowie die eher „unübliche“ Aufsichtsstruktur, nach denen gerade nicht die Landkreise sondern vielmehr das LVwA für die diesbezügliche unmittelbare Fachaufsicht zuständig ist, werden überwiegend positiv gesehen.

Insbesondere nach Darstellung des Landkreistages und einzelner Landkreise bestehe regelmäßig ein Interessenkonflikt zwischen den Aufgaben aus dem Tierschutzgesetz und den Regelungen und Auswirkungen des Hundegesetzes, sodass eine Zusammenführung der Zuständigkeiten nicht als sinnvoll angesehen werde. Daneben spricht sich auch das MLU für eine Beibehaltung der im Hundegesetz geregelten Zuständigkeiten aus.

Demgegenüber ist nach Ansicht der Tierärztekammer sowie zweier anerkannter Wesenstester die Einbindung der Veterinärämter aus fachlichen Gründen erforderlich und somit die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten nicht zielführend. Auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. sieht mit Blick auf die von ihm geforderte abgestufte Bewertung der Beißvorfälle eher die Landkreise, insbesondere die Veterinärämter, in der Pflicht.

### **3. Auswertung des Antwortverhaltens der zuständigen Behörden sowie der Sachverständigen und Interessenvertreter aus verschiedenen Bereichen zu den weiteren Bestimmungen des Hundegesetzes**

#### **3.1. Zu §§ 7 (Zuverlässigkeit) und 8 (Persönliche Eignung)**

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zur Haltung eines im Einzelfall „gefährlichen“ Hundes hat der Hundehalter u.a. die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachzuweisen.

Mehr als 70 % der zuständigen Behörden (54) sind der Meinung, dass sich diese Regelungen bewährt haben (nein: 9, ja und nein: 1, keine Erfahrung/Antwort: 11). Dennoch wird einzeln klargestellt, dass es sich hierbei um Erlaubnisvoraussetzungen für die Haltung eines als „gefährlich“ festgestellten Hundes handele, d.h. die Prüfung erfolge erst nach einem Vorfall i.S.d. § 3 Abs. 3 und nicht zur Vermeidung von Beißvorfällen.

9 Behörden betrachten die Regelungen eher kritisch, insbesondere weil:

- Hundehalter selbst bei „kleinen“ Delikten als unzuverlässig angesehen würden (beispielsweise bei einmaligem Schwarzfahren oder einmaligem Ladendiebstahl); dies erscheine im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes überzogen
- die persönliche Eignung schwierig bzw. nicht nachzuweisen sei, insbesondere bei Personen, die betreut werden oder von Alkohol und Drogen abhängig sind

Alternativ wird vorgeschlagen:

- die Aufnahme der Unzuverlässigkeitsmerkmale als Regelvermutung; diese Formulierung entspreche auch vergleichbaren Unzuverlässigkeitskatalogen (z.B. Gewerbe-recht)
- die Verpflichtung von Hundehaltern zur Beantwortung eines Fragenkatalogs
- Einführung eines „Hundeführerscheins“ für alle Hundehalter

Die Aufnahme weiterer Merkmale zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung in Form eines Regelkatalogs wird von den zuständigen Behörden gleichwohl mehrheitlich abgelehnt (nein: 36, ja: 4, keine Antwort: 34).

Eine Novellierung des Gesetzes, insbesondere die Änderung des § 7 Satz 2 GefHuG hat der LJV mit der Begründung angeregt, dass alle Jäger vor der Erteilung eines Jagdscheines nach Bundesjagdgesetz und vor der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach Waffengesetz bereits einer Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung unterzogen würden.

### **3.2. Zu § 11 Führen eines gefährlichen Hundes**

Für Vorfalshunde ist die Haltung nach § 4 Abs. 2 GefHuG erlaubnispflichtig und das Führen solcher Hunde unterliegt den Beschränkungen des § 11 GefHuG. Vermutungshunde, für die Umstände nach § 3 Abs. 3 nicht vorliegen, unterliegen grundsätzlich nicht den Beschränkungen, insbesondere des § 11 Abs. 4, auch dann nicht, wenn infolge Halterwechsel ihre Sozialverträglichkeit (noch) nicht nachgewiesen wurde.

Für 27 zuständige Behörden hat sich diese Regelung bewährt (nein: 16). Allerdings haben über 40 % der Kommunen entweder keine Erfahrung (18) an- bzw. keine Antwort (14) abgegeben.

Aus Sicht des LVwA sollten klarstellende Regelungen zum Führen zu junger oder kranker Vermutungshunde, für die die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten noch nicht nachgewiesen wurde, in das Gesetz aufgenommen werden.

Das Hundegesetz regelt abschließend in welchen Fällen „Vorfalshunde“ von einer anderen Person als dem Hundehalter geführt werden dürfen. Eine Ermächtigung, Ausnahmen von den Regelungen des § 11 Abs. 4 zu treffen, sieht das Gesetz nicht vor.

Auf die Frage nach weiteren Ausnahmenregelungen geben 34 Kommunen keine Antwort. Für 24 Kommunen sind keine, gleichwohl für 17 Kommunen demgegenüber folgende weitere Ausnahmeregelungen erforderlich:

- Führen eines sichergestellten Vorfalshundes zum bzw. beim Wesenstest
- Möglichkeit andere Familienmitglieder durch Verfügung beauftragen zu können (Führen mit Maulkorb und Leine)
- bei unvorhersehbarer Verhinderung des Hundehalters oder einer anderen berechtigten Person (durch Krankheit, Dienstreise etc.)

Alternativ wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung zu schaffen und empfohlen § 11 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.“

Hinweise zu § 11 wurden von den Sachverständigen und Interessenvertretern aus verschiedenen Bereichen nicht gegeben.



### **3.3. Zu § 12 Mitwirkungspflichten**

Die Norm (§ 12 Abs. 1) regelt Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Haltern im Einzelfall gefährlich festgestellter Hunde (sog. Vorfalshunde) und räumt zur Durchführung des Gesetzes dem Amtstierarzt eine Betretungsbefugnis für private Grundstücke ein.

Die zuständigen Behörden sind mehrheitlich der Meinung, dass sich zum einen die Regelung über Auskunfts- und Mitteilungspflichten (ja 55, nein: 9, ja und nein: 1, keine Erfahrung/Antwort: 11) bewährt habe und zum anderen die Betretungsbefugnisse ausreichend seien (ja 47, nein: 11, keine Erfahrung/Antwort: 17). Vereinzelt wird vorgeschlagen, auch Vermutungshunde dem Anwendungsbereich der Norm zu unterwerfen.

Soweit es das Betretungsrecht nach § 12 Abs. 2 des Hundegesetzes betrifft, teilt der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit, dass er seine (bereits im Gesetzgebungsprozess geäußerten) Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität aufrechterhalte.

Darüber hinaus wird vorgetragen, dass Betretungsrechte für Amtstierärzte bereits durch § 16 TierSchG eingeräumt würden und somit nicht durch das Hundegesetz geregelt werden müssten.

### **3.4. Zu § 13 Meldebefugnis, Meldepflicht**

Ärzte haben die Befugnis zur Datenübermittlung (§ 13 Abs.1), wogegen Tierärzte zur Meldung von Beißvorfällen verpflichtet sind (§ 13 Abs. 2). Hat sich diese Regelung Ihrer Meinung nach bewährt?

Für 38 zuständige Behörden hat sich diese Regelung nicht bewährt (ja: 21, ja und nein: 1, keine Erfahrung/keine Antwort: 15).

Entsprechend viele Behörden (30) sehen daher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf. So wird überwiegend vorgeschlagen, die Meldepflicht sowohl für Tierärzte als auch für Ärzte zu regeln bzw. eine Verpflichtung zur Anzeige für jedermann aufzunehmen. Allerdings gibt das LVwA an dieser Stelle zu bedenken, dass der gewünschten Meldepflicht für Humanmediziner die ärztliche Schweigepflicht entgegenstehe.

Von den befragten Sachverständigen und Interessenvertretern aus verschiedenen Bereichen sehen speziell einzelne Wesenstester und Landkreise Änderungsbedarf. Hier wird von Un-

gleichbehandlung sowie Entmündigung der Tierärzte oder auch von Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Tierarzt und Hundehalter gesprochen.

### **3.5. Zu § 14 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**

Das Hundegesetz trifft im Hinblick auf die Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren keine abschließende Regelung. § 14 enthält die Befugnisgeneralklausel und lässt somit dort Raum für einen Rückgriff auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht, wo die besonderen Bestimmungen des Gesetzes keine Eingriffsgrundlage für ordnungsbehördliche Maßnahmen bieten. Hat sich diese Regelung bewährt?

Mehr als 70 % der zuständigen Behörden (55) sind der Meinung, dass sich diese Regelungen bewährt haben (nein: 4, keine Erfahrung/Antwort: 16). Dementsprechend geben auch nur 4 Kommunen Vollzugsprobleme an, die sich im Rahmen von Sicherstellungen und den damit verbundenen Kosten ergeben.

Nach Auffassung des Deutschen Tierschutzverbundes, Landesverband Sachsen-Anhalt, sollte eine Kostenregelung im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren inhaftierter oder gesetzlich anderweitig untergebrachter Eigentümer getroffen werden.

Nach der vom Präsidenten des VG Magdeburg übermittelten Auffassung sollten deklaratorische Verwertungsregelungen durch den Gesetzgeber getroffen werden. Diese Auffassung wird auch vom Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt vertreten.

### **3.6. Zu § 16 Ordnungswidrigkeiten**

§ 16 legt Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen alle wesentlichen Pflichten des Hundegesetzes fest und bestimmt zur Abschreckung einen Bußgeldrahmen von bis zu 10.000 Euro (Abs. 2).

Die Frage, ob sich diese Regelung bewährt hat, bejahten 60 zuständige Behörden (80%). Lediglich 8 Behörden sehen Änderungsbedarf und 7 Behörden geben keine Antwort. Dementsprechend werden weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände überwiegend für nicht erforderlich angesehen (nein: 39, ja: 3, keine Antwort: 33).

Dennoch wird angeregt, den Verstoß gegen § 5 Abs. 1 GefHuG sowie das unerlaubte Entfernen eines Transponders mit einem Bußgeld zu ahnden.

Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens wird von den Kommunen mehrheitlich für nicht erforderlich angesehen (nein: 43, keine Antwort: 32).

Nach Auffassung der Tierärztekammer/bpt/Landesverband Sachsen-Anhalt (gemeinsame Stellungnahme) sollte der Verstoß gegen die Kennzeichnung durch Tierärzte als weiterer Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen werden.

Aus polizeilicher Sicht könnte zudem ein genereller Leinenzwang für alle Hunde sowie ein generelles Aufenthaltsverbot für Hunde auf Sport- und Spielplätzen geregelt werden.

Aus der gerichtlichen Praxis wird nach Auffassung des Präsidenten des OLG Naumburg deutlich, dass die Bußgeldvorschriften in der gesetzlichen Regelung der Verwaltungsbehörde durchaus effektive Mittel zur Verfügung stellen, um einen Betroffenen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu motivieren.

### **3.7. Zu § 20 Übergangsvorschriften**

Mit § 20 wurde eine Regelung geschaffen, die unbefristete Ausnahmen von der gesetzlichen Kennzeichnungs- und Haftpflichtversicherungspflicht nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie von der Pflicht zur Registrierung des Hundes nach § 15 Abs. 3 und 4 für Hunde zulässt, die vor dem 1. März 2009 geboren wurden und deren Gefährlichkeit weder gesetzlich vermutet wird (vgl. § 3 Abs. 2) noch im Einzelfall festgestellt worden ist (vgl. § 3 Abs. 3).

Die in § 20 geregelten Ausnahmen von der gesetzlichen Kennzeichnungs-, und Haftpflichtversicherungs- und Registrierungspflicht befürworten 80% der zuständige Behörden (ja: 60, nein: 6, keine Erfahrung/Antwort:7). Für eine Verkürzung der Übergangszeit sprechen sich 3 Kommunen aus (nein: 31, keine Antwort: 41).

### **3.8. Zu § 21 Folgeänderung**

Mit § 21 GefHuG wurde die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) geändert und ein Kostentarif für die Erhebung von Kosten für Maßnahmen nach dem Hundegesetz eingefügt. Sind die in der AllGO LSA ausgewiesenen Gebühren und Auslagen kostendeckend veranschlagt?

Für mehr als die Hälfte der Kommunen (52 %) sind die AllGO-Tarife auskömmlich (ja: 39, nein: 19, ja und nein: 3, keine Erfahrung/Antwort: 14).

Lediglich 6 Kommunen sehen Änderungsbedarf (keinen: 14, keine Antwort: 55). Danach sollte die Vorschrift selbst an die aktuelle Fassung der AllGO angepasst, einzelne Gebührentatbestände überarbeitet und der den Kommunen entstehende Mehrkostenausgleich nicht durch Erhöhung der Gebührentatbestände sowie Auslagen, sondern vielmehr auf andere Weise ggf. vom Land erfolgen. Dem liegt teilweise die Auffassung zu Grunde, dass die anfallenden Kosten „schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen“ nicht auf die betroffenen Hundehalter umgelegt werden könnten.

#### **4. Auffassung des Landesverwaltungsamtes**

Das LVwA hat als (unmittelbar) zuständige Fachaufsichtsbehörde sowie Koordinierungs- und Bündelungsbehörde des Landes seine Erkenntnisse zum Vollzug des Hundegesetzes mitgeteilt sowie Einschätzungen und Bewertungen zur allgemeinen Akzeptanz und zur Effektivität des Gesetzes einschließlich nicht intendierter Nebenfolgen aufgezeigt und seine diesbezügliche Auffassung wie folgt zusammengefasst:

*[...] Die allgemeine Akzeptanz des GefHuG ist sowohl bei den zuständigen Behörden wie auch bei den (betroffenen) Hundehaltern gering, weil es bei den ersteren personell nicht untersetzte Mehrarbeit und bei den letzteren Belastungen insbesondere finanzieller Art auslöst, die vorher schlicht nicht vorhanden waren. [...]*

*Ein Korrektiv dieser insgesamt negativen Aufnahme des GefHuG könnten die Ansichten derjenigen darstellen, die durch Beißvorfälle und sonstige Fehlverhaltensweisen von Hunden geschädigt wurden; die Auffassung dieser Bürgerinnen und Bürger sind aber nicht behördenbekannt, weil sie allenfalls als Anzeigenerstatter fungieren, ansonsten im Regelfall aber nicht mehr Verfahrensbeteiligte sind. Gleichwohl sollte dieser Gesichtspunkt meiner Ansicht nach nicht unberücksichtigt bleiben.*

*Die Effektivität des GefHuG ist bereits heute nicht unerheblich; konsequent vollzogen, führt besonders das Erlaubnisverfahren bei sog. „Vorfallhunden“ sowohl bei den Kommunen zu verfahrensrechtlichen Schulungs-, wie auch bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern zu Lerneffekten, die erwarten lassen, dass zukünftig Fälle dieser Art insgesamt vermieden werden bzw. bei nochmaligem Auftreten allseits ein sachgerechteres Verhalten erfolgt.*

*Zur Vermeidung gewisser Sachwidrigkeiten sowie zwecks Verwertung der [...] praktischen Erfahrungen der vergangenen vier Jahre sollten allerdings die [...] angeregten Veränderungen umgesetzt werden. Es wird hierdurch eine größere Akzeptanz der Bevölkerung, der be-*

*treffenden Interessenvertreter und insbesondere der Hundehalter erwartet, die sich durch die teilweise von ihnen angeregten Änderungen bestätigt und mitgenommen fühlen.*

*Landesweit nicht indendierte Nebenfolgen des Gesetzes sind mir, von unerwünschten Einzelfällen im Bereich unerlaubter Tötung von Hunden durch Privatleute, nicht bekannt geworden.“*

Das LVwA hat zudem bezüglich der fachaufsichtlichen Erkenntnisse im Gesetzesvollzug zu den einzelnen Regelungen des Hundegesetzes im Rahmen der strukturierten Anhörung und der Bearbeitung des Fragebogens seine praktischen Erfahrungen und Änderungsanregungen dargelegt. Diese sind zu einzelnen Aspekten bereits unter **VII.1.** wiedergegeben und lassen sich im Übrigen wie folgt zusammenfassen:

**§ 2 GefHuG** habe sich bewährt, weil durch den Transponder eine eindeutige Identifizierung der Halter und durch die Haftpflichtversicherung ein problemloser Schadensausgleich möglich sei. Vollzugsprobleme ergäben sich durch das „Reinwaschen“ von Hunden durch Entfernen/Auswechseln des Transponders. Kommunen erführen zudem oftmals nichts von einer Kündigung der Haftpflichtversicherung, da Versicherer nicht wüssten, dass in Sachsen-Anhalt eine Versicherungspflicht für Hunde bestehe und sie deshalb ihrer Anzeigepflicht nach § 117 VVG nicht nachkämen.

Eine sinnvolle Ergänzung sei eine generelle Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde für Züchter und Veterinäre, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit feststellten, dass eine Kennzeichnung fehle.

Die „Rasseliste“ des **§ 3 Abs. 2 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG** habe sich nicht bewährt, weil auch Rassen, deren Gefährlichkeit momentan nicht kraft Gesetz vermutet werde, in der Relation zu ihrer Gesamtpopulation in der Beiß- und Vorfallsstatistik des ZHRg auf vorderen Plätzen lägen. Sofern eine „Rasseliste“ beibehalten werde, sollte sie die Rassen beinhalten, die prozentual gesehen am häufigsten beißen. Dazu müssten die erfassten Beißvorfälle einer Rasse in Relation zur vorhandenen Population dieser Rasse betrachtet werden, was vermutlich zu Verschiebungen/Ergänzungen der derzeitigen Liste führen werde.

Als Alternative sei die Abschaffung der „Rasseliste“ denkbar, da ein Hund nur aufgrund seiner Rassezugehörigkeit nicht pauschal als gefährlich angesehen werden könne; Aufzucht, Haltung und Erziehung hätten maßgeblichen Einfluss auf die individuelle Wesensentwick-

lung. Sinnvoll wäre dann, vor Aufnahme der Hundehaltung von jedem Halter eine theoretische Prüfung und ggf. drei Monate nach Aufnahme der Haltung eine praktische Prüfung abzufordern („Hundeführerschein“); im Unterschied dazu wäre die Sachkundeprüfung nach einem Beißvorfall als Teil eines Erlaubnisverfahrens beizubehalten.

Eine Regelung zur Unterteilung von Hunden nach Größe und Gewicht sei unnötig, da kleine Hunde mindestens genauso oft bissen wie große; außerdem würde die dann notwendige Abgrenzung den Vollzug des Gesetzes unnötig verkomplizieren.

Das gesetzliche Haltungsverbot ohne Wesenstest für Vermutungshunde **in § 4 Abs. 1 GefHuG** habe sich bewährt, da das Problembewusstsein der Halter wachse. Allerdings gebe es Regelungsbedarf, da keine Meldepflicht von Wesenstestern existiere und Wesenstests mehrmals wiederholt werden könnten, ohne dass das Ordnungsamt davon Kenntnis erlange.

Oftmals werde der Wesenstest nur aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt. Und da die Kosten der Folgemaßnahmen dann ebenfalls nicht einbringbar seien, würden die Kommunen das Hundegesetz aus Furcht vor „vollen Tierheimen“ nicht anwenden. Um die Regelung für den Bürger klarer zu machen, sollte daher nach Auffassung des LVwA in den § 4 Abs. 1 GefHuG aufgenommen werden, welche Rechtsfolge droht, wenn der Wesenstest nach 6 Monaten nicht vorgelegt wird, nämlich die kostenpflichtige Sicherstellung.

Zudem sollte eine Verpflichtung über das Mitführen des Nachweises über den Wesenstest in das Gesetz aufgenommen werden, um das Problembewusstsein der Halter zu verbessern und die Arbeit der Verwaltung beispielsweise durch Erkennen nicht gemeldeter Halterwechsel zu erleichtern. Zu bedenken sei dabei allerdings, dass mangels Verwaltungskraft der Kommunen solche Kontrollen und die Ahndung von Verstößen ohnehin nur in geringem Umfang durchgeführt würden, so dass eine solche Regelung vermutlich nahezu wirkungslos „verpuffen“ würde.

Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Vorfallshunde in **§ 4 Abs. 2 GefHuG** habe sich bewährt, weil durch das aufwendige und teure Verfahren die betroffenen Halter sensibilisiert würden, künftig alles zu tun, um einen erneuten Beißvorfall zu verhindern.

Die Ausnahmeregelung des **§ 4 Abs. 3 GefHuG** habe sich bewährt, gleichwohl sollte die Regelung um die Fälle erweitert werden, bei denen der „Rahmen der üblichen Aggressionen“ (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHuG) künstlich und in zulässiger Weise durch die Halter verschoben worden sei (bestimmte Jagdprüfungen, „Schutzhunde“ ect.).

Die Regelung des **§ 4 Abs. 4 GefHuG** habe sich bewährt, da die Zuständigkeit für die Gefährlichkeitsfeststellung richtigerweise bei den kommunalen Ordnungsämtern angesiedelt sei und dort eine differenzierte Wertung, ob der Beißvorfall artgerecht war, mangels Ermittlungsmöglichkeiten und Fachkompetenz i. d. R. nicht erfolgen könne. Gerade in Bezug auf Beißvorfälle mit Hunden würden die Vorfälle durch die Beteiligten jeweils aus ihrer Sicht und überwiegend für sie positiv dargestellt. In der Regel würden die eigenen Hunde als diejenigen dargestellt, die sich „nur“ verteidigt hätten; der angreifende Hund sei immer der andere. Bei Beißvorfällen mit Menschen würden zudem oftmals Fehlverhaltensweisen der gebissenen Personen als Entschuldigung angeführt.

Das Erlaubnisverfahren in **§ 5 GefHuG** habe sich zwar bewährt, weil durch das aufwendige und teure Verfahren die betroffenen Halter sensibilisiert würden, künftig alles zu tun, um einen erneuten Beißvorfall zu verhindern. Gleichwohl würde eine zusätzliche gesetzlich vorgegebene Antragsfrist in **§ 5 Abs. 1 GefHuG** für Bürger und Behörden Klarheit schaffen und den Vollzug erleichtern, denn eine Terminempfehlung zur Erlaubnisbeantragung werde derzeit umständlich in einem Hinweisblatt zur Gefährlichkeitsfeststellung realisiert. Bürger stellten den Antrag häufig so spät, dass Erlaubnisvoraussetzungen in der verbleibenden Zeit nicht mehr beigebracht werden könnten. Gründe für eine Fristverlängerung lägen i. d. R. nicht vor, so dass die Erlaubnis nach Ablauf der 3-Monatsfrist versagt, der Hund sichergestellt und danach ein neues Erlaubnisverfahren begonnen werden müsse. Dies sei jedoch bürgerunfreundlich und verwaltungsaufwendig. Wäre eine Frist für die Erlaubnisbeantragung geregelt, sei die Rechtslage für den Bürger klar und die Kommune könnte nach deren Ablauf problemlos sicherstellen. Außerdem seien die Kommunen oft unsicher, wie lange sie mit der Sicherstellung warten sollten, wenn die Erlaubnis innerhalb noch praktikabler Zeiträume nicht beantragt werde, ohne dass andererseits die 3-Monatsfrist bereits abgelaufen ist. Zudem gewährten Kommunen oft Fristverlängerungen ohne sachlichen Grund und teils sogar ohne Antrag, um Sicherstellungen zu umgehen.

In **§ 5 Abs. 2 Satz 2 GefHuG** fehlten Ausnahmeregelungen für die Fälle, in denen der Halter den Hund nicht – wie vom Gesetz gefordert – persönlich führen könne, z. B. weil er im Krankenhaus liege. Der Hund könne dann u. U. nicht ausgeführt werden, was unter Tierschutzgesichtspunkten problematisch sei.

Die Vorlagefrist des **§ 5 Abs. 3 GefHuG** zur Beibringung der für die Haltungserlaubnis erforderlichen Unterlagen sollte auch ausdrücklich für Rechtsnachfolger gelten, um missbräuchliche „Hin und her“-Halterwechsel zu verhindern. Für die Übernahme aus dem Tierheim wären Fristenregelungen dann auch entbehrlich, da der neue Halter den Hund dann

erst erhalte, wenn alle Erlaubnisvoraussetzungen vorlägen und die Erlaubnis erteilt sei. Zudem sollte der abgebende Halter eines gefährlichen Hundes gesetzlich verpflichtet werden, den Erwerber über den „Status“ des Hundes zu informieren und das Nichtbefolgen dieser Informationspflicht sollte bußgeldbewehrt sein. Zudem sollten in **§ 5 Abs. 3 Satz 2 GefHuG** die Maßstäbe für die Fristverlängerung ausdrücklich vorgegeben und nur aus Gründen erfolgen, die der Antragsteller objektiv nicht zu vertreten habe.

Die Regelung über die Erlaubnisvoraussetzungen der Zuverlässigkeit (**§ 7 GefHuG**) und Eignung (**§ 8 GefHuG**) habe sich bewährt, da sie klar und abschließend geregelt und sehr anwenderfreundlich sei.

Die Regelung über die Sachkunde (**§ 9 GefHuG**) habe sich bewährt, gleichwohl hätten viele Beißvorfälle vermieden werden können, wenn der Halter schon bei Aufnahme der Haltung ausreichende Kenntnisse bzgl. einer sachgemäßen Hundehaltung und -führung besessen hätte. Dieser Effekt werde durch die Vorgabe wenigstens nachgeholt. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Prüfung nur für Volljährige möglich sei und die Verwendung von „Leihhunden“ im Rahmen der praktischen Sachkundeprüfung sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die Regelung zum Wesenstest (**§ 10 GefHuG**) habe sich nicht bewährt, da in Kenntnis mancher Beißvorfälle rätselhaft sei, wie der Hund einen Wesentest habe bestehen können; offensichtlich würden viele Hunde einfach „durchgewunken“. Zudem sei es ein Widerspruch, wenn sich die Zulassung der dauerhaften Haltung aus einem Blick auf die Tagesform ergäbe. Eine Alternative sei jedoch nicht ersichtlich.

Zudem sollten aufgrund erkannter Vollzugsprobleme Wesenstester gesetzlich verpflichtet werden, ein negatives Testergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen. Andernfalls könne der Wesenstest innerhalb der gesetzlichen Fristen so oft wiederholt werden, bis das Ergebnis positiv ausfalle. Daher müsse auch geregelt werden, ob, wann und wie oft der Wesenstest nach einem negativen Ergebnis wiederholt werden könne. Ferner sollte gesetzlich ausdrücklich geregelt werden, dass bei dauerhaft kranken oder zu alten Hunden keine Nachfrist zur Wiederholung des Wesenstests gesetzt werden müsse und ab wann bei einem vorliegenden Wesenstest wegen eines neuen Erlaubnisverfahrens ein neuer Wesenstest erforderlich sei.

Die Regelung des **§ 10 Abs. 3 GefHuG** habe sich bewährt, da sich Veränderungen im Umfeld des Tieres positiv oder negativ auf das Aggressionsverhalten des Tieres auswirken



könnten. Gleichwohl gebe es Vollzugsprobleme durch ständige „vorgeschobene“ Halterwechsel mit denen versucht werde, die 6-Monatsfrist endlos auszuweiten.

In **§ 10 Abs. 2 GefHuG** sollte klar geregelt werden, dass § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative und Abs. 3 sowie Abs. 4 GefHuG auf Vermutungshunde, für die die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (noch) nicht nachgewiesen wurde, keine Anwendung finden. Denn nach § 11 Abs. 1 GefHuG dürfe der Halter den Hund persönlich führen (ohne weitere Qualifikation oder Nachweis) oder er dürfe eine andere Person beauftragen, die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 4 besitze. Diese „andere Person“ müsse also eine Sachkundeprüfung ablegen und damit strengere Anforderungen erfüllen als der Halter selbst; dies sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Zudem könne ein Vermutungshundehalter auch nicht - wie in § 11 Abs. 3 GefHuG gefordert - die Erlaubnis mitführen und der Behörde auf Verlangen aushändigen, denn eine solche Erlaubnis zum Halten eines Vermutungshundes benötige er nicht. Stattdessen sollte geregelt werden, dass die Bescheinigung über die behördliche Nachfristsetzung zur erneuten Vorstellung beim Wesenstester mitgeführt werden müsse. In diesem Zusammenhang sollte auch klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen „Gassigeher im Tierheim“ einen Vermutungshund ohne Wesenstest führen dürften.

In **§ 11 Abs. 4 GefHuG** sei aus den o. g. Gründen eine Ausnahmeregelung für Halter von zu jungen oder vorübergehend kranken Vermutungshunden erforderlich. Zudem sollte in **§ 11 GefHuG** klarer formuliert werden, dass dieser Paragraph (nur) für den Zeitraum nach Erteilung der Erlaubnis gelte. Andernfalls gebe es eine weitgehend inhaltsgleiche Doppelregelung zu § 5 Abs. 2 GefHuG.

**§ 12 GefHuG** habe sich zwar bewährt, gleichwohl sei es zur Umsetzung des Hundegesetzes erforderlich, die in § 12 Abs. 2 GefHuG gewährten Befugnisse den Kommunen auch gegenüber Vermutungshundehaltern einzuräumen, da die Sachverhaltsaufklärung für die Kommune oft schwierig sei. Bisher sei dies nicht ganz klar, da § 12 Abs. 1 GefHuG nur Halter von Vorfalloshunden explizit erwähnte.

Die Regelung des **§ 13 GefHuG** habe sich zwar bewährt, da die Behörden auf diese Weise oft Kenntnis von Beißvorfällen erhielten und gerade bei Beißvorfällen in der Familie oder bei sog. Bagatellfällen oftmals keine Mitteilung der Betroffenen an die Behörde erfolge.

Problematisch sei nur, dass sowohl Ärzte als auch Tierärzte u. U. ihrer Meldepflicht nicht nachkämen, weil sie nicht sicher sagen könnten, ob die Verletzung auf einem Hundeangriff

basieren. Zudem sei aufgrund von Erkenntnissen im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung festzustellen, dass in den wenigsten Fällen Mitteilungen durch Ärzte tatsächlich erfolgten. Gründe hierfür dürften u.a. mit wirtschaftlichen Erwägungen im Zusammenhang stehen. Seitens des LVwA sei zudem kein Fall bekannt, wo ein Unterlassen der Meldepflicht tatsächlich zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens geführt hätte. Auch sei die Einführung einer Meldepflicht für Humanmediziner sinnvoll.

**§ 14 GefHuG** habe sich bewährt, da durch diese „Brücke“ ins SOG LSA die dortigen Befugnisnormen genutzt werden könnten und dadurch das Hundegesetz „schlank“ gehalten werde.

Problematisch sei in der Praxis jedoch die Frage zur Verwertung und Vernichtung nach erfolgter Sicherstellung, obwohl dies eigentlich seit Inkrafttreten des Hundegesetzes durch die Verwertungsvorschriften des SOG LSA, die durch Rechtsprechung bestätigt wurden, geregelt sei (nach 1 Jahr verwerten, ggf. töten). Da die Generalklausel sämtliche erforderlichen Befugnisse einschlieÙe, sei auch eine beispielhafte Aufzählung von Befugnissen (in Form von Regelbeispielen) überflüssig und mache das Gesetz nur unnötig lang.

**§ 15 GefHuG** habe sich nicht bewährt, da er erheblichen Verwaltungsaufwand verursache, der einzig dem Zweck diene, Statistiken zu erzeugen. Das ZHRg müsste auch die Sachbearbeitung erleichtern, z. B. Datensatz rot aufleuchten lassen, wenn Vorlagefrist, Transponder oder Haftpflichtversicherung abgelaufen sei. Es sei eine Umgestaltung zum Vorgangsbearbeitungssystem von Nöten.

Zudem fehlten praktikable Regelungen, wie mit den Datensätzen von Hunden umzugehen sei, die nachweislich verstorben sind. Dies sei leicht zu korrigieren, wenn § 15 Abs. 1 GefHuG um die Angabe „Todesdatum des Hundes“ ergänzt würde. Zudem sollten alle behördenbekannten Beißvorfälle, auch wenn kein Gefährlichkeitsfeststellungsbescheid folgt, erfasst werden können (z.B. bissiger Hund stammt nicht aus Sachsen-Anhalt, Hund nach Beißvorfall eingeschläfert etc.).

In **§ 15 Abs. 4 GefHuG** sei zudem nicht geregelt, dass der Halter eines Hundes bei Abgabe des Hundes (Kauf/Schenkung) die Anschrift des neuen Halters mitteilen müsse. Bei gefährlichen Hunden sei dies explizit geregelt in § 12 Abs. 1 Nr. 1 GefHuG. Eine derartige Regelung sei auch für „normale“ Hunde hilfreich, da dann der betreffende Datensatz im ZHRg gleich der „neuen“ Behörde zur Verfügung gestellt werden könnte und dort nicht alles komplett neu erfasst werden müsste.

**§ 17 Abs. 1 GefHuG** habe sich bewährt, da Landkreise die Fachaufsicht (wegen politisch und persönlich zu große „Nähe“) nicht stringent genug ausübten. Gleichwohl sollte die Widerspruchsbehörde der LK sein (LVwA nur für kreisfreie Städte). Für Sachkundeprüfungen vor einem Neuerwerb sollten die Landkreise, für Sachkundeprüfungen nach einem Beißvorfall (Altfall) das LVwA zuständig sein.

Die Übergangsregelung in **§ 20 GefHuG** habe sich nicht bewährt, da vor Inkrafttreten des GefHuG die meisten Hunde in den Kommunen überwiegend durch die Steuerämter und ohne Erhebung der jeweiligen Rasse erfasst worden seien. Ebenso könnten zum jetzigen Zeitpunkt auch (noch) keine Angaben zur Gesamtpopulation gemacht werden. Notwendig hierzu wäre eine nachträgliche Erfassung aller im Land gehaltenen Hunde durch die Kommunen. Dies sei aber aus Gründen fehlender Verwaltungskraft durch die Kommunen nur schwer leistbar. Hinzu komme, dass die Kommunen aus denselben Gründen ihre Verwaltungsvorgänge nur mit erheblichem Zeitverzug erfassten, weil hierzu keine verbindlichen Vorschriften existierten.

Diese Ausführungen ergänzend bzw. klarstellend hat das LVwA zur Vermeidung nach seiner Auffassung bestehender Sachwidrigkeiten weitere Veränderungen angeregt und erwartet hiervon eine größere Akzeptanz der Bevölkerung, der betreffenden Interessenvertreter und insbesondere der Hundehalter. Diese Anregungen stellen sich wie folgt dar:

### **„§ 2 Allgemeine Pflichten**

*Der Vorschlag, der Versicherung ein beschränktes Zugriffsrecht auf das zentrale Hunderegister einzuräumen, muss datenschutzrechtlich geprüft werden, ebenso wie eine mögliche Umgestaltung des Zentralen Hunderegisters (ZHRg) zu einem Vorgangsbearbeitungssystem (s. a. dazu unten § 15). Das Problem des Nachweises der Versicherungspflicht könnte ggf. auch durch eine gesetzlich festgelegte jährliche Vorlage des Versicherungsnachweises gelöst werden.*

*Leider ist noch immer festzustellen, dass Hundehalter entgegen der gesetzlichen Pflicht keine oder nur eine auf ein Jahr befristete Haftpflicht für ihren Hund abschließen. Offenbar sind diese Hundehalter nicht bereit, neben anderen Kosten, die ihre Vierbeiner verursachen, diese Kosten zu tragen. Hierbei verkennen sie, dass jeder Hundehalter ohnehin per Gesetz dazu verpflichtet ist, bei einem Schaden durch sein Tier für die daraus entstehenden Kosten aufzukommen.*

Um die Bevölkerung vor solchen „uneinsichtigen Hundehaltern“ zu schützen, sollte an dieser gesetzlichen Regelung festgehalten werden. Außerdem sollte versucht werden, über die Versicherungsaufsicht des Landes eine Sensibilisierung des Themas „Hundehaftpflicht“ zu bewirken, zumal die gesetzlichen Regelungen der Länder bezüglich einer Hundehaftpflicht sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Wie sich aus den hier bekannten Ordnungswidrigkeitenverfahren ergibt, haben die zuständigen Ordnungsbehörden Verstöße gegen die in § 2 Abs. 3 GefHuG normierte Versicherungspflicht schwerpunktmäßig geahndet; so wurden bspw. allein im Vorjahr 618 Verfahren aus dieser Veranlassung eingeleitet (dies ist beinahe die Hälfte der insgesamt im Jahr 2012 eingeleiteten Verfahren). (siehe auch unten zu § 16)

### **§ 3 Gefährliche Hunde**

Von der „Rasseliste“ der sog. Vermutungshunde gem. § 3 Abs. 2 GefHuG, die aus dem auf Bundesebene das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz ein Einfuhr- und Verbringungsverbot für bestimmte Hunderassen resultiert, sollte aus den nachfolgenden Überlegungen Abstand genommen werden:

Es gibt keine gefährlichen Rassen, nur gefährliche Individuen. Die Hauptursache für Beißvorfälle ist in der Unwissenheit des Menschen bzw. in menschlichem Fehlverhalten zu suchen. Dies bezieht sich nicht allein auf den Hundehalter, sondern ebenso auf Züchter, Tierschutzvereine, Hundetrainer und -schulen.

Es ist aber auch zu bedenken, dass es eben einen Teil von Hundehaltern gefährlicher (Rasse-) Hunde gibt, der eben nicht verantwortlich handelt, sondern der mit den Hunden der Rasseliste seinen Machtbereich erweitern möchte und dadurch oftmals nicht nur Leib und Leben der Nachbarn bedroht. Hier mag die „Rasseliste“ der sog. Vermutungshunde einen – aber nur vermeintlichen - Schutz bieten.

In diesem Kontext muss die Vorfalls- und Beißstatistik beleuchtet werden. Zwar sind die Beißstatistiken mit Vorsicht zu betrachten, weil es sich hier um eine Sammlung von mehr oder weniger geklärten Beißvorfällen unterschiedlichster Art handelt. Zudem entstammt die Statistik dem ZHRg, das von den Kommunen nur mit erheblichem Zeitverzug befüllt wird, zum Zeitpunkt der Erhebung sind also nicht zwangsläufig alle Beißvorfälle enthalten.

Aufgrund dieses Für und Wider sollte aus Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen die bisherige Regelung durch einen „Hundeführerschein“ ersetzt werden. Dieser „Hundeführerschein“, ein Befähigungsnachweis für Hundehalter, soll bescheinigen, dass der Halter seinen Hund im Alltag unter Kontrolle hat und dass sein Hund weder Menschen noch andere Tiere gefährdet. In einem theoretischen Teil sind unter anderem grundlegende Kenntnisse zu

*Hundeerziehung und -verhalten zu belegen. Der Hundeführerschein sollte außerdem eine praktische Prüfung des Halters mit Hund beinhalten. Ein Vorbereitungskursus sollte nicht gefordert werden. Effektiv wäre es, den theoretischen Teil des Sachkundenachweises vor Anschaffung des Hundes abzulegen; dem sollte der praktische Teil innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Anschaffung des Hundes folgen.*

*Neben einer Zuständigkeit der Landkreisebene für diese Aufgabe wäre auch denkbar, ein etwa mit dem Erwerb des Führerscheins vergleichbares System einzuführen. Dies bedeutet, dass zertifizierte Prüfer (Hundeschulen, Tierärzte usw.) mit der Abnahme des Hundeführerscheins beauftragt werden würden. Der ausgestellte theoretische Teil des Hundeführerscheins wäre dann der zuständigen Ordnungsbehörde vorzulegen, die dies auch im zentralen Hunderegister erfassen müsste; nach Erwerb des Hundes und bestandener praktischer Prüfung wäre dieser Teil dem zuständigen Ordnungsamt nachzureichen. Soweit der „Hundeführerschein“ erworben ist, sollte dieser lebenslang gelten (ein Führerschein muss auch nicht bei jedem neuen Fahrzeug neu erworben werden!). Der sich in diesem Zusammenhang aufdrängende Gedanke, nur dem theoretischen Teil des „Hundeführerscheins“ eine lebenslange Gültigkeit zuzuerkennen und zu verlangen, dass der praktische Teil nach Abgabe/Ableben oder bei Neuanschaffung eines Hundes wiederholt werden muss, wäre der Bevölkerung schon aus finanziellen Aspekten nicht vermittelbar.*

*Im Übrigen müssen Übergangsregelungen geschaffen werden, die jene Tiere, die vor Inkrafttreten einer solchen neuen Regelung angeschafft werden, sachgerecht erfassen.*

*In dem vorab ausgefüllten Fragebogen ist angeregt worden, für Jagd-, Polizei- oder Schutzhunde Ausnahmeregelungen zu schaffen, weil diese ausbildungsbedingt „besonders leicht die Tatbestände des § 3 Abs. 3 GefHuG erfüllen“. Diese Aussage wird insoweit konkretisiert, als der gesetzliche Focus in diesen Fällen, in denen die übliche Aggressionsgrenze künstlich verschoben wurde, vom Hund auf den Halter gerichtet werden sollte, der um die spezifischen Eigenheiten seines Hundes weiß und dies bei der Haltung bedenken muss.*

*Richtig ist, dass der Wesenstest keine vollkommene verlässliche Grundlage für eine Gefährlichkeitsprognose bietet, sondern nur eine Momentaufnahme des überprüften Tieres in einer bestimmten Krisensituation ist; er schließt nicht aus, dass ein Hund, dessen Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten auf Grund der Wesensprüfung angenommen wurde, unter anderen Umständen anders reagiert und dabei für den Menschen oder andere Tiere zur Gefahr wird. Dennoch sollte hieran festgehalten werden, zumal Alternativen nicht ersichtlich sind.*

*Jedoch ist festzustellen, dass keine bundeseinheitlichen Regelungen existieren, was genau ein Wesenstest zu beinhalten hat und wie er ablaufen sollte. Daher sollten ggf. in Zusam-*

menarbeit mit der Landes-/Bundestierärztekammer einheitliche Standards erarbeitet und festgeschrieben werden. Mit dem Erarbeiten von bundeseinheitlichen Standards wäre es auch zukünftig einfacher eine Vergleichbarkeit von Wesenstesten zu ermöglichen sowie deren rechtliche Angreifbarkeit zu minimieren; zudem könnten die Wesenstest anderer Länder problemlos anerkannt werden, was die Akzeptanz erhöhen würde.

#### **§ 4 Haltung gefährlicher Hunde**

Eine Differenzierung bei der Gefährlichkeitsfeststellung etwa zum Ausschluss von Bagatellfällen wäre wünschenswert, ist jedoch nicht unproblematisch.

Sowohl die Bevölkerung als auch die zuständigen Ordnungsbehörden bemängeln vordergründig, dass das Gesetz keinerlei Ausnahmefälle zulässt bzw. der Behörde kein Ermessen eingeräumt wurde.

Ein Lösungsvorschlag wurde Ihnen bereits von den anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesenstests bei Hunden unterbreitet. Nach diesem Vorschlag soll die zuständige Ordnungsbehörde den Sachverhalt eines „Vorfalls“ ermitteln; sodann wird der ermittelte Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem Amtstierarzt des Landkreises bewertet. Soweit die Gefährlichkeit festgestellt oder auch bei Zweifeln vermutet wird, soll ein Wesenstest verlangt werden. Eine Sachkundeprüfung soll nicht gefordert werden.

Inwieweit ein derartiges Verfahren überhaupt schon aufgrund der Vielzahl der Fälle praktikabel ist, vermag ich nicht einzuschätzen. [...]

Im Gesamtzusammenhang der Gefährlichkeitsfeststellungen und der daraus folgenden Notwendigkeit des Durchlaufens eines Verfahrens zum Erhalt der Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes wäre allerdings aus meiner Sicht folgendes anzuregen:

Nach § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Das bedeutet, dass in der Regel auch die Gefährlichkeitsfeststellung für den Hund gemäß § 4 Abs. 4 GefHuG lebenslang besteht. Es würde die Akzeptanz des Verfahrens in der Bevölkerung im allgemeinen und bei den Hundehaltern im speziellen meiner Erfahrung nach erheblich steigern, wenn eine landesgesetzliche Klarstellung in der Weise erfolgen könnte, dass diese Gefährlichkeitsfeststellungen nach 5 Jahren nach Zugang ihre Gültigkeit verlieren, sofern in dem Zwischenzeitraum keine weiteren Vorkommnisse im Sinne des GefHuG behördenbekannt geworden sind.

## **§ 5 Beantragung der Erlaubnis**

*Das Problem der Antragsfristen im Erlaubnisverfahren wurde von meinem Fachreferat durch ein Hinweisblatt, das von den Gemeinden zu verwenden ist, sowie durch eine Verdoppelung des Angebotes an Prüfterminen anwendungspraktisch gelöst. Dennoch wäre es für den Hundehalter und auch für die damit befassten Behörden einfacher zu handhaben, wenn eine Antrags-/Überlegungsfrist im Gesetz festgelegt wird. Diese Frist sollte knapp bemessen sein; vorgeschlagen wird eine Woche nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes. Innerhalb dieser Frist muss der Hundehalter entweder den Antrag stellen oder aber das Halten des gefährlichen Hundes aufgeben.*

## **§§ 7 - 10 Erlaubnisvoraussetzungen für die Haltung eines sog. Vorfalldundes**

*Zu der Regelung des § 5 Abs. 5 Nr. 1 GefHuVO ist unter Beteiligung des zuständigen Fachreferates des Landesverwaltungsamtes (Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten) festzustellen, dass der Berufsabschluss des Veterinäringenieurs nicht in die bundesdeutsche Berufslandschaft übernommen worden ist. Allerdings wurde den Personen, die den Abschluss erreicht haben, nach 1990 zugestanden, die Bezeichnung Dipl. Ing. (FH) zu führen.*

*Der in Nr. 3 genannte Berufsabschluss als Tierpfleger/in enthält keine Einschränkung auf eine Spezialisierung, so dass davon auszugehen ist, dass der Verordnungsgeber hier alle Tierpfleger meint. Allerdings handelt es sich um eine Kann-Regelung, die eine Ermessensausübung bei der Entscheidung eröffnet. Aufgrund dieser Feststellungen sollte die Benachteiligung derjenigen mit Berufsabschluss des Veterinäringenieurs [Dipl. Ing. (FH)] aufgehoben werden und diese ebenso wie die Tierpfleger in Aufzählung des § 5 Abs. 5 GefHuVO aufgenommen werden.*

*Für die praktische Sachkundeprüfung sollte nur der Vorfallshund eingesetzt werden. Grundsätzlich sollte zwar ein Hundehalter mit dem Ablegen der Prüfung Sachkunde nachgewiesen haben, die ein Leben lang gilt (also nicht an den speziellen Hund gebunden). Sobald jedoch der Hund im Rechtssinn gefährlich wird, ist es gerechtfertigt, eine (erneute) praktische Sachkundeprüfung mit dem Vorfallshund zu fordern (vergleichbar mit einer Nachschulung bei Verkehrsverstößen – nur eben im praktischen Teil der Prüfung!).*

### **§ 13 Meldebefugnis, Meldepflicht**

*Bezüglich der gewünschten Meldepflicht der Humanmediziner, ist ergänzend anzuführen, dass dem die ärztliche Schweigepflicht entgegensteht. In Deutschland besteht für Fälle von Gewaltanwendung – auch bei Schuss- oder Stichverletzungen, Vergewaltigung oder Kindesmisshandlung – keine Meldepflicht. Eine Verpflichtung zur Information von Polizei bzw. Staatsanwaltschaft besteht nur dann, wenn der als Verbrechen im strafrechtlichen Sinne zu qualifizierende Sachverhalt noch nicht passiert ist, er also noch bevorsteht (§ 138 StGB); darüber hinaus besteht eine gesetzliche Offenbarungspflicht im Rahmen gesundheitspolizeilicher Vorsorge (Infektionsschutz, Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten) sowie im Rahmen personenstandsrechtlicher Meldepflichten (Geburt, Todesfälle).*

### **§ 15 Zentrales Hunderegister**

*Neben der bereits im Fragebogen angemerkten Problematik der Ergänzung/Umgestaltung des zentralen Hunderegisters auch zur Vorgangsbearbeitung, wobei der Datenschutz zu berücksichtigen sein wird, wäre zu überlegen, die Daten des zentralen Hunderegisters auch anderen Bundesländern zur Verfügung zu stellen. Durch einen Datenverbund wäre es leichter möglich, das Problem der Fundtiere zu lösen; aber auch Hunde, die in ein anderes Bundesland entlaufen oder verbracht werden, könnten schnellstmöglich wieder an ihren Eigentümer/Besitzer rückvermittelt werden. Ebenso wäre im Schadensfall der betreffende Hund einfacher auszumachen.*

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

*[...] Wie sich aus der Erfassung der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren ergibt, werden die durch § 16 GefHuG eingeräumten Ahndungsmöglichkeiten nicht von allen Kommunen konsequent genutzt; selbst im Jahr 2012 erstattete ein Drittel aller Kommunen noch immer eine Fehlmeldung!*

*Zudem bestehen zwischen den Kommunen, die Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt haben, nach wie vor sehr große Unterschiede im Umfang des Tätigwerdens; so variierte die „Spannweite“ im Jahr 2012 bspw. zwischen 143 (Hansestadt Stendal) und 2 Verfahren (Hansestadt Havelberg).*

*Bezüglich der geahndeten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände ist festzustellen, dass schwerpunktmäßig folgende Verstöße nach § 16 Abs. 1 GefHuG geahndet wurden:*



- Nr. 1: fehlender Transponder
- Nr. 4: fehlende Haftpflichtversicherung (siehe oben zu § 2)
- Nr. 19: Nichtbefolgen der Meldepflichten betreffend Hunderegister.

Weitere Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände wurden nur vereinzelt oder gar nicht geahndet. Dennoch sollten m. A. nach auch die von den Kommunen bislang nicht angewandten Tatbestands-Nr. erhalten bleiben (z. B. § 16 Abs. 1 Nr. 10 GefHuG = Verstoß gegen Bedingungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung), da auch diese Ahndungsmöglichkeiten sinnvoll und notwendig und wahrscheinlich nur aus Gründen mangelnder Verwaltungskraft nicht angewandt worden sind. Zudem wird daher angeregt, zusätzlich das unerlaubte Entfernen eines Transponders mit einem Bußgeld zu ahnden.

### **§ 17 GefHuG**

[...] Inwieweit bei den zuständigen Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinden zusätzliche Stellen geschaffen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Soweit die übertragenen Aufgaben (Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten) zu einer Mehrbelastung der Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinden geführt haben, war jedenfalls ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, was ausweislich der Regelungen des § 17 GefHuG erfolgt ist.

Die fachaufsichtliche Erfahrung der vergangenen vier Jahre zeigt, dass der Versuch eines personalneutralen Vollzugs des GefHuG auf Gemeindeebene gescheitert ist.

Für das Landesverwaltungsamt stellt sich jedenfalls die Situation so dar, dass häufige Mitarbeiterwechsel bei den zuständigen Ordnungsbehörden festzustellen sind, was sowohl die Fachaufsicht als auch den Vollzug des Gesetzes erschwert, weil auf örtlicher Ebene die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Fachgesetzes häufig nach Bedarf und Tagesaktualität hin- und hergeschoben wird. Außerdem sind praktisch nie handlungsfähige Vertretungsregelungen zu beobachten, was zwar vordergründig ein behördeninternes Problem darstellt, jedoch eine effektive Fachaufsicht erheblich erschwert. [...]

Wie bereits dargestellt, werden die Eintragungen im ZHRg durch die Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden nur mangelhaft und mit erheblichem Zeitverzug vorgenommen. Entsprechende Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten werden z.T. nicht vorgenommen, so dass bei einer Intensivierung der Fachaufsicht zwangsläufig die Zahlen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Anzahl der Sachkundeprüfungen und der Wesenstests und somit auch die Anzahl der Widersprüche steigen würden. [...]

*Der Erwerb des neu einzuführenden Hundeführerscheins könnte – wie bereits angeführt - neben den Landkreisen und kreisfreien Städten auch zertifizierten Hundeschulen, Tierärzten usw. übertragen werden.*

*Das Landesverwaltungsamt sollte in diesem Fall als obere Fachaufsichtsbehörde fungieren und darüber hinaus die Aufsicht über die zertifizierten Hundeschulen, Tierärzte usw. führen. Die Zertifizierung sollte die oberste Landesbehörde vornehmen.*

*Durch die Einbindung der Landkreisebene würde neben der Widerspruchsbearbeitung auch ein erheblicher Teil der Fachaufsicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Durch diese Übertragung der Aufgaben würde es zu einer deutlichen Reduzierung des Personalbedarfes beim Landesverwaltungsamt kommen, so dass ein Teil der im Bereich des GefHuG eingesetzten Sachbearbeiter wieder ihren originären Aufgaben nachgehen können, die derzeit nachrangig zu den Aufgaben nach dem GefHuG wahrgenommen werden bzw. weitestgehend ruhen.“*

Das LVwA stellte fest, dass es auf Kommunalebene erhebliche Defizite bei der Anwendung des Hundegesetzes und seiner Durchführungsverordnung sowie teilweise bei der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes gebe.

Zu den Folgerungen aus einer möglichen Einbeziehung der Landkreisebene hat das LVwA dargelegt, dass bei einer Übertragung der Fachaufsicht im Bereich des Hundegesetzes auf die Landkreise nicht nur dieser Aufgabenbereich des LVwA entlastet würde, sondern gleichzeitig die (im Jahre 2011 im Rahmen einer Organisationsuntersuchung prognostizierte) zeitaufwendigste Aufgabe der Widerspruchsbearbeitung auf die Landkreise überginge.

## **VIII. Statistische Auswertung der Auswirkungen des Gesetzes**

### **1. Vorbemerkungen**

Zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein Hunderegister geführt, das aus einem automatisiert geführten einheitlichen Datenbestand besteht. Es dient u.a. der Durchführung des Gesetzes einschließlich der Erstellung der für die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes erforderlichen Statistiken. Verantwortliche Behörde für die Errichtung und den Betrieb des Hunderegisters ist das LVwA.

Die einzelnen Datensätze des einheitlichen Datenbestandes, die jeweils aus den Angaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 GefHuG bestehen, werden von den örtlich zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit verarbeitet; sie sind für die von ihnen verarbeiteten Daten selbst verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund ist das ZHRg ein Bestandsregister mit einem elektronischen Datenbestand, der ständig aktualisiert wird und bei dem nach einer Aktualisierung der jeweils vorherige Inhalt – etwa durch Überschreibung der Daten – gelöscht ist und nicht mehr rekonstruiert werden kann, soweit nicht besondere Lösungsregelungen bestehen (laufend aktualisierter Datenbestand ohne Historisierungsfunktion; § 14 GefHuVO).

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 20 GefHuG sind im ZHRg zudem nur Angaben über gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 und 3 GefHuG und über Hunde aufzunehmen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. März 2009) geboren wurden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Darlegung des LVwA eine nicht unerhebliche Zahl der für die Datenübermittlung verantwortlichen Behörden die erforderlichen Daten nicht oder jedenfalls nicht zeitnah an das Register übermittelt und daher der Datenbestand keinesfalls dem Anspruch auf Vollständigkeit genügen kann (vgl. auch LT-Drs. 5/3144).

Das ZHRg ist als Web-Applikation konzipiert und implementiert. Die Infrastruktur besteht aus den Komponenten Applikations-Server, Datenbank-Server und Proxy-Server. Die Infrastrukturkomponenten des ZHRg werden komplett in der virtuellen Server-Umgebung des Landesrechenzentrums (LRZ) abgebildet und an die IT-Infrastruktur des LRZ (Email, Backup etc.) angebunden. Der Zugriff auf die Applikation ZHRg ist für die jeweils zuständigen Behörden sowie den Betreiber des Verfahrens, das LVwA, über das bestehende Kommunales Netz (KOMNET) bzw. das Landesnetz (ITN-LSA) möglich. Über das KOMNET sind die Kommunen mit ITN-LSA verbunden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Passworte, ist sicherzustellen, dass den Bediensteten der zuständigen Behörden Zugriff auf die in dem Hunderegister gespeicherten Daten nur soweit gewährt wird, wie dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

## 2. Nach dem zentralen Hunderegister erstellte Statistiken

### 2.1. Biss- und sonstige Vorfälle (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 9 und 10)

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 und 10 GefHuG sind durch die zuständigen Behörden in dem ZHRg Angaben über Bissvorfälle einschließlich der Angaben zu entstandenen Sach- und Personenschäden sowie über sonstige Vorfälle, durch die Menschen von Hunden nicht unerheblich belästigt oder andere Tiere gehetzt wurden, zu erheben.

Wie dargelegt ist das ZHRg ein Bestandsregister, in das die Kommunen laufend - auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume - Daten (nach)erfassen, so dass zum Zeitpunkt der Erhebung nicht sämtliche Beißvorfälle, die bereits stattgefunden haben, enthalten sein müssen (vgl. unter 1.).

Nach dem Datenbestand vom 22. November 2013 waren zum Stichtag 22. November 2013 im Register insgesamt 46.798 Hunde erfasst.

Anzahl der im ZHRg registrierten Hunde zum jeweiligen Stichtag:

Stichtag	Anzahl registrierter Hunde
31.12.2009	3.385
31.12.2010	13.348
31.12.2011	25.431
31.12.2012	36.810

Übersicht über Biss- und sonstige Vorfälle (Einteilung der Biss- und sonstigen Vorfälle erfolgt in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GefHuG) innerhalb des Erfahrungszeitraumes:

Biss- und sonstige Vorfälle § 3 Abs. 3	2009*	2010	2011	2012	gesamt
Nr. 2 „bissig“	129	186	146	145	606
Nr. 3 „gefährdend angesprungen“	13	13	2	2	30
Nr. 4 „andere Tiere hetzen oder reißen“	13	22	2	0	37
<b>gesamt:</b>	<b>155</b>	<b>221</b>	<b>150</b>	<b>147</b>	<b>673</b>

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Welchen Hunderassen die Vorfälle zugeordnet wurden, ergibt sich für die Jahre 2009 bis 2011 aus der Beantwortung Kleiner Anfragen (Drs. 5/3144 und Drs. 6/1094 sowie Nachtrag zu Drs. 6/1094) und für das Kalenderjahr 2012 aus Anlage 6 dieses Berichts.

Übersicht über die regionale Verteilung der Biss- und sonstigen Vorfälle für das Jahr 2012:

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>§ 3 Abs. 3 Nr. 2</b>	<b>§ 3 Abs. 3 Nr. 3</b>	<b>§ 3 Abs. 3 Nr. 4</b>
ABI	2	0	0
BK	19	0	0
BLK	10	0	0
DE	2	0	0
HAL	9	0	0
HZ	8	0	0
JL	10	1	0
MD	41	0	0
MSH	5	0	0
SAW	1	0	0
SDL	6	0	0
SK	7	0	0
SLK	18	1	0
WB	7	0	0
<b>gesamt:</b>	<b>145</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

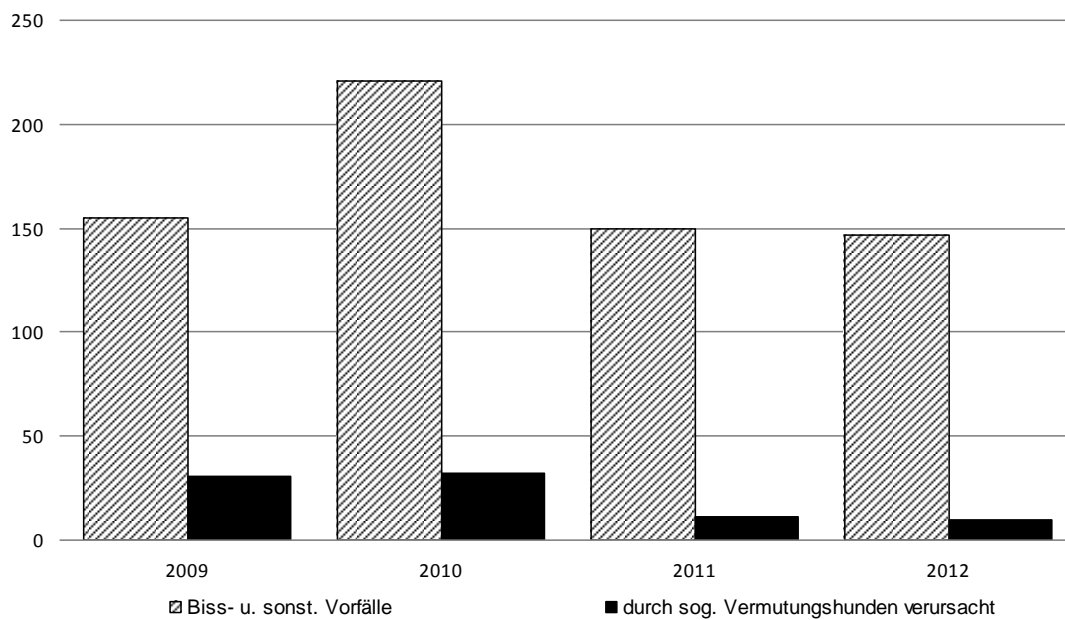
Hinsichtlich der regionalen Verteilung der Biss- und sonstigen Vorfälle für die Jahre 2009 bis 2011 wird auf die Beantwortung Kleiner Anfragen verwiesen (vgl. Drs. 5/3147 und Drs. 6/1094 sowie Nachtrag zu Drs. 6/1094).

Übersicht über die Anzahl der Biss- und sonstigen Vorfälle (einschließlich der durch Vermutungshunde verursachten Vorfälle) innerhalb des gesamten Erfahrungszeitraumes:

Jahr	Biss- und sonstige Vorfälle	durch Vermutungshunde verursacht
2009*	155	31
2010	221	32
2011	150	11
2012	147	10
<b>gesamt:</b>	<b>673</b>	<b>84</b>

\* ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 2

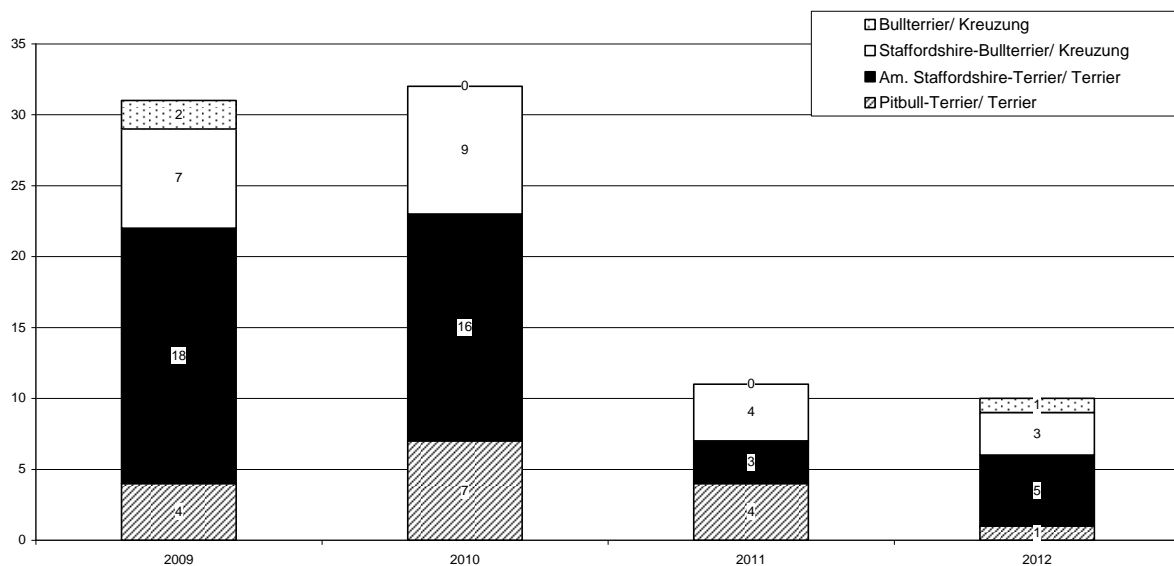


Übersicht über die Anzahl der durch Vermutungshunde verursachten Biss- und sonstigen Vorfälle innerhalb des Erfahrungszeitraumes aufgeschlüsselt nach Rassen:

Hunderasse	2009*	2010	2011	2012	gesamt:
Pitbull-Terrier/Kreuzung	4	7	4	1	16
Am. Staffordshire-Terrier/Kreuzung	18	16	3	5	42
Staffordshire-Bullterrier/Kreuzung	7	9	4	3	23
Bullterrier/Kreuzung	2	0	0	1	3
<b>gesamt:</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>84</b>

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 3



Im Weiteren wird anhand des Datenbestandes im ZHRg das Beißverhalten einzelner Rassen im Verhältnis zu ihrer registrierten Anzahl getrennt für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 und über den gesamten Erfahrungszeitraum dargestellt.

Diesem Datenvergleich liegen die Hunderassen zu Grunde, bei denen nach dem Datenbestand des ZHRg vom 22. November 2013 jeweils mindestens 100 Tiere dieser Rasse registriert waren. Vorfälle, die im ZHRg wegen der Unkenntnis der Rassezugehörigkeit unter der Rubrik „nicht zuzuordnen“ erfasst worden sind, wurden nicht aufgenommen. Die Unterarten einer Hunderasse, z.B. Deutscher Schäferhund a) kurzhaarig und b) langhaarig, wurden unter dem Oberbegriff zusammengefasst.

Demgegenüber sind die im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen erforderlichen Daten für die Einzeljahre 2009 und 2010 durch eine in Papierform getätigte Direktabfrage an die Kommunen ermittelt worden. Diese Zahlen sind nach Aussage des LVwA erfahrungsgemäß höher, da die in den Kommunen anhängigen Vorgänge oftmals mit erheblichem Zeitverzug in das ZHRg einpflegt würden; die Daten für das Einzeljahr 2011 entstammen einem ZHRg-Auszug vom 16. Oktober 2012 (vgl. auch LT-Drs. 5/3144 und Drs. 6/1094 sowie Nachtrag zu Drs. 6/1094).

Die nachfolgenden aus dem ZHRg entnommenen Daten weichen daher nach Angaben des LVwA von den bisherigen, dem Landtag im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen übermittelten Daten ab, weil zum einen die dargestellten Inhalte nicht identisch sind und zum anderen die erforderlichen Daten auf verschiedenen Grundlagen (Papierabfrage-/ZHRg-Auszug) und zudem zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben worden sind. Da zudem sowohl bei der Beantwortung Kleiner Anfragen und als bei den Daten aus dem ZHRg Biss- und sonstige Vorfälle von Rassen im allgemeinen dargestellt wurden, ist vom LVwA immer nur die „primäre“ Rasse berücksichtigt worden, weil der Vorfall, wenn er unter der „sekundären“ Rasse nochmals erscheinen würde, doppelt ausgewiesen wäre; diese Verfahrensweise ist daher nach Angaben des LVwA für die Abweichung der Daten aus der Beantwortung Kleiner Anfragen und aus dem ZHRg nicht ursächlich.



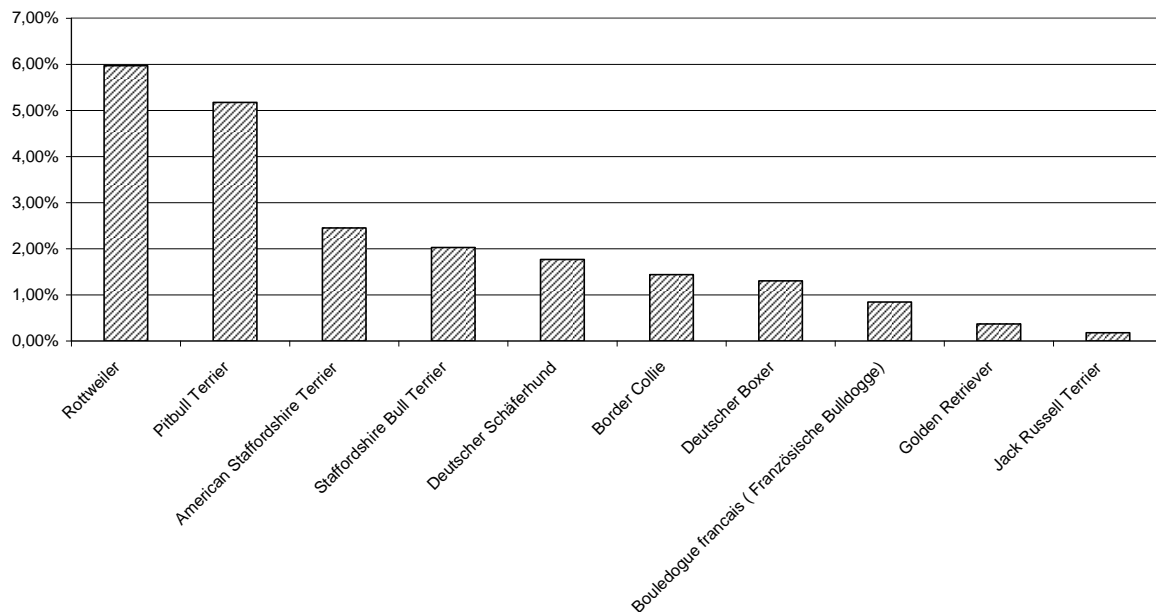
Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (> 100)) für das Kalenderjahr **2009\*** zum Stichtag 31.12.2009:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Rottweiler	8	134	5,97 %
Pitbull-Terrier	6	116	5,17 %
Am. Staffordshire-Terrier	10	408	2,45 %
Staffordshire-Bullterrier	3	148	2,03 %
Dt. Schäferhund	11	623	1,77 %
Border Collie	2	139	1,44 %
Dt. Boxer	3	230	1,30 %
Franz. Bulldogge	2	237	0,84 %
Golden Retriever	1	272	0,37 %
Jack Russel-Terrier	1	557	0,18 %

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 4

2009

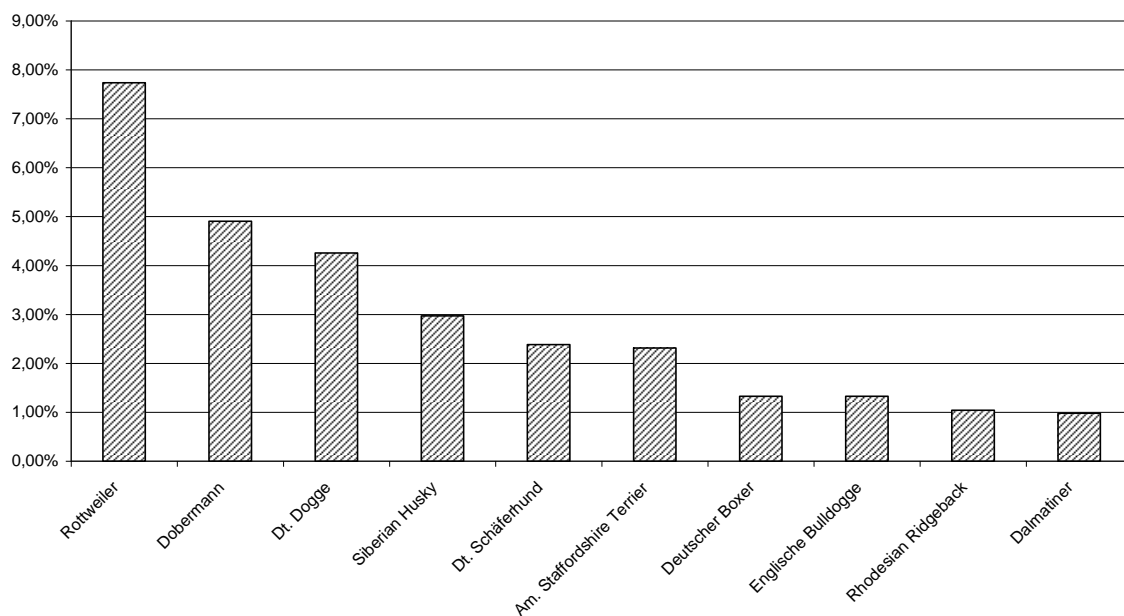


Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (> 100)) für das Kalenderjahr **2010** zum Stichtag 31.12.2010:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Rottweiler	14	181	7,73 %
Dobermann	5	102	4,90%
Dt. Dogge	6	141	4,26%
Siberian Husky	3	101	2,97%
Dt. Schäferhund	22	924	2,38%
Am. Staffordshire-Terrier	10	432	2,31%
Dt. Boxer	4	302	1,32%
Engl. Bulldogge	2	151	1,32%
Rhodesian Ridgeback	2	192	1,04%
Dalmatiner	1	102	0,98%

Abbildung 5

2010

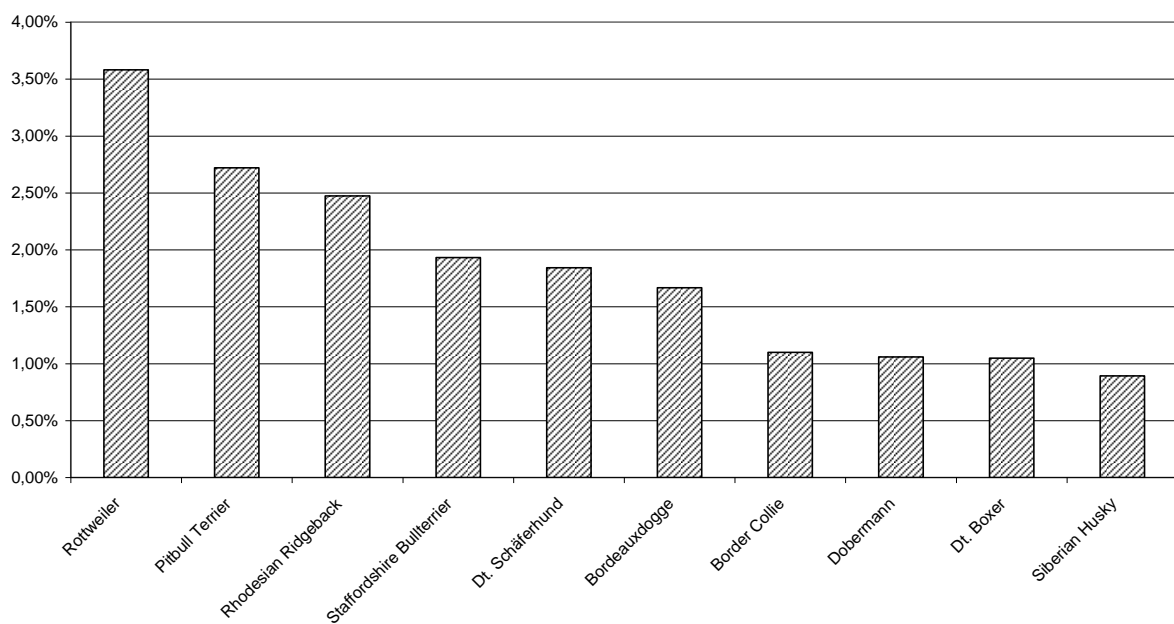


Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (> 100)) für das Kalenderjahr **2011** zum Stichtag 31.12.2011:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Rottweiler	13	363	3,58 %
Pitbull-Terrier	4	147	2,72 %
Rhodesian Ridgeback	9	364	2,47 %
Staffordshire-Bullterrier	4	207	1,93 %
Dt. Schäferhund	35	1900	1,84 %
Bordauxdogge	2	120	1,67 %
Border Collie	5	455	1,10 %
Dobermann	2	189	1,06 %
Dt. Boxer	6	572	1,05 %
Siberian Husky	2	224	0,89 %

Abbildung 6

2011

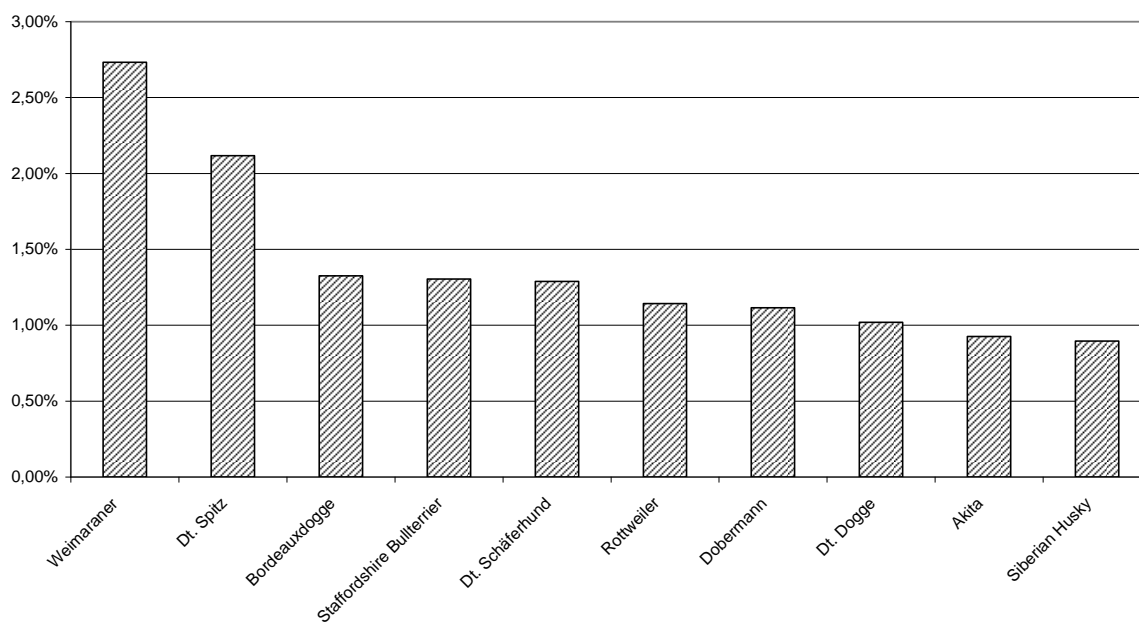


Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (> 100)) für das Kalenderjahr **2012** zum Stichtag 31.12.2012:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Weimaraner	5	183	2,73 %
Dt. Spitz	4	189	2,12 %
Bordauxdogge	2	151	1,32 %
Staffordshire-Bullterrier	3	230	1,30 %
Dt. Schäferhund	37	2872	1,29 %
Rottweiler	6	525	1,14 %
Dobermann	3	269	1,12 %
Dt. Dogge	5	491	1,02 %
Akita	1	108	0,93 %
Siberian Husky	3	335	0,90 %

Abbildung 7

2012



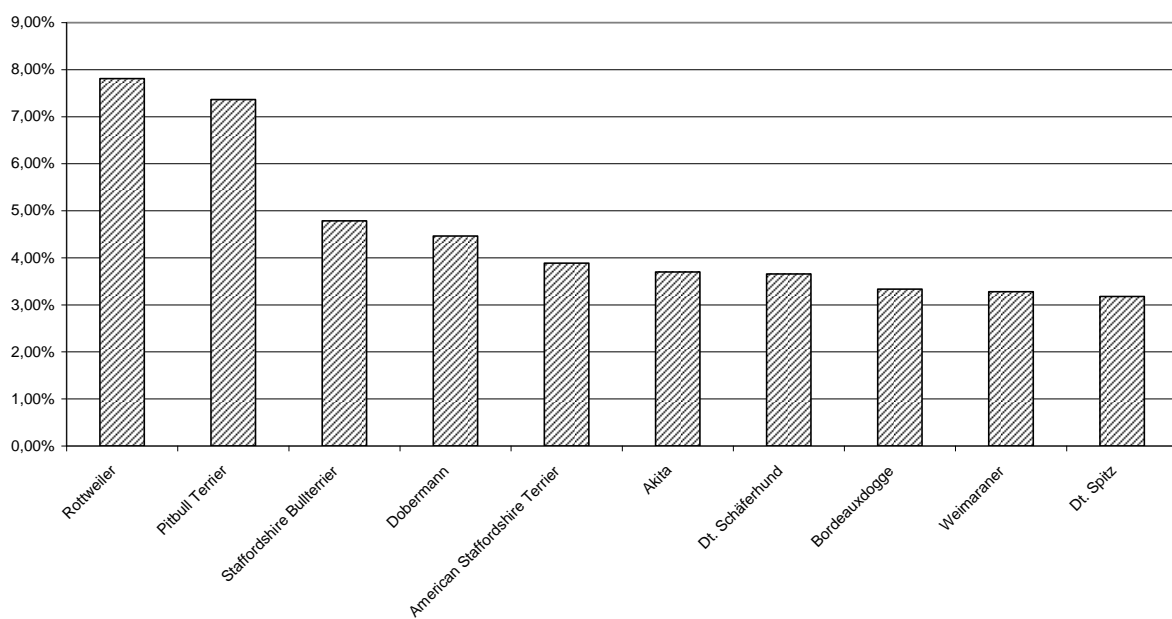
Übersicht über die zehn Hunderassen mit dem statistisch auffälligsten Verhalten (Vorfälle im Verhältnis zur registrierten Anzahl (> 100)) innerhalb des Erfahrungszeitraumes von 2009\* bis 2012 zum Stichtag 22.11.2013:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Rottweiler	41	525	7,81%
Pitbull Terrier	12	163	7,36%
Staffordshire Bullterrier	11	230	4,78%
Dobermann	12	269	4,46%
Am. Staffordshire Terrier	28	721	3,88%
Akita	4	108	3,70%
Dt. Schäferhund	105	2872	3,66%
Bordeauxdogge	5	150	3,33%
Weimaraner	6	183	3,28%
Deutscher Spitz	6	189	3,17%

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 8

2009 bis 2012



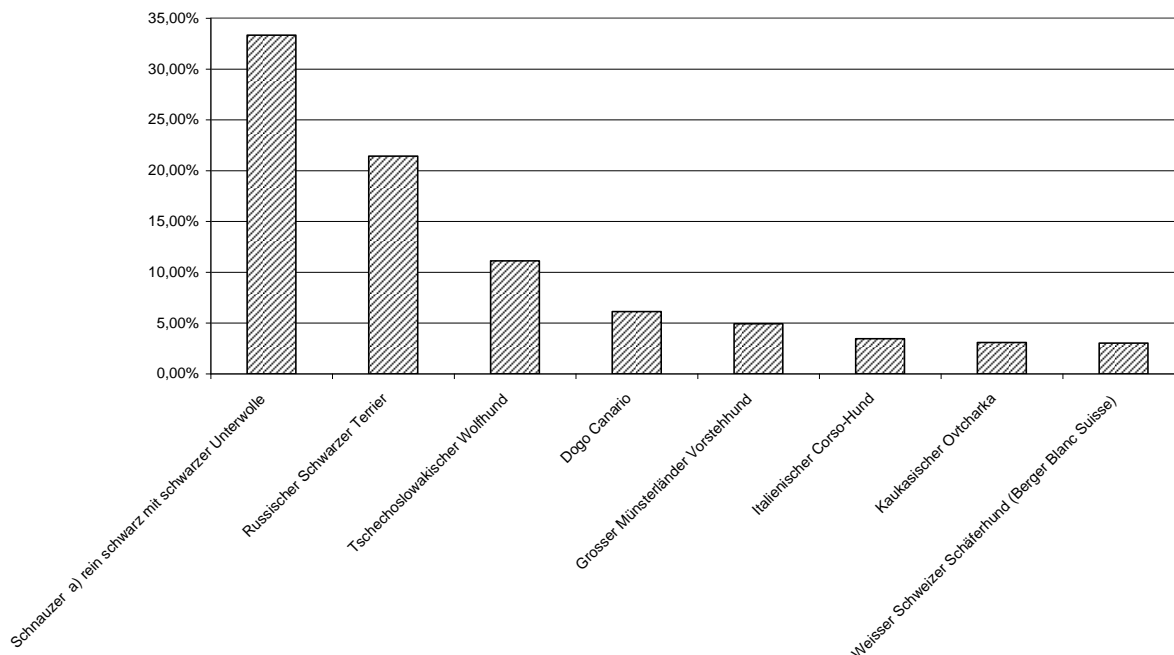
Ferner ist es angezeigt, auch die weniger häufig vorkommenden Hunderassen darzustellen, die nur deswegen nicht zu den zuvor dargestellten statistisch auffälligsten Hunderassen gehören können, weil im ZHRg zum Stichtag nicht mindestens 100 Tiere dieser Rasse registriert waren.

Übersicht über die weiteren Hunderassen mit statistisch auffälligem Verhalten (mindestens zwei Vorfälle und registrierte Anzahl < 100) innerhalb des Erfahrungszeitraumes von 2009\* bis 2012 zum Stichtag 29.11.2013:

Hunderasse	Biss- und sonstige Vorfälle	Anzahl der registrierten Hunde	vom Hundert der registrierten Anzahl
Schnauzer (rein schwarz mit schwarzer Unterwolle)	2	6	33,33%
Russischer Schwarzer Terrier (Russkiy Tchiorny Terrier)	3	14	21,43%
Tschechoslowakischer Wolfhund (Ceskoslovensky Vlcak)	2	18	11,11%
Dogo Canario	3	49	6,12%
Großer Münsterländer Vorstehhund	4	81	4,94%
Italienischer Corso-Hund (Cane Corso Italiano)	2	58	3,45%
Kaukasischer Ovtcharka (Kavkazskaia Ovtcharka)	3	97	3,09%
Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse)	3	99	3,03%

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

2009 bis 2012



Der Bullterrier (einschließlich Miniatur Bullterrier) belegt nach den im ZHRg erfassten Daten hinsichtlich der Vorfälle und Population in der Rangfolge folgende Positionen:

- Einzeljahr 2009 : Platz 13
- Einzeljahr 2012 : Platz 29
- Gesamtstatistik 2009-2012 : Platz 23.

## 2.2 Erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)

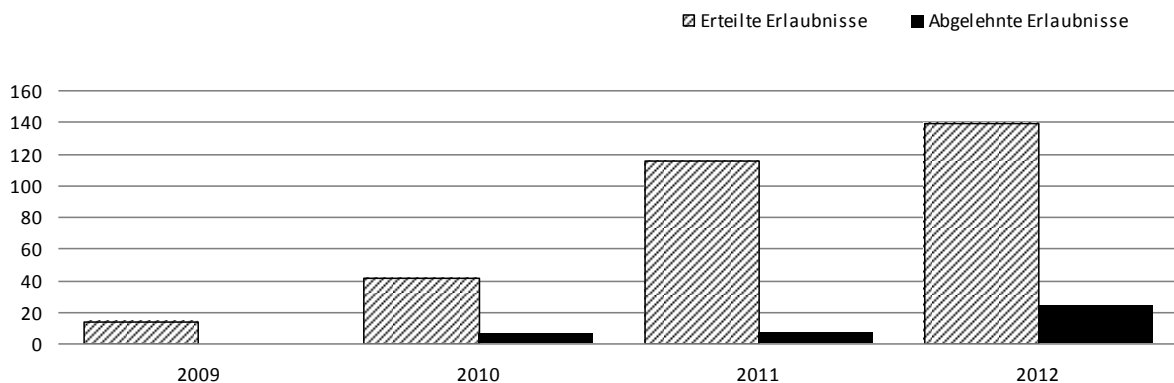
Nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 GefHuG sind durch die zuständigen Behörden in dem ZHRg Angaben über erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zu erheben.

Übersicht über die Anzahl der erteilten Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb des Erfahrungszeitraumes (Datenbestand des ZHRg vom 22. November 2013):

Jahr	erteilte Erlaubnisse	abgelehnte Anträge
2009*	14	0
2010	41	6
2011	116	7
2012	139	24
<b>gesamt:</b>	<b>310</b>	<b>37</b>

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 10



### 2.3. Bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (§ 15 Abs. 1 Nr. 8)

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 GefHuG sind durch die zuständigen Behörden in dem ZHRg Angaben über bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (insbesondere Haltungsverbote und -beschränkungen, Maulkorb- und Leinenzwang auch nach Maßgabe des SOG LSA) zu erheben.

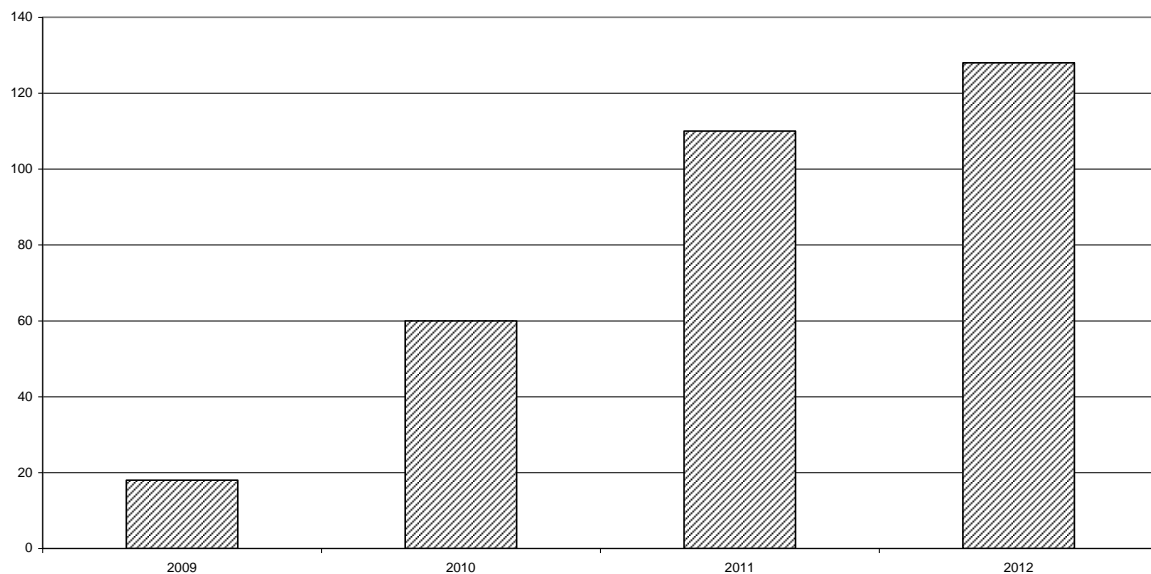


Übersicht über die Anzahl der bestandskräftigen Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes innerhalb des Erfahrungszeitraumes (Datenbestand des ZHRg vom 22. November 2013):

Jahr	Anzahl der bestandskräftigen Beschränkungen
2009*	18
2010	60
2011	110
2012	128
<b>gesamt:</b>	<b>316</b>

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 11



### 3. Statistische Angaben zu den Rechtsbehelfen (Widersprüche)

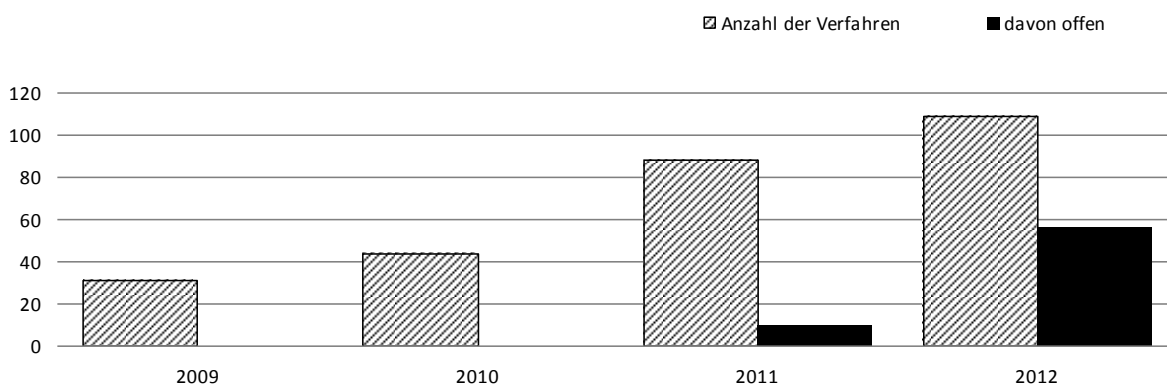
Zuständige Widerspruchsbehörde für Maßnahmen auf Grundlage des Hundegesetzes ist generell das LVWA (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 GefHuG). Da für Maßnahmen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden auf Grundlage des SOG LSA entsprechend des üblichen Verwaltungsaufbaus die zuständige Widerspruchsbehörde der Landkreis ist (vgl. § 86 Abs. 1 SOG LSA), finden solche Verfahren in der Übersicht keine Berücksichtigung.

Übersicht über die Anzahl der Widerspruchsverfahren des LVwA innerhalb des Erfahrungszeitraumes (Stand: 12. September 2013):

Jahr	Anzahl der Verfahren	davon offen
2009*	31	0
2010	44	0
2011	88	10
2012	109	56
<b>gesamt:</b>	<b>272</b>	<b>66</b>

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 12



#### 4. Statistische Angaben zu den Sachkundeprüfungen

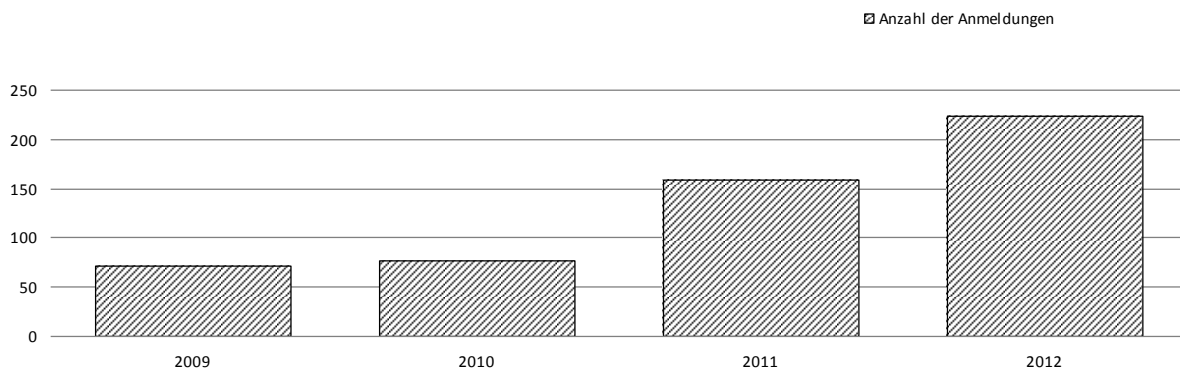
Nach § 3 Abs. 1 GefHuVO ist zuständige Behörde für die Abnahme der Sachkundeprüfung das Landesverwaltungsamt.

Übersicht über die Anzahl der Anmeldungen zur Sachkundeprüfung innerhalb des Erfahrungszeitraumes (Stand: 12. September 2013):

Jahr	Anzahl der Anmeldungen
2009*	71
2010	77
2011	159
2012	224
<b>gesamt:</b>	<b>531</b>

\*ab Inkrafttreten des Gesetzes

Abbildung 13



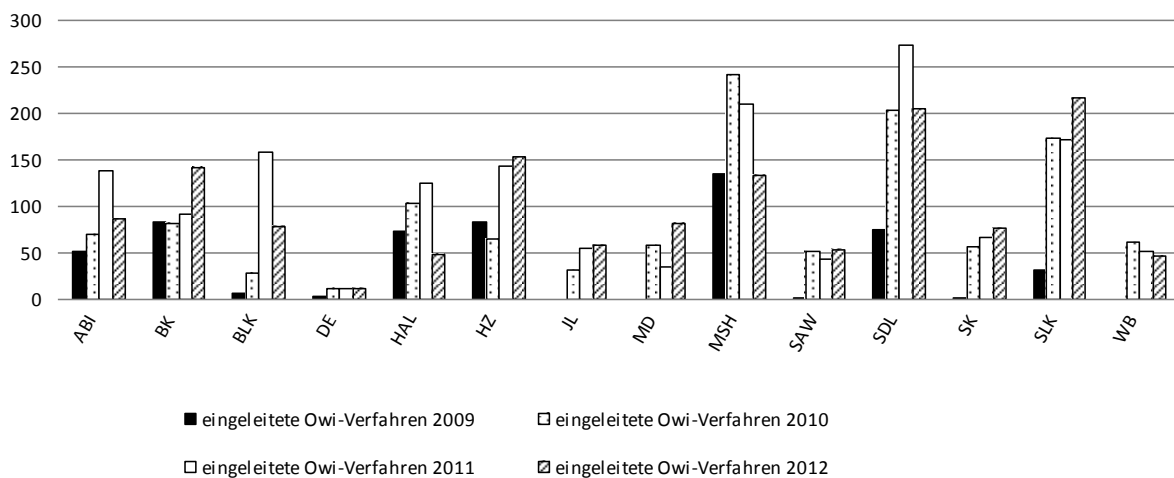
## 5. Statistische Angaben zu den Ordnungswidrigkeiten

Die den statistischen Angaben über die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren und der jeweiligen Nr. des geahndeten Tatbestandes (§16 Abs. 1 Nr. 1-19 GefHuG) hat das LVwA bei den einzelnen zuständigen Behörden jeweils im Folgejahr für das Vorjahr erhoben.

Übersicht über die regionale Verteilung und Entwicklung der Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 16 GefHuG innerhalb des Erfahrungszeitraumes:

LK/kreisfreie Stadt	eingel. Verfahren 2009*	eingel. Verfahren 2010	eingel. Verfahren 2011	eingel. Verfahren 2012	gesamt:
ABI	51	70	138	87	<b>346</b>
BK	84	81	92	142	<b>399</b>
BLK	7	29	159	79	<b>274</b>
DE	3	11	12	11	<b>37</b>
HAL	73	103	125	48	<b>349</b>
HZ	84	65	144	154	<b>447</b>
JL	0	31	55	58	<b>144</b>
MD	0	58	35	82	<b>175</b>
MSH	135	241	210	133	<b>719</b>
SAW	1	52	44	53	<b>150</b>
SDL	75	203	274	205	<b>757</b>
SK	2	57	66	77	<b>202</b>
SLK	32	173	172	216	<b>593</b>
WB	0	62	51	46	<b>159</b>
<b>gesamt:</b>	<b>547</b>	<b>1.236</b>	<b>1.577</b>	<b>1.391</b>	<b>4.751</b>

Abbildung 14



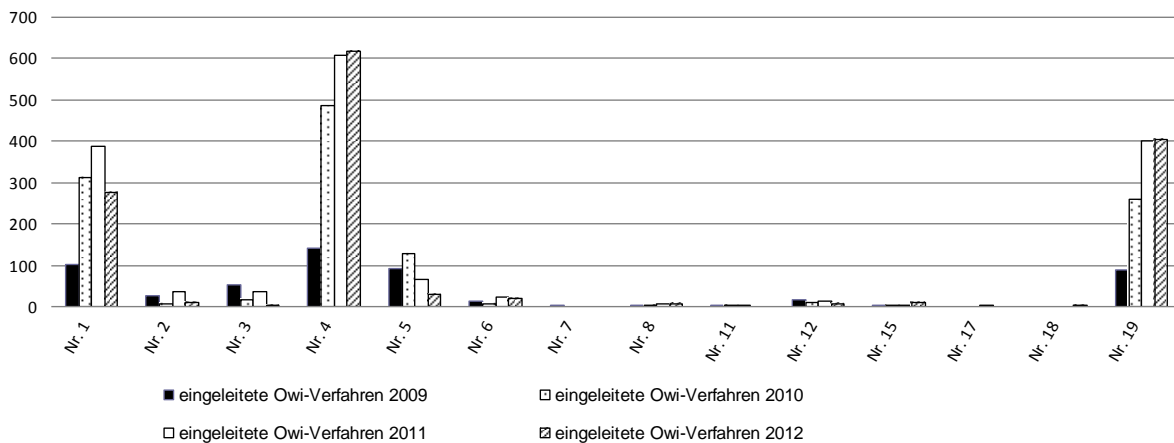
Übersicht über die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den einzelnen Tatbestandsalternativen des § 16 GefHuG innerhalb des Erfahrungszeitraumes:

<b>Owi i.S.d. § 16</b>	<b>eingel. Verfahren 2009*</b>	<b>eingel. Verfahren 2010</b>	<b>eingel. Verfahren 2011</b>	<b>eingel. Verfahren 2012</b>	<b>gesamt:</b>
Nr. 1	103	312	387	275	<b>1.077</b>
Nr. 2	26	5	35	11	<b>77</b>
Nr. 3	53	18	35	2	<b>108</b>
Nr. 4	142	487	607	618	<b>1.854</b>
Nr. 5	91	127	65	31	<b>314</b>
Nr. 6	14	8	22	20	<b>64</b>
Nr. 7	2	0	1	1	<b>4</b>
Nr. 8	3	3	5	8	<b>19</b>
Nr. 9	0	0	0	0	<b>0</b>
Nr. 10	0	0	0	0	<b>0</b>
Nr. 11	4	2	2	1	<b>9</b>
Nr. 12	18	11	12	7	<b>48</b>
Nr. 13	0	0	0	0	<b>0</b>
Nr. 14	0	0	0	0	<b>0</b>
Nr. 15	2	2	2	9	<b>15</b>
Nr. 16	0	0	0	0	<b>0</b>
Nr. 17	1	0	2	1	<b>4</b>
Nr. 18	0	0	0	3	<b>3</b>
Nr. 19	88	261	402	404	<b>1.155</b>
<b>gesamt:</b>	<b>547</b>	<b>1.236</b>	<b>1.577</b>	<b>1.391</b>	<b>4.751</b>

\* nach Inkrafttreten des Gesetzes

Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 16 Abs. 1 Nrn. 9,10,13,14 und 16 GefHuG sind von den Kommunen nicht eingeleitet worden und bleiben daher in der nachfolgenden Darstellung unberücksichtigt.

Abbildung 15



Schwerpunktmäßig haben die zuständigen Behörden demzufolge Verstöße nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 gegen die Kennzeichnungspflicht, § 16 Abs. 1 Nr. 4 gegen die Haftpflichtversicherungspflicht sowie § 16 Abs. 1 Nr. 19 gegen Meldepflichten geahndet.

## 6. Statistische Angaben zu den Wesenstests

Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann grundsätzlich nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der von einer anerkannt sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt wird (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 GefHuG).

Das MI ist zuständige Behörde für die Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen zur Durchführung des Wesenstests (§ 10 Abs. 1 und 4 GefHuG, § 3 Abs. 2 GefHuVO). Derzeit sind 24 Personen anerkannt im Sinne von 10 Abs. 1 GefHuG; eine Anerkennung ist erloschen und eine Anerkennung wurde widerrufen (§ 9 GefHuVO).

Die anerkannt sachverständigen Personen sind verpflichtet, dem MI ein Inhaltsverzeichnis zur Dokumentation der Sachverständigentätigkeit mit den Angaben zum Tag und Monat der Ausstellung von Bescheinigungen über durchgeführte Wesenstests, zum Alter und Geschlecht sowie zur Rasse des Hundes und zu den Ergebnissen der Wesenstests zu übermitteln.

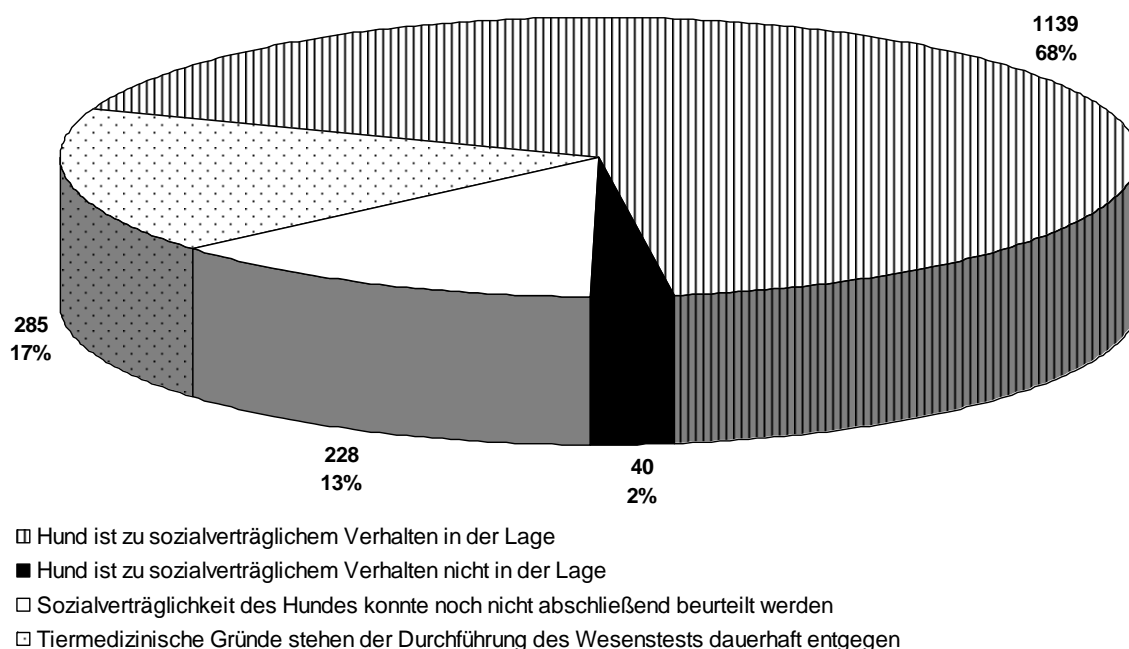
Übersicht über die Anzahl durchgeführter Wesenstests einschließlich davon nicht bestandener Tests innerhalb des Erfahrungszeitraumes:

Jahr	Wesenstests	davon nicht bestanden
2009 (ab Inkrafttreten des Gesetzes)	413	10
2010	431	11
2011	426	14
2012	422	5
<b>gesamt:</b>	<b>1.692</b>	<b>40</b>

Von den 1.692 Wesenstests entfallen 1.159 auf Vermutungshunde (unabhängig davon, ob sie im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 GefHuG) und 533 auf Vorfallshunde. Für Vermutungshunde und Vorfallshunde ist ein identisches Verfahren bei der Durchführung des Wesenstests vorgesehen.

Darstellung der Ergebnisse aller im Erfahrungszeitraum zum Wesenstest geführten Hunde:

Abbildung 16



Für insgesamt 40 Hunde konnte die Sozialverträglichkeit trotz Durchführung des Wesenstests nicht nachgewiesen werden.

Übersicht über die Zuordnung der Hunde, für die die Sozialverträglichkeit trotz Durchführung des Wesenstests nicht nachgewiesen werden konnte:

<b>Hunderasse</b>	<b>2009*</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>gesamt:</b>
Pitbull-Terrier-Mischling	1	0	0	0	<b>1</b>
Am. Staffordshire-Terrier	1	0	2	0	<b>3</b>
Am. Staffordshire-Terrier-Mischling	1	0	2	3	<b>6</b>
Staffordshire-Bullterrier	0	0	0	1	<b>1</b>
Staffordshire-Bullterrier-Mischling	1	5	0	0	<b>6</b>
Bullterrier	1	0	1	0	<b>2</b>
Labrador-Terrier-Mischling	1	0	0	0	<b>1</b>
Rottweiler	1	0	2	0	<b>3</b>
Rottweiler Mischling	1	1	0	0	<b>2</b>
Bullmastiff	1	0	0	0	<b>1</b>
Belgischer Schäferhund (Malinois)	1	0	0	0	<b>1</b>
Deutscher Schäferhund (DSH)	0	1	3	0	<b>4</b>
DSH-Mischling	0	1	2	0	<b>3</b>
Kaukasischer Schäferhund	0	1	0	0	<b>1</b>
Husky-Schäferhund-Mischling	0	0	0	1	<b>1</b>
Golden Retriever	0	1	1	0	<b>2</b>
Altdeutscher Hütehund	0	1	0	0	<b>1</b>
Bordercollie-Terrier-Mischling	0	0	1	0	<b>1</b>
<b>gesamt:</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>40</b>

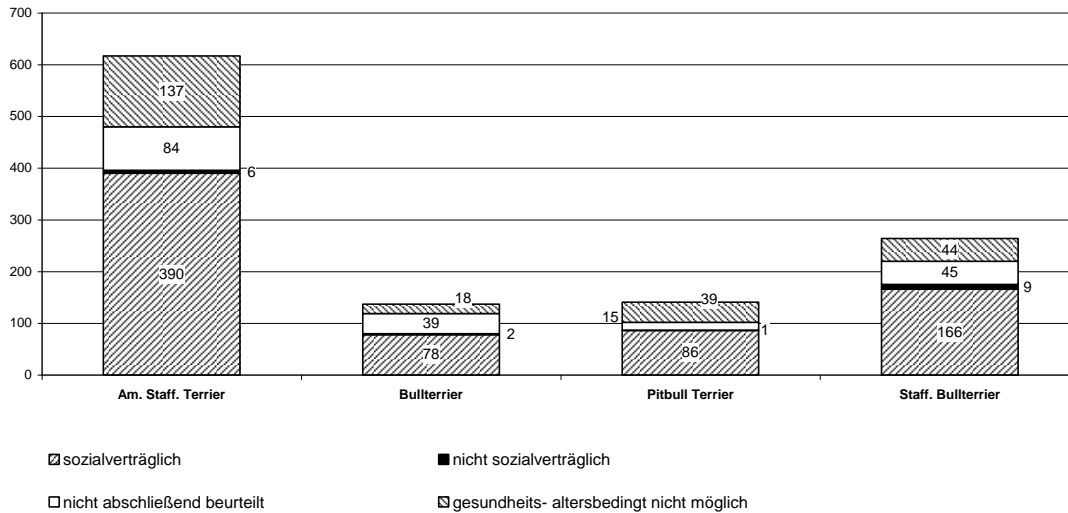
\* ab Inkrafttreten des Gesetzes

Von 1.159 getesteten Vermutungshunden konnte für insgesamt 19 Tiere die Sozialverträglichkeit durch einen Wesenstest nicht nachgewiesen werden.



Darstellung der Ergebnisse der o.g. Vermutungshunde (1.159) aufgeschlüsselt nach Hunderasen:

Abbildung 17



## E. Fachliche Bewertung der Landesregierung

### I. Überprüfung der einmaligen und laufenden Mehrkosten (Kostenevaluation nach § 17 Abs. 4)

Die durch die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden entstehenden einmaligen und laufenden Mehrkosten sind mit der Evaluierung des Gesetzes zu überprüfen. Denn sofern im Rahmen der Überprüfung höhere oder niedrigere Mehrkosten ermittelt werden, sind diese spätestens ein Jahr nach dieser im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Unterrichtung im Innenausschuss des Landtages auszugleichen.

Den derzeitigen gesetzlichen Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG liegt eine Kostenprognose des Gesetzgebers zu Grunde, für die während des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2008 das MI mit dem SGSA ermittelten, ob und ggf. welche Kosten mit der Aufgabenübertragung auf die Gemeinden verbunden sind und wie diese Mehrbelastung ausgeglichen werden kann. Dabei hatten sich die regierungstragenden Fraktionen in Abstimmung mit dem SGSA, der mit einem Vertreter auch an den Gesprächen im Landtag beteiligt war, auf Pauschalbeträge verständigt, sowohl für die Einführungskosten (Anschubfinanzierung für erfor-

derliche Investitionen) als auch für die laufenden Kosten. Zudem wurde mit § 21 GefHuG vorrangig eine Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vorgesehen, aufgrund derer den Gemeinden seit März 2009 die Möglichkeit eröffnet ist, die Mittel für die Umsetzung des Gesetzes zu erlangen. Soweit daher das Gesetz dem Hundehalter Pflichten auferlegt, die zu einer vom Hundehalter verursachten Amtshandlung führen, sind von den zuständigen Behörden Gebühren und Auslagen zu erheben (§ 1 VerwKostG, § 1 AllGO). Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die durch das Gesetz entstehenden Kosten in größtmöglichem Umfang den Hundehaltern bzw. Verantwortlichen für die jeweilige Maßnahme zu übertragen.

## **1. Beurteilung der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA**

Die Überprüfung der einmaligen und laufenden Kosten beruht insbesondere auf der Auswertung der Dokumentation der „AG Modellkommunen“ durch den SGSA (vgl. unter **D.I.**), die dieser in seiner Stellungnahme vom 27. September 2013 dem MI übermittelt und ergänzend erläutert hat (vgl. Anlagen 1, 7, 8).

Die im Rahmen der Überprüfung ermittelten Mehrkosten der Gemeinden belaufen sich nach Darstellung des SGSA in der oben genannten ersten Stellungnahme auf insgesamt **6.414.076,68 Euro**, die nach der Forderung des SGSA den Kommunen ebenso vollständig auszugleichen seien wie die entsprechenden Mehrkosten für das Jahr 2013. Darüber hinaus fordert der SGSA im Rahmen der finanziellen Evaluierung eine angemessene Erhöhung des gesetzlichen Pauschalbetrages i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 1 GefHuG.

Allerdings lässt sich der vom SGSA vorgelegten Kostenermittlung entnehmen, dass in die Berechnung dieser „Mehrkosten“ i.H.v. insgesamt **6.414.076,68 Euro** in mehrfacher Hinsicht auch Kosten eingeflossen sind, die weder von der in Art. 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA erwähnten Mehrbelastung noch von den in § 17 Abs. 2 bis 4 GefHuG genannten und insofern deckungsgleichen Mehrkosten umfasst sind.

Die Aufnahme solcher Kosten in den von der „AG Modellkommunen“ erarbeiteten „Kostenermittlungsbogen“ ist zwar in enger Abstimmung zwischen dem SGSA, dem MI und den Modellkommunen erfolgt. In der „AG Modellkommunen“ ist jedoch auch bereits von dem ersten Treffen an ausdrücklich darauf hingewiesen und verdeutlicht worden, dass nicht sämtliche Kosten des „Kostenermittlungsbogen“ ausgleichspflichtig im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 Verf LSA und § 17 Abs. 4 GefHuG sind, sondern gerade nach den Wünschen der AG „Modellkommen“ auch Kosten dokumentiert wurden, die entweder nicht durch die mit dem Hundegesetz verbundene Aufgabenübertragung verursacht sind, durch die vom Land ge-

schaffenen Gebührentatbestände ausgeglichen werden können oder jedenfalls nicht nach § 17 Abs. 4 GefHuG ausgleichspflichtig sind.

Dies betrifft nach Auffassung der Landesregierung zum einen die „Unterbringung von Fundhunden“ (vgl. Anlage 1, „Umfragebogen Kostenermittlung“ unter Nr. II.5 und IV.). Denn die damit verbundenen Kosten sind nicht durch die mit dem Hundegesetz verbundene Aufgabenübertragung verursacht.

Im Rahmen der Kostenermittlung sind nur solche Kosten zu berücksichtigen, die zusätzlich durch die Aufgabenzuweisung veranlasst werden. Sind bestimmte Kosten schon nicht durch das Hundegesetz selbst verursacht oder haben Kommunen für eine neu pflichtig zugewiesene Aufgabe bereits bislang auf freiwilliger oder anderer Grundlage finanzielle Aufwendungen getätigt, so kann dies im Rahmen der Kostenermittlung für die Aufgabenübertragung nach dem Hundegesetz nicht berücksichtigt werden, denn dieser Kostenanteil ist, soweit er überhaupt hinreichend konkret ermittelt werden kann, sowohl für die Vergangenheit als auch in Zukunft von den Kommunen selbst zu tragen oder wurde und wird auf der Grundlage ausgeglichen.

Sogenannte Fundhunde und deren Unterbringung sind nicht Gegenstand der durch das Hundegesetz geregelten Aufgabenübertragung, sondern die damit im Zusammenhang stehenden pflichtigen Aufgaben der Kommunen waren und sind durch andere Bestimmungen geregelt und übertragen worden (vgl. auch Runderlass des MRLU vom 3. September 1996 zur „Behandlung von Fundtieren und herrenlosen Tieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren“; MBl. LSA S. 2126).

Auch können nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen der Kostenermittlung die „Amtshandlungen, für die kein Kostenschuldner in Anspruch genommen werden kann“ (vgl. Anlage 1, „Umfragebogen Kostenermittlung“ unter Nr. II.6.2 und IV.) nicht berücksichtigt werden.

Zweck des § 21 GefHuG ist ausweislich des gesetzgeberischen Willens ausdrücklich, sämtliche auf Grundlage des Hundegesetzes veranlasste Amtshandlungen mit einem Gebührentatbestand zu versehen und dadurch einen Kostentarif für Amtshandlungen direkt ersichtlich werden zu lassen, um so die Mittel für die Umsetzung des Gesetzes zu erlangen. Und (nur) darüber hinaus sollten die Pauschalbeträge in § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG die Kosten ausgleichen, die nicht durch mögliche Gebühreneinnahmen der Kommunen abgedeckt sind.

Daher kann für Amtshandlungen auf Grundlage des Hundegesetzes grundsätzlich ein Kostenschuldner in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund führte die Zusammenarbeit in der „AG Modellkommunen“ auch bereits im Jahr 2010 dazu, dass die in der AllGO LSA ausgewiesenen Gebühren und Auslagen erhöht wurden, um so einem sich ggf. entwickelnden Mehrbedarf der Kommunen auch schon durch rechtzeitige Änderung von Gebührensätzen in der Gebührenordnung entgegenzuwirken. Ferner sind die Gebührentatbestände in der Folge aus unterschiedlichen Gründen erhöht und etwaige Gebührenrahmen erweitert worden.

Auf diese Gebührentatbestände können die Gemeinden ohne weiteres bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben zurückgreifen und grundsätzlich die Kosten der insoweit erfassten Aufgaben decken. In der Folge war auch nach Auffassung des SGSA keine weitere Änderung der Gebührentatbestände erforderlich, da die Tarifstellen der AllGO, die im Zusammenhang mit dem Hundegesetz von Belang sind, kostendeckend und damit auskömmlich sind. Es ist auch nachträglich weder von Seiten des SGSA vorgetragen noch ersichtlich, dass in den Fällen, in denen ein Gebührentatbestand vorliegt, die Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten und der Gebührentatbestände ergeben hätten, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten den vorgesehenen Gebührenrahmen übersteigen.

Darüber hinaus ergibt sich weder aus § 3 Abs. 2 Satz 1 VerwKostG LSA noch aus Satz 2 dieser Bestimmung, dass in einzelnen Fällen die Gebühr nicht höher als der Aufwand sein darf. Auch eine „Quersubventionierung“ unter gebührenpflichtigen Amtshandlungen zu dem Zweck, die Gebührenunterdeckung für einzelne Amtshandlungen durch Mehreinnahmen aus den anderen Amtshandlungen desselben Verwaltungszweiges auszugleichen, ist nicht unzulässig, solange es durch die eröffneten Gebührenrahmen nicht landesweit zu einer Kostenüberschreitung kommt, was jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich ist. Zudem ist es zulässig, dass mit der Gebührenerhebung neben der Kostendeckung auch andere zulässige Zwecke, etwa des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung oder der sozialen Unterstützung, verfolgt werden.

Soweit im Rahmen der strukturierten Anhörung die Auffassung vertreten wurde, dass anfallende Kosten „schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen“ nicht auf die betroffenen Hundehalter umgelegt werden könnten, steht dieser Argumentation bereits entgegen, dass ein Verzicht auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr nicht den Anforderungen entspricht, die die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt zum Verwaltungskostengesetz (VwKostG LSA) entwickelt hat, zumal der Gesetzgeber insbesondere bei Bestehen eines kostendeckenden Gebührentatbestandes von einem öffentlichen Interesse an der Ge-

bührenerhebung ausgegangen ist. Dementsprechend entsteht eine ggf. ausgleichspflichtige Kostenunterdeckung auch nicht durch einen fehlerhaften Verzicht, wenn der Gebührenrahmen die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr zulässt.

Nicht anders verhält es sich mit dem in diesem Zusammenhang vom SGSA vorgebrachten „Kostenschuldnerausfallrisiko“, das das Risiko für die Kommunen beziffern soll, die entstandenen Kosten vom Kostenschuldner aufgrund dessen wirtschaftlicher Situation nicht erstattet zu bekommen mit der Folge, dass diese Kosten nicht eintreibbar seien. Auch dieses „Risiko“ ist zu Unrecht in die Kostenermittlung eingeflossen. Denn dabei handelt es sich um ein allgemeines finanzielles Risiko, das die Kommunen bei der Geltendmachung von Gebührenforderungen ebenso tragen müssen wie alle anderen staatlichen und privaten Gläubiger der nicht mehr zahlungsfähigen Schuldner. Ein Ausgleich der insoweit anfallenden zusätzlichen finanziellen Belastungen wird weder durch Art. 87 Abs. 3 Verf LSA noch durch § 17 Abs. 4 GefHuG gefordert. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Kosten der Rechtsverfolgung, die bei Gebührentatbeständen nicht berücksichtigt werden müssen. Das Gerichtskostenrecht und andere die Kosten der Rechtsverfolgung zuweisenden Tatbestände regeln diesen Bereich abschließend.

Zudem ist weder dargelegt noch erkennbar, dass die Kommunen speziell beim Vollzug des Hundegesetzes in einer überdurchschnittlichen Vielzahl von Fällen auf zahlungsunfähige Schuldner getroffen wären oder die Anzahl zahlungsunfähiger Schuldner bei Hundehaltern überdurchschnittlich hoch wäre. Ferner sind gerichtliche Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang zu Ungunsten einer Kommune ausgegangen wären, nicht bekannt geworden.

Insoweit läge es aus Sicht der Landesregierung allenfalls nahe, dass die Gemeinden die tatsächlichen und rechtlichen Mittel zur Erhebung kostendeckender Gebühren nicht in vollem Umfang ausgeschöpft haben könnten. Dies wird zudem bestätigt durch einzelne Darlegungen in der strukturierten Anhörung sowie die stichprobenartigen Nachfragen des SGSA im Rahmen der Kostenermittlung.

Auch der Umstand, dass das „Kostenschuldnerausfallrisiko“ bei der Berechnung des Mehrbedarfs berücksichtigt wurde, lässt nach Ansicht der Landesregierung darauf schließen, dass die Stellungnahme des SGSA zwar mögliche kommunale Folgekosten des Hundegesetzes aufzeigt, allerdings nicht geeignet ist, die ursprüngliche Prognose des Gesetzgebers zur Frage der Mehrbelastung bzw. der ausgleichspflichtigen Mehrkosten in Frage zu stellen.

Nach Auffassung der Landesregierung finden darüber hinaus auch einzelne „Investitionskosten“ (vgl. Anlage 1, „Umfragebogen Kostenermittlung“ unter I.3. und IV.) im Rahmen der Kostenermittlung keine Berücksichtigung.

Denn dazu sollen nach ergänzender Darlegung des SGSA u.a. Kosten neuer Tierheimplätze mit Zwinger oder auch Investitionszuschüsse an private Dritte zur Schaffung neuer Tierheimplätze zählen.

Die Kosten der Sicherstellung einschließlich der Kosten der Verwertung (z.B. die Unterbringung im Tierheim) eines nach dem Hundegesetz sichergestellten Hundes fallen jedoch dem Verantwortlichen - also üblicherweise dem (bisherigen) Hundehalter - zur Last. Die Kosten sind von der zuständigen Behörde zu erheben und ggf. im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben.

Darüber hinaus konnte schon im Rahmen des „Runden Tisches des MLU zur Lage der Tierheime in Sachsen-Anhalt“ einvernehmlich festgestellt werden, dass Auswirkungen des Hundegesetzes allenfalls am Rande für die finanzielle Situation der Tierheime ursächlich sein können. Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, dass trotz bestehender Berichtspflicht der Kommunen zu Fällen, in denen ein Hund auch nach über einem Jahr nach Bestandskraft einer Verwertungsanordnung nicht verwertet werden konnte, lediglich ein einzelner Fall dem LVWA berichtet wurde, so dass wegen des Hundegesetzes jedenfalls nicht von einer relevanten Anzahl dauerhaft nicht vermittelbarer Hunde ausgegangen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind von den vom SGSA berechneten „Mehrkosten“ i.H.v. ca. **6,5 Mio. Euro** für einen etwaigen nachträglichen Belastungsausgleich nach § 17 Abs. 4 GefHuG von vornherein die Kosten nicht zu berücksichtigen, die weder von der in Art. 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA erwähnten Mehrbelastung noch von den in § 17 Abs. 2 bis 4 GefHuG genannten und insofern deckungsgleichen Mehrkosten umfasst sind, da sie entweder schon nicht durch die mit dem Hundegesetz verbundene Aufgabenübertragung verursacht sind oder jedenfalls durch die vom Land geschaffenen Gebührentatbestände ausgeglichen werden können.

Nach Auffassung der Landesregierung muss zunächst vollständig unberücksichtigt bleiben das vom SGSA in die „Mehrkosten“ i.H.v. ca. **6,5 Mio. Euro** einberechnete „Kostenschuldnerausfallrisiko“ i.H.v. ca. **1,2 Mio. Euro**, die Kosten für „Amtshandlungen, für die kein Kostenschuldner in Anspruch genommen werden kann“ i.H.v. ca. **3,1 Mio. Euro** sowie die Kosten für die „Unterbringung von Fundhunden“ i.H.v. ca. **0,7 Mio. Euro**. Teilweise unberücksichtigt bleiben müssen „Investitionskosten“, nämlich i.H.v. ca. **0,2 Mio. Euro**. Insgesamt

sind also Kosten i.H.v. ca. **5,2 Mio. Euro** der vom SGSA dargelegten ca. **6,5 Mio. Euro** nicht berücksichtigungsfähig.

Neben den anteilig erstattungsfähigen Investitionskosten (einmalige Mehrkosten i.S.d. § 17 Abs. 2 GefHuG) wären daher nach Auffassung der Landesregierung im Sinne laufender Mehrkosten nach § 17 Abs. 3 GefHuG nur die Kosten für „Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, für die keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind“ (vgl. Anlage 1, „Umfragebogen Kostenermittlung“ unter Nr. II.7.3.) ausgleichspflichtig, aber auch nur dann, wenn die Kosten, nachvollziehbar ermittelt und begründet werden.

Ende Januar 2014 wurde der SGSA nochmals über den aktuellen Stand der Kostenevaluierung in Kenntnis gesetzt. Daraufhin hat der SGSA mit seiner ergänzenden Stellungnahme vom 20. Februar 2014 (vgl. Anlage 7) darum gebeten, unter Bezug auf seine Stellungnahme vom 27. September 2013 die ermittelten Mehrkosten und den erforderlichen Mehrbelastungsausgleich noch einmal zu prüfen. Allerdings fehlten weitergehende Ausführungen für die Belastbarkeit der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA, so dass auch die nochmalige Prüfung keine neuen Erkenntnisse erbrachte.

Die Kosten für „Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten (laufende Mehrkosten i.S.d. § 17 Abs. 3 GefHuG), für die keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind“ mögen zwar, grundsätzlich den konnexitätsrelevanten Mehrkosten unterfallen, soweit die Kosten dafür nicht durch die Erhebung von Verwarn- und Bußgeldern gedeckt sind, die auf Grundlage der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem umfassenden Ordnungswidrigkeitenkatalog des Gesetzes anfallen. Sie können allerdings nur dann in vollem Umfang berücksichtigt werden, wenn ausschließlich die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des GefHuG erfolgt. Regelmäßig dienen Aufsichtstätigkeiten der Kommunen im Bereich der Hundehaltung jedoch auch der Überwachung der Hundesteuer sowie kommunaler Gefahrenabwehrverordnungen (Leinenzwang) und Benutzungsordnungen (beispielweise Parkanlagen und Spielplätze).

Vor diesem Hintergrund sind die für Überwachung und Aufsicht in der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA berücksichtigten Kosten jedoch weder transparent noch nachvollziehbar differenziert dargelegt und unterliegen auch wegen der enormen Abweichungen der behaupteten Kostenbelastungen der einzelnen Modellkommunen untereinander und in Relation zur Anzahl der im Zentralen Register erfassten Hunde Zweifeln. Auch Nachfragen beim SGSA lieferten keine schlüssigen Hinweise über das Zustandekommen dieser „Mehrkosten“. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass auch Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten

durchgeführt und berechnet wurden, die an ein zurechenbares Verhalten eines bisherigen Hundehalters anknüpfen und daher grundsätzlich zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung führen müssten. Darüber hinaus kann - da der Kostenbogen auch Kosten zu „Fundhunden“ enthält - nicht ausgeschlossen werden, dass die einberechneten Kosten zu Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten auch Aufwandsanteile in Bezug auf „Fundhunde“ enthalten, zumal dies von kommunaler Seite sowohl bei der Berechnung der Prognose für die aktuelle gesetzliche Regelung als auch in der Folge vorgebracht wurde.

Auch nicht unberücksichtigt bleiben darf die Tatsache, dass die Kommunen für die durch das Hundegesetz neu zugewiesenen Aufgaben bereits bislang auf Grundlage des SOG LSA finanzielle Aufwendungen getätigt haben. Denn gerade den Gemeinden oblag auch schon vor Erlass des Hundegesetzes allgemein die Abwehr von Gefahren, also auch solcher, die von Hunden ausgingen und ausgehen. Und zuvor wie jetzt auch greift bei Maßnahmen unter Rückgriff auf die Regelungen des allgemeinen Rechts der Gefahrenabwehr (wie z.B. Sicherstellungen) hinsichtlich der damit verbundenen Kosten die Störerhaftung des SOG LSA (vgl. bereits LT-Drs. 4/375, S. 4; LT-Drs. 5/3144, S. 3) sowie die Ausgleichsregelungen des § 103 SOG LSA.

Vor diesem Hintergrund ist der SGSA Ende Juli 2014 unter ausführlicher Würdigung der bisherigen Ergebnisse gebeten worden, die vorgelegte Kosten- und Mehrbedarfsermittlung nochmals zu prüfen, insbesondere die grundsätzlich konnexitätsrelevanten Mehrkosten (Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten ohne Gebührentatbestand) nachvollziehbar darzulegen und schlüssig zu begründen. Denn der Gesetzgeber ist nur verpflichtet, die notwendigen Ausgaben der Gemeinden zu berücksichtigen, also solche, die einer angemessenen Aufgabenerfüllung entsprechen und bei der die Haushaltswirtschaft der Kommunen entsprechend § 90 Abs. 2 GO LSA sparsam und wirtschaftlich geführt wurde.

Dieser Aufforderung ist der SGSA mit seiner Stellungnahme vom 29. August 2014 (vgl. Anlage 8) nachgekommen und hat unter anderem nunmehr dargestellt, welche Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten seiner Kosten- und Mehrbedarfsermittlung zu Grunde liegen.

Nach § 17 Abs. 2 GefHuG wurde den Kommunen für erforderliche Investitionen, die sich mit der Aufgabenübertragung ergeben, ein einmaliger Pauschalbetrag i.H.v. 75000 Euro (sogenannte Anschubfinanzierung) nach dem Verhältnis der steuerrechtlich registrierten Hunde der jeweiligen Kommune zur Gesamtzahl aller steuerrechtlich registrierten Hunde des Landes ausgezahlt.



Zu den anteilig erstattungsfähigen *einmaligen Mehrkosten* für Investitionen gehören beispielsweise der IT-Anschluss an das Zentrale Hunderegister, die Beschaffung der Endgeräte zum Auslesen der Transponder sowie die Ausrüstung der Verwaltungsvollzugsbeamten (Schutzkleidung).

Danach berechnet sich der auf Grundlage der Stellungnahmen des SGSA (vgl. Anlagen 1, 7, 8) ausgewertete erstattungsfähige einmalige Mehrbedarf wie folgt:

Jahr	2009	2010	2011	2012	gesamt:
Kosten der Modellkommunen in Euro	8.174,10	1.754,18	1.410,35	3.932,67	15.271,30
registrierte Hunde in Sachsen-Anhalt	3.385	13.348	25.431	36.180	
Hochrechnung in Euro	39.584,16	8.602,06	7.234,09	20.931,40	76.351,71
abzüglich der Anschubfinanzierung (§17 Abs. 2) in Euro					75.000
<b>Mehrbedarf in Euro</b>					<b>1.351,71</b>

Den Gemeinden des Landes ist demnach für *einmalige Mehrkosten* i.S.d. § 17 Abs. 2 GefHuG ein ausgleichspflichtiger Mehrbedarf i.H.v. **1.351,71 Euro** entstanden, der sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach plausibel nachgewiesen wurde (vgl. § 17 Abs. 4 GefHuG).

Der Mehrbedarf der *laufenden Mehrkosten* für Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten, für die keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind, stellt sich nach der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA, insbesondere unter Berücksichtigung der zuletzt übersandten Stellungnahme (Anlage 8), nunmehr wie folgt dar:

Jahr	2009	2010	2011	2012	gesamt:
Kosten der Modellkommunen in Euro	92.944,07	104.132,19	103.813,94	105.451,03	406.341,23
registrierte Hunde in Sachsen-Anhalt	3.385	13.348	25.431	36.180	
Hochrechnung in Euro	450.09,96	510.637,94	532.491,39	561.256,86	2.054.480,14
abzgl. Pauschalbeträge (§17 Abs. 3) in Euro	25.000	100.000	100.000	100.000	325.000
<b>Mehrbedarf in Euro</b>					<b>1.729.480,14</b>

Der vom SGSA ermittelte Mehrbedarf beträgt **1.729.480,14 Euro**.

Allerdings räumt die Stellungnahme des SGSA die Zweifel an den behaupteten Kostenbelastungen der einzelnen Modellkommunen untereinander und in Relation zur Anzahl der im Zentralen Register erfassten Hunde nicht aus.

Wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, belaufen sich beispielsweise die Mehrkosten im Jahr 2012 pro im Register erfassten Hund in Stendal auf 52,94 Euro und in Magdeburg auf 17,00 Euro.

	2009	2010	2011	2012
Haldensleben	124,55 Euro	65,24 Euro	36,49 Euro	27,07 Euro
Magdeburg	205,51 Euro	43,70 Euro	22,79 Euro	17,00 Euro
Stendal	252,60 Euro	118,25 Euro	70,66 Euro	52,94 Euro

Die Übersicht bestätigt insofern die von der Landesregierung unterstellte Annahme, dass je länger das Gesetz in Kraft ist, desto weniger Kosten pro im Hunderegister registrierten Hund anfallen.

Soweit der SGSA diesen Unterschied der Kostenbelastung pro Hund in den einzelnen Modellkommunen mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung begründet, muss darauf hingewiesen werden, dass die aus dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung folgende „Aufgabenautonomie“ es dem Land zwar einerseits grundsätzlich verbietet, sich in jedem Einzelfall die Entscheidung vorzubehalten, ob und in welchem Umfang eine von den Gemeinden wahrgenommene Aufgabe sachgerecht wahrgenommen und daher finanzausgleichsrelevant ist, um den Gemeinden auch grundsätzlich eine "Eigenverantwortung" bei der Erfüllung zuzugestehen. Denn auch die Berechnung der Kostendeckung für Art. 87 Abs. 3 Verf LSA darf nicht dazu führen, dass die Kommunen "reine Zahl- und Abrechnungsstellen" des Landes werden, und auch bei den staatlichen Aufgaben, bei denen das Land weisungsberechtigt ist (Art. 87 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Verf LSA), werden Modalitäten der Ausgleichsgewährung die Selbständigkeit der Kommunen als Gebietskörperschaften wahren müssen.

Allerdings darf andererseits natürlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht (auch) einer Zweckmäßigkeitkontrolle (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Gef-HuG, § 86 Abs. 2 SOG LSA) unterliegen, so dass eine Aussage darüber, welche Ausgaben „erforderlich“ und somit zu erstatten sind, einer fachaufsichtlichen Beurteilung grundsätzlich zugänglich sind und dies gerade nicht allein im Ermessen der jeweiligen Kommune liegt.

Im Ergebnis dieser fachaufsichtlichen Bewertung lassen die Ausführungen des SGSA vom 29. August 2014 nach wie vor nicht deutlich erkennen, in welchem Umfang die auf Seite 4 aufgeführten „Überwachungs- bzw. Aufsichtstätigkeiten ohne Gebührentatbestand“ tatsächlich aufgrund des Hundegesetzes seit 2009 neu hinzugekommen sind oder tatsächlich solche durchs Hundegesetz verursachte Tätigkeiten sind, die nicht durch Gebührenerhebung ausgeglichen werden könnten. Mit seiner beispielhaften Aufzählung der für die Kostenermittlung relevanten „Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten ohne Gebührentatbestand“ bestätigt der SGSA vielmehr, dass auch Tätigkeiten berücksichtigt und berechnet wurden, die entweder an ein zurechenbares Verhalten eines bisherigen Hundehalters anknüpfen und daher grundsätzlich zu einer gebührenpflichtigen Amtshandlung führen müssten oder für die bereits bislang auf freiwilliger oder anderer Grundlage finanzielle Aufwendungen durch die Kommunen getätigt wurden bzw. werden oder die bereits dem Grunde nach nicht den Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten unterfallen.

Aus Sicht des SGSA zählen zu den finanzausgleichsrelevanten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten u.a. Ermittlungstätigkeiten des Außendienstes im Zusammenhang mit „Hun-

devorfällen“ oder der angeblichen Haltung eines „aggressiven Hundes“, die dann aber auf Grund der später festgestellten Umstände zu keiner Gefährlichkeitsfeststellung nach GefHuG geführt haben. Diese Ermittlungstätigkeiten sind folglich nicht durch das Hundegesetz veranlasst. Auch vor Inkrafttreten des Hundegesetzes mussten „Hundevorfälle“ oder die angebliche Haltung eines „aggressiven Hundes“ überprüft werden, so dass die Kommunen bereits bislang und auch weiterhin auf anderer Grundlage (ggf. SOG LSA) finanzielle Aufwendungen getätigt haben bzw. tätigen werden, die somit auch auf anderer Grundlage ausgeglichen wurden bzw. werden.

Soweit die Aufzählung des SGSA finanzielle Aufwendungen der Kommunen für anlassbezogene Kontrollen (Nachgehen von Bürgerhinweisen) bei Zweifeln, ob und ggf. mit welcher Rasse ein Hund registriert ist, enthält, sind diese nur dann ausgleichsfähig, wenn die Kontrollen ergebnislos ablaufen. Bestätigt sich allerdings der Verdacht auf Nicht- bzw. Falschmeldung knüpfen die Tätigkeiten an ein zurechenbares Verhalten des bisherigen Hundehalters an, so dass die Kosten bei der Ausstellung der Anmeldebescheinigung auf den bisherigen Hundehalter umgelegt werden können (vgl. AllGO LSA, Kostentarif 66, Tarifstelle 3.2). Darüber hinaus kann die Verletzung einer Meldepflicht nach dem Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 16 GefHuG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Auch die in der Stellungnahme genannten Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der Auflagenumsatzung durch Hundehalter knüpfen an ein zurechenbares Verhalten des bisherigen Hundehalters an und sind somit gebührenpflichtige Amtshandlungen, denn bereits bei der Gebührenermittlung für den Auflagenbescheid müssten etwaige Kontrollkosten berücksichtigt werden. Sollten im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden, dass weitere Auflagen erteilt werden müssen, sind diese ebenso vom bisherigen Hundehalter veranlasst und demnach diesem in Rechnung zu stellen.

Ähnlich verhält es sich mit den von den Kommunen eingeleiteten Verfahren (Anhörungen) nach dem Hundegesetz, die letztlich nicht zum Erlass eines Verwaltungsaktes führen, insbesondere hinsichtlich der Aufforderung zur Beibringung von Wesenstests. Auch diese knüpfen an ein zurechenbares Verhalten des bisherigen Hundehalters an. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sind im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung nach Kostentarif 66 Tarifstelle 1.2 der AllGO LSA umzulegen. Darüber hinaus ist das Halten eines gefährlichen Hundes i.S.d. § 3 Abs. 2 GefHuG ohne Nachweis eines Wesenstests bußgeldbewehrt (vgl. 16 Abs. 1 Nr. 5 GefHuG). Ebenso ordnungswidrig handeln Hundehalter, die ihrer Versicherungs- bzw. Kennzeichnungspflicht nicht nachkommen.

In die Kostenermittlung für „Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten“ zu Recht eingeflossen sind nach Auffassung der Landesregierung nachfolgende – in Anlage 8 auf S. 4 aufgeführte – Tätigkeiten:

- Ermittlungen durch den Außendienst bei (Bürger-)Hinweisen auf Haltung eines „Kampfhundes“, die sich dann aber so nicht bestätigt haben (...),
- ergebnislose Kontrollen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 11 GefHuG,
- Recherche zum Verbleib/Aufenthaltort von nach GefHuG vermutet oder im Einzelfall festgestellt gefährlichen Hunden und deren Haltern
- Befragung von Zeugen und Gutachtern im Rahmen von Sachverhaltsaufklärungen (Beißvorfälle, Rassebestimmung) mit entlastendem Ergebnis (für den bisherigen Hundehalter).

Die für diese Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten entstandenen Kosten, werden dem Grunde nach plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, sodass aus Sicht der Landesregierung die in Zusammenhang mit diesen Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten entstehenden Kosten durchaus geeignet sind, die vom Gesetzgeber prognostizierten Pauschalbeträge zu bestätigen.

Darüber hinaus könnte möglicherweise ein Mehrbelastungsausgleich im Hinblick auf den durch das Inkrafttreten des Gesetzes veranlassten höheren Verwaltungsaufwand dem Grunde nach gemäß § 17 Abs. 4 GefHuG entstanden sein, der zumindest in der „Einführungsphase des Gesetzes“ auch erklären würde, dass die Kosten pro im Hunderegister registrierten Hund sinken, je länger das Gesetz in Kraft ist.

Ausgleichsfähig wären diese in der Einführungsphase des Gesetzes entstandenen laufenden Mehrkosten aber nur dann, wenn sie plausibel auch der Höhe nach nachgewiesen worden wären. Ein schlüssiger Nachweis hierüber wird mit der Kosten- und Mehrbedarfsermittlung des SGSA im Rahmen der AG „Modellkommunen“ jedoch nicht erbracht, da wie dargestellt, nur einzelne Tätigkeiten zu Recht in die Kostenermittlung eingeflossen sind.

## **2. Ergebnis der Überprüfung**

Im Rahmen der Überprüfung der einmaligen und laufenden Kosten konnte für Investitionskosten ein weitergehender Mehrbelastungsausgleich -als der in § 17 Abs. 2 GefHuG vorgesehene einmalige Pauschalbetrag- i.H.v. 1351,71 Euro sowohl dem Grunde als auch der

Höhe nach plausibel nachgewiesen werden. Ein weitergehender Mehrbelastungsausgleich konnte weder dem Grunde noch der Höhe nach plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Insofern liegen neue Erkenntnisse, die die bisherige Prognose des Gesetzgebers zu widerlegen vermögen, nicht vor.

## **II. Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes - Ergebnis aus Gutachten, Symposium, Workshops mit den Sachverständigen und strukturierter Anhörung (einfachgesetzliche Evaluierung nach § 18)**

### **1. Schwerpunkte des Gesetzes**

Einerseits sind die Schwerpunkte auszumachen, bei denen die weit überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen und Erfahrungsberichte im Rahmen der Evaluierung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Regelungen grundsätzlich bewährt haben und – bei allen unterschiedlichen Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail – beibehalten werden sollten. Diese Schwerpunkte sind:

- die Kennzeichnungspflicht (bisher § 2 Abs. 2 GefHuG)
- die Versicherungspflicht (bisher § 2 Abs. 3 GefHuG)
- der Aufbau und die Führung eines Hunderegisters (bisher § 15 Abs. 1, 2 GefHuG).

Und andererseits gibt es die Schwerpunkte, bei denen besonders deutlich geworden ist, dass die Auffassungen in den Stellungnahmen und Erfahrungsberichten im Rahmen der Evaluierung weit auseinandergingen und sowohl einerseits – bei allen unterschiedlichen Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail – für eine Beibehaltung als auch andererseits für eine generelle und grundlegende Neukonzipierung plädiert wurde.

Diese Schwerpunkte sind:

- die gesetzlich bestimmte Vermutung eines Besorgnispotentials bei bestimmten Hunden (sog. „Rasseliste“; bisher § 3 Abs. 2 GefHuG)
- die Prüfung und der Inhalt der Sachkunde des Halters (sog. „Hundeführerschein“; bisher § 9 GefHuG)
- der Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörden und die Einbindung welchen Sachverständs bei Vorfällen mit Hunden (sog. „Feststellungsverfahren“; bisher § 4 Abs. 4, § 3 Abs. 3 GefHuG).

Zu berücksichtigen ist bei den Auffassungen, die für eine generelle und grundlegende Neukonzipierung der Schwerpunkte plädieren, dass ein Großteil dieser von unterschiedlicher Seite vorgebrachten Aspekte bereits bei den mehrjährigen Diskussionen vor Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes eine erhebliche Bedeutung hatte und insofern nicht neu oder erstmalig vorgebracht wurde. Auch inhaltlich sind diese Aspekte regelmäßig nicht geeignet, grundlegend neue Erkenntnisse für künftige abweichende Entscheidungen des Landesgesetzgebers zu bieten.

Bei diesen „strittigen“ Schwerpunkten („Rasseliste“, „Hundeführerschein“ und „Feststellungsverfahren“) ist zudem deutlich geworden, dass bei der Entscheidung für oder gegen eine dieser Rahmenbedingungen zugleich im Blick behalten werden muss, welche Folgerungen sich für die anderen Rahmenbedingungen ergeben. Denn wenn sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Spielraums zu einer bestimmten Einschätzung des Gefahrenpotenzials entschlossen, auf dieser Grundlage die betroffenen Interessen bewertet und ein Regelungskonzept gewählt hat, so muss er diese Entscheidung auch folgerichtig weiterverfolgen. Gefahreneinschätzungen sind nicht schlüssig, wenn identischen Gefährdungen in demselben Gesetz unterschiedliches Gewicht beigemessen wird. Gleichwohl steht dem Gesetzgeber nicht nur bei der Festlegung der von ihm ins Auge gefassten Regelungsziele, sondern auch bei der Beurteilung dessen, was er zur Verwirklichung dieser Ziele für geeignet und erforderlich halten darf, ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu.

Die Vielzahl von weiteren Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail, die die konkrete Ausgestaltung dieser „strittigen“ Schwerpunkte („Rasseliste“, „Hundeführerschein“ und „Feststellungsverfahren“) betreffen, stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung und können daher erst dann einer sachgerechten abschließenden Bewertung unterzogen werden, wenn eine Entscheidung für oder gegen die jeweilige Regelungssystematik und Zielsetzung getroffen wurde.

### **1.1 Beibehaltung einer sogenannten „Rasseliste“**

Zu der „Rasseliste“ ist die Landesregierung der Auffassung, dass die gesetzgeberische Annahme zum Gefahrenpotential von Hunden bestimmter Rassen und deren Kreuzungen nach wie vor zulässig und nicht widerlegt ist.

Zwar bestand und besteht auch nach der Auswertung der gesammelten Daten, Statistiken, Stellungnahmen und Erfahrungsberichte offenbar weitestgehend Einigkeit darüber, dass

nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden kann und dass das aggressive Verhalten eines Hundes und seine darauf beruhende Gefährlichkeit nicht allein genetisch bedingt sind. Denn ob und in welchem Maße ein Hund für den Menschen zu einer Gefahr werden kann, hängt vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren – neben bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung, von situativen Einflüssen, vor allem aber von der Zuverlässigkeit und Sachkunde seines Halters – ab.

Der gesetzgeberische Einschätzungs- und Prognosespielraum zur Einschätzung von Gefahren von Hunden bestimmter Rassen und deren Kreuzungen ist jedoch nach wie vor nicht überschritten, denn die gesetzgeberischen Erwägungen und Annahmen sind weder widerlegt noch so fehlsam, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die bisherigen Maßnahmen abgeben könnten. Die bisher vorliegenden statistischen Daten lassen es – bei aller Vorsicht ihrer Interpretation – nachvollziehbar und plausibel erscheinen, dass die Aufnahme einer „Rasseliste“ nach wie vor zulässig ist. Außerdem zeigen die vorliegenden Statistiken sowie die veröffentlichten Statistiken der anderen Länder, dass Hunde der vier Hunderassen sowie der Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden nach wie vor – relativ gesehen im Verhältnis zu ihrer registrierten Population – eine Häufigkeit an Vorfällen aufweisen, die eine Beibehaltung der Reglementierung rechtfertigen kann.

Sofern sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung einer „Rasseliste“ ausspricht, hält es die Landesregierung auch nach Betrachtung der Entwicklungen in den anderen Ländern nach wie vor nicht für angezeigt, diese Regelungssystematik des Hundegesetzes grundlegend zu ändern. Es sollte in einem solchen Fall entsprechend der ausführlichen rechtsgutachterlichen Stellungnahme sowie der Erfahrungen des LVwA und einer nicht unbedeutenden Anzahl der Stellungnahmen in der strukturierten Anhörung gleichwohl erwogen werden, eine eigenständige landesgesetzliche Regelung einer „Rasseliste“ vorzusehen und zudem zu prüfen, ob Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbote aufgenommen werden sollten, denn Sachsen-Anhalt ist das einzige Land mit gesetzlich als gefährlich eingestuftem Hunden bestimmter Rassen ohne jedenfalls grundsätzlich ein darauf bezogenes Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbot zu regeln (vgl. Anlage 2, S. 22, 28).

Im Rahmen des Symposiums wurde von dem Referenten Prof. Dr. Kilian in seinem Impulsreferat ausführlich das „Pro und Contra“ einer „Rasseliste“ dargetan und – sofern sich der Landesgesetzgeber für eine „Rasseliste“ entscheidet – neben anderen Aspekten nachvollziehbar geschlussfolgert (vgl. Anlage 3, S. 11 f.), eine eigene Landes-„Rasseliste“



- *geböte zum einen die eigene Staatlichkeit, die in eine Eigenverantwortlichkeit für die Gefahrenabwehr mündet. Die Eigenstaatlichkeit des Landes verlangt daher auch eine eigene Entscheidung.*
- *Hierbei könnte zum anderen auf die spezifischen Sachlagen, gerade des Landes Sachsen-Anhalt, besonders eingegangen werden. Eine raschere und flexiblere Reaktion auf die spezifischen Gegebenheiten des Landes wären durch eine eigene Liste besser möglich.*
- *Die Reichweite/Qualität der Verweisung auf das Bundesrecht ist nicht sehr eindeutig.*
- *Eine eigene Liste würde eine Aufmerksamkeits- und auch Warnfunktion bekommen, die so bisher nicht gegeben ist.*
- *Die Rasseliste ist als spezielle Maßnahme der Gefahrenabwehr zudem von der Aufgabe des Staates umfasst, elementare Grundrechte möglichst effektiv und plakativ zu schützen (= Schutzpflichtaufgabe).*

Eine eigenständige Regelung im Gesetz mit darauf bezogenen Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbote entspräche darüber hinaus im Grundsatz der Gesetzeslage fast aller Länder und die Kategorisierung nach Hunderassen stünde im Einklang mit der Beschlusslage der Konferenzen der Innen- und der Agrarminister aus dem Jahre 2004. Abgesehen von der gesetzlichen Regelung in Niedersachsen, dessen Hundegesetz über keine Kategorisierungen nach Hunderassen mehr verfügt, sind in anderen Ländern und beim Bund derzeit keine gesetzgeberischen Tendenzen zu einer Streichung von Regelungen, die an eine solche Kategorisierung anknüpfen, bekannt. Es liegen zudem keine Erkenntnisse vor, wonach im Land Niedersachsen die Streichung der Kategorisierung nach Hunderassen zu einer höheren Sicherheit für die Bevölkerung geführt hätte, z.B. indem dort die Anzahl der Beißvorfälle mit Hunden signifikanter als in anderen Ländern gesunken wäre.

Darüber hinaus böte eine eigenständige landesgesetzliche Regelung einer „Rasseliste“ die Gelegenheit, die nachfolgend beschriebenen sowohl in der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt als auch im Rahmen der rechtsgutachterlichen Stellungnahme aufgeworfenen Probleme der hinreichenden Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung zu einer „Rasseliste“ zu lösen.

Für die Auslegung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG ist bereits obergerichtlich geklärt, dass es maßgeblich auf die von der FCI entwickelten Rassestandards ankommt und der Rückgriff auf die

Rassestandards der FCI statisch und nicht dynamisch erfolgt bzw. aus verfassungsrechtlichen Gründen (Bestimmtheitsgrundsatz) auch erfolgen muss und somit die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 (dem Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses zum HundVerbrEinfG) maßgeblich sind. Danach galt der „Miniatur Bullterrier“ bis 2011 als Varietät des (Standard-)Bullterriers und nicht als eigenständige Rasse und war und ist daher als Vermutungshund anzusehen.

Auslegungsschwierigkeiten in der behördlichen und gerichtlichen Praxis ergeben sich derzeit gleichwohl daraus, dass neben dem für (Standard-)Bullterrier geltenden FCI-Standard Nr. 11 zu Beginn des Jahres 2012 ein neuer Standard für einen „Miniatur Bullterrier“ mit der Nr. 359 von der FCI festgelegt wurde. Denn entgegen der eigentlich geklärten höchstrichterlichen Rechtsprechung haben sowohl die Verwaltungsgerichte Halle und Magdeburg als auch das OVG LSA (in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) unausgesprochen eine mögliche dynamische Verweisung auf die Rassestandards der FCI unterstellt.

Derzeit sind die zuständigen Behörden im Land Sachsen-Anhalt zu diesen Fragestellungen unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung angehalten, § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG in der Weise auszulegen, dass ein Hund, der in seinem Phänotyp (auch) dem neuen FCI-Rassestandard für „Miniatur Bullterrier“ zugeordnet werden kann, auch weiterhin von § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfasst ist, denn es handelt sich dann entweder unverändert um einen „Bullterrier“ oder jedenfalls um eine „(Bullterrier-)Kreuzung untereinander oder mit einem anderen Hund“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG LSA werden die zuständigen Behörden jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass bei solchen Hunden mit einer Widerristhöhe von unter 35,5 cm bis zu einer gerichtlichen Klärung in der Hauptsache im Einzelfall von der Vollstreckung einer (bei Nichtvorlage des Wesenstests erforderlichen) Sicherstellungsverfügung abgesehen werden kann. Denn für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geht das OVG LSA derzeit davon aus, dass § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG i. V. m. den von der FCI bestimmten Rassestandards für Bullterrier und „Miniatur Bullterrier“ verfassungskonform so ausgelegt werden könne, dass die „Soll-Bestimmung“ für die maximale Widerristhöhe eines Miniatur Bullterriers den Regelfall darstelle, welcher die Abgrenzung zwischen den beiden Hunderassen ermögliche und demnach Hunde mit einer Widerristhöhe ab 35,5 cm nicht den Rassestandard eines „Miniatur Bullterriers“, sondern vielmehr dem eines (Standard-) Bullterriers entsprächen.

Würde man jedoch die von der FCI anerkannten Rassen der Bestimmung des Inhalts des Begriffs der „Rasse“ und der „Kreuzung“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG in Form einer dynamischen Verweisung (durch gleichsam „automatische Anerkennung neuer Rassen“, die nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung nicht mehr von gesetzlich bestimmten Verboten umfasst wären) zu Grunde legen, würde der Normgeber die Ausgestaltung des Norminhalts in unzulässiger Weise anderen Stellen – hier einem Privaten – überlassen.

Sofern sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung einer „Rasseliste“ ausspricht, hält es die Landesregierung daher schon zur Beseitigung der dargestellten Auslegungsschwierigkeiten für sachgerecht, eine eigenständige und auch hinreichend bestimmte landesgesetzliche Regelung einer „Rasseliste“ vorzusehen und dabei im Gleichklang mit dem Bundesgesetzgeber den statischen Rückgriff auf die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 beizubehalten, dies jedoch deklaratorisch ausdrücklich zu regeln.

## **1.2 Ausweitung des sogenannten „Hundeführerscheins“**

Als Alternative zur Beibehaltung und landesspezifischen Ausgestaltung einer „Rasseliste“ und damit verbundenem Wesenstest (nur) für entsprechende Hunde kommt nach Auffassung der Landesregierung eine umfassendere Regelung eines sog. „Hundeführerscheins“, d.h. die Ausweitung einer Sachkundeprüfung auf grundsätzlich sämtliche Hundehalter vor Aufnahme der Hundehaltung, in Betracht.

Eine solche Regelung legt den Schwerpunkt weniger auf die Anknüpfung an den „gefahrenverursachenden Hund“ (und damit an bestimmte Zuchtmerkmale sowie situative Einflüsse), sondern stellt eher Anforderungen an den „gefahrenverursachenden Halter“ (und damit an dessen Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie damit einhergehend die Erziehung, Ausbildung und Haltung des Hundes) und würde eine grundlegende Änderung der Regelungssystematik des Hundegesetzes erfordern, denn die bisherige Regelung eines sog. „Hundeführerscheins“ ist nicht vorsorgend präventiv, sondern grundsätzlich nur als Reaktion auf einen Vorfall und nur für die Halter vorgesehen, deren Hund auffällig geworden ist.

Das Ziel einer Regelung mit einer Ausweitung der Sachkundeprüfung auf grundsätzlich sämtliche Hundehalter vor Aufnahme der Hundehaltung ist nicht nur der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, sondern sie zielt auch – wenn auch nicht schwerpunktmäßig – auf eine intensivere Berücksichtigung des Tierschutzes und damit auch auf die Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Hunden.

Sofern sich der Gesetzgeber für die Ausweitung einer Sachkundeprüfung auf grundsätzlich sämtliche Hundehalter vor Aufnahme der Hundehaltung ausspricht, kommt nach Auffassung der Landesregierung und einer Vielzahl von Stellungnahmen im Rahmen der strukturierten Anhörung sowie den Ergebnissen der Workshops – bei allen Änderungsanregungen sowie erforderlichen Ausnahme- und Übergangsvorschriften im Detail – eine Regelung in Betracht, bei der vor Aufnahme der Hundehaltung der Nachweis einer landesweit verbindlich vorgegebenen Sachkunde erbracht werden muss, die von im Land behördlich anerkannten Prüfern oder entsprechend Beliehenen abgenommen wird.

Würde eine solche Ausweitung des sogenannten „Hundeführerscheins“ vorgesehen, wäre die Aufrechterhaltung einer „Rasseliste“ wenig sachgerecht und nicht erforderlich, da bereits im Vorfeld einer Hundehaltungsaufnahme dafür Sorge getragen werden soll, dass das „Gespann Hund/Halter“ kein Risiko für die öffentliche Sicherheit mehr begründet und demnach sachkundige Hundehalter das Risiko von Beißvorfällen mit Hunden minimieren. Bei einer solchen Regelung mit erweiterter Sachkundeprüfung und Streichung der „Rasseliste“ würde sich der Schwerpunkt der Regelung zugleich vom „Schutz des Menschen vor Hunden“ zum „Schutz des Hundes vor (nicht sachkundigen) Menschen“ und damit von der Gefahrenabwehr zu vorrangigen Aspekten des Tierschutzes und der Tierhaltung verschieben.

### **1.3. Beurteilungsspielraum im behördlichen „Feststellungsverfahren“**

Zu dem sogenannten behördlichen „Feststellungsverfahren“ ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich das ihm zugrundeliegende Regelungskonzept des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 GefHuG LSA grundsätzlich bewährt hat. In Anbetracht der Vielzahl von Regelungskonzepten in anderen Ländern kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein abweichendes Regelungskonzept mit einem eröffneten behördlichen Ermessensspielraum ebenfalls bewähren könnte.

Erhält die Gemeinde, z.B. durch die Anzeige eines betroffenen Hundehalters, eine Information der Fachaufsichtsbehörde, einen Pressebericht oder durch die Übermittlung polizeilicher Erkenntnisse, den Hinweis auf eine gesteigerte Aggressivität eines Hundes, so hat sie dem von Amts wegen nachzugehen. Für die Art und Weise dieser Sachverhaltsermittlung hat die Behörde einen Beurteilungsspielraum; liegen danach allerdings auf Tatsachen gründende Feststellungen und nicht nur Vermutungen dazu vor, dass ein bestimmter individualisierbarer Hund in der Vergangenheit gebissen oder sich sonst als bissig erwiesen hat, so liegt die Voraussetzung für den auf die Zukunft bezogenen Gefährlichkeitsverdacht vor, dass sich der

Hund auch künftig möglicherweise als bissig erweisen kann. Die Behörde hat dann keinen Ermessensspielraum und hat die Feststellung der Gefährlichkeit (im Rechtssinne) zu treffen, ohne auf die Frage der Ursache des Vorfalles eingehen zu müssen.

Die gesetzgeberische Entscheidung, dass die Gemeinden für die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit (im Rechtssinne) im geltenden Recht keinen Ermessensspielraum haben, ist aufgrund der bedrohten Rechtsgüter (Gesundheit, Leib, Leben) nachvollziehbar und zweckmäßig, da nach der Feststellung von Tatsachen zum Vorliegen eines Vorfalles eine fachliche Bewertung der Ursachen des Vorfalles mangels hinreichender (ethologischer, kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis in den Gemeinden grundsätzlich nicht möglich ist. Dies führt jedoch nach Auffassung einer Vielzahl von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten in vielen „unwichtigen“ Fällen (wie „natürliche“ Verhaltensweisen von Hunden) zu einem enormen Verwaltungsaufwand durch das dann erforderliche Erlaubnisverfahren.

Soweit im Rahmen der strukturierten Anhörung auf „unwichtige Fälle“ oder „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ hingewiesen wurde, ist zu berücksichtigen, dass die dem Bereich der Gefahrenvorsorge zuzuordnenden Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 4 GefHuG lediglich einen objektiv-rechtlichen Auftrag des Gesetzgebers an die zuständigen Behörden beinhalten, bei entsprechenden Verdachtsmomenten zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig zu werden, mit dem nicht zugleich auch ein subjektiver Rechtsanspruch eines Dritten auf ein entsprechendes behördliches Tätigwerden korrespondiert. Insofern wird durch die Vorschrift auch kein Dritter – auch nicht ein Hinweisgeber oder durch einen Vorfall Benachteiligter – in der Weise begünstigt, dass er – anders als der übrige Teil der Allgemeinheit – von der zuständigen Behörde eine Gefährlichkeitsfeststellung i.S.d. § 4 Abs. 4 GefHuG LSA in Bezug auf einen bestimmten Hund verlangen und ggf. gerichtlich durchsetzen kann.

Auch der Präsident des OVG LSA hält die Feststellung für gerechtfertigt, dass § 4 Abs. 4 GefHuG mit den klar vorgegebenen Tatbestandsvoraussetzungen und dem Umstand, dass die Rechtsfolgenanordnung zwingend vorgegeben und nicht dem Ermessen der Behörde überlassen ist, eine Gewähr für eine einfache und sichere Rechtsanwendung bietet.

Auch wenn es zutrifft, dass wohl in einer nicht unbeträchtlichen Zahl der konkrete Sachverhalt nicht vollständig ermittelt wird, sollte nach Auffassung einer Vielzahl von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten den Behörden ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung von konkreten Vorfällen im jeweiligen Einzelfall eröffnet werden, um so zu ermöglichen, dass

ggf. nach Sachverhaltsermittlung und vor abschließender behördlicher Feststellung durch eine „Zweitprüfung“ mit hinreichender (ethologischer, kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis solche Fälle ausgenommen werden können, bei denen der „Ausnahmefall“ eines eindeutig artgerechten Verteidigungs- oder Abwehrverhaltens vorliegt.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass derzeit entgegen des üblichen Verwaltungsaufbaus des Landes die Landkreise, die Personal mit veterinärmedizinischen Fachkenntnissen vorhalten, keinerlei Aufgaben nach dem Hundegesetz erfüllen und das LVwA die Fachaufsicht unmittelbar über die Gemeinden ausübt. Auch zu berücksichtigen ist, dass eine sachkundige verhaltensbezogene Begutachtung eines Hundes allenfalls eine Momentaufnahme darstellt und nur in begrenztem Umfang ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Hundes bewerten kann und Zeugen sowie Hinweisgeber eines Beißvorfalls wohl nur in seltenen Fällen verhaltensbezogene Tatsachenumstände sachkundig erfassen und wiedergeben können.

Sofern die zuständigen Behörden den konkreten Sachverhalt vollständig ermitteln und damit auch eine Voraussetzung für eine einfache und sichere Rechtsanwendung erfüllt ist, sollte zudem – wie vom Präsidenten des OVG LSA angeregt – in den Blick genommen werden, dass die gesetzliche Regelung in Fällen, in denen ein Hundehalter mehrere Hunde hält oder führt und feststeht, dass einer oder einzelne Hunde den Tatbestand des § 3 Abs. 3 GefHuG verwirklicht hat bzw. haben, aus tatsächlichen Gründen zu einem Vollzugsdefizit führe, weil es den Betroffenen oder Zeugen in diesen Fällen häufig nicht mehr möglich sei, aus einer Vielzahl von Hunden die Hunde wiederzuerkennen, die in einen Vorfall i.S.d. § 3 Abs. 3 GefHuG verwickelt gewesen sind. Dabei sei es nach der vom Präsidenten des VG Magdeburg übersandten Auffassung denkbar, dass unter Berücksichtigung aktueller tierpsychologischer Erkenntnisse mehrere der in Betracht kommenden Hunde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen könnten. Daher biete es sich nach dem übermittelten Vorschlag der zuständigen Kammer des VG Magdeburg an, in § 3 Abs. 3 GefHuG die genannten Regelbeispiele um die folgende Nummer 5 zu ergänzen: „Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt“.

Sofern sich der Gesetzgeber gleichwohl für die Eröffnung eines Ermessensspielraums in § 4 Abs. 4 GefHuG ausspricht und damit zwingend eine fachliche Bewertung mit (ethologischer, kynologischer oder veterinärmedizinischer) Fachkenntnis eines Vorfalls erforderlich wird, setzt dies nach Auffassung der Landesregierung eine Aufgabenverlagerung und die Einbeziehung der Veterinärämter bzw. der Amtstierärzte auf Ebene der Landkreise/kreisfreien

Städte bereits in diesem frühzeitigen Prüfungsstadium voraus. Diese wären dementsprechend originär in die Bewertung/Zuständigkeit einzubeziehen, sofern nicht die Landkreise selbst originär zuständige Behörden werden. Demnach wäre in beiden Fällen eine ausgleichspflichtige Aufgabenverlagerung zu den Landkreisen zu berücksichtigen.

Im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen weist die Landesregierung in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die im Gesetz vorgesehene Aufgaben der „Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen zur Durchführung des Wesenstest“ und die „Anerkennung von Wesenstests anderer Länder und Staaten“ dem LVWA übertragen werden sollten, da sich Ministerien auf Steuerungs- und Rechtsentwicklungsaufgaben konzentrieren und Aufgaben in der gesetzesausführenden Verwaltung nur im Ausnahmefall wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang sollte nach Auffassung der Landesregierung auch eine ergänzende spezielle Vorschrift geprüft werden, die die rechtliche Stellung der Personen regelt, die den Wesenstest abnehmen dürfen (ggf. eine Beleihung oder jedenfalls gesetzlich vorgegebene Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz). Es erschien bisher nicht sachlich geboten, für diese die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung bestimmter Obliegenheiten zu begründen. Gleichwohl kommen für eine Verpflichtung solche Personen in Betracht, die zwar bei einer Behörde oder sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind, jedoch selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Wegen der Bedeutung der Bescheinigung des Ergebnisses des Wesenstests für die behördliche Meinungsbildung und der daraus resultierenden Rechtsfolgen und der Vergleichbarkeit mit einer Sachverständigentätigkeit sollte aus Gründen der Rechtssicherheit zukünftig von der Möglichkeit der Verpflichtung Gebrauch gemacht werden.

## **2. Weitere Aspekte bei einer Fortentwicklung des Hundegesetzes**

Ferner gibt es eine Vielzahl von weiteren Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail, die nicht die konkrete Ausgestaltung der „strittigen“ Schwerpunkte („Rasseliste“, „Hundeführerschein“ und „Feststellungsverfahren“) betreffen und daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung bewertet werden müssen.

Ein Großteil der weiteren Änderungs- und Verbesserungsanregungen, namentlich die in der strukturierten Anhörung insbesondere von kommunaler Seite vorgebrachte Aspekte, betreffen jedoch regelmäßig Fragen des und Anregungen zum recht- und zweckmäßigen Vollzug der vorhandenen Regelung, die durch den Wortlaut der Regelung oder die im GefHuG-Server abrufbare Sammlung von Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung beantwortet

werden können. Sie sind insofern häufig einer unzutreffenden Auslegung oder Anwendung des geltenden Rechts geschuldet. Diese Vollzugsdefizite könnten nach den Darlegungen des LVWA durch angemessen ausgestattete Behörden weitestgehend behoben werden (D.VII.4.).

Daneben gibt es weitere Änderungs- und Verbesserungsanregungen, die weder die konkrete Ausgestaltung der „strittigen“ Schwerpunkte betreffen noch in unmittelbarem Zusammenhang mit etwaigen Vollzugsdefiziten stehen. Dabei sollten die nachfolgenden im Rahmen der Evaluation vorgebrachten Aspekte bei der Prüfung einer Fortentwicklung des Hundegesetzes nach Auffassung der Landesregierung besondere Beachtung finden.

## **2.1. Anforderungen an das Halten und Führen eines Vermutungshundes**

Die Haltung eines Vermutungshundes ist nach § 4 Abs. 1 GefHuG (bereits) dann zulässig, wenn durch einen Wesenstest nach § 10 GefHuG die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen wird. Liegen keine Umstände nach § 3 Abs. 3 GefHuG vor, ist die Haltung des Vermutungshundes nicht nach § 4 Abs. 2 GefHuG erlaubnispflichtig und das Führen des Hundes unterliegt auch nicht den Beschränkungen des § 11 GefHuG. Erhöhte Anforderungen an den Halter oder Führer des Hundes entsprechend den für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 GefHuG geltenden Vorschriften (§ 4 Abs. 2 und §§ 5 f. GefHuG, insbesondere § 7 GefHuG mit Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Hundehalters) ergeben sich aus den Vorschriften des Hundegesetzes bisher nicht.

Dies führt jedoch nach der Rechtsprechung des OVG LSA dazu, dass auch unzuverlässige und ungeeignete Personen Vermutungshunde halten oder führen dürfen. Und dies gilt z.B. auch für solche Personen, die als vormalige Halter in der Vergangenheit wiederholt straffällig und auch wiederholt zu Ersatzleistungen oder Geldstrafen verurteilt wurden und Bedienstete der zuständigen Behörde bedrohten, sich notfalls mit Waffengewalt der Wegnahme eines Hundes zu widersetzen.

Denn allein eine aus der Vergangenheit des Vorbesitzers abzuleitende Vermutung, dieser werde sich auch künftig nicht rechtstreu verhalten, genügt nicht zur Annahme einer konkreten Gefahr. Die fehlende persönliche Eignung zum Führen eines Vermutungshundes, die z.B. bei einem früheren Halter aufgrund der Anzahl und Schwere zur Last gelegter Straftaten und weil es sich überwiegend um Delikte handelte, bei denen Gewalt gegen Personen ausgeübt wurde, angenommen werden darf, begründet insofern nur eine abstrakte Gefahr. Auch die nach den Vorschriften des § 3 Abs. 3 GefHuG für im Einzelfall gefährliche Hunde gelten-



de erheblich absenkte Eingriffsschwelle genügt im Falle der Vermutungshunde weder für Maßnahmen gegenüber dem Hund noch für solche gegenüber dem Halter oder Hundeführer.

Insofern sollte nach Auffassung der Landesregierung hinterfragt werden, ob auch unzuverlässige und ungeeignete Personen Vermutungshunde halten oder führen dürfen.

## **2.2. „Verwertung“ eines sichergestellten gefährlichen Hundes**

Nach geltendem Recht müssen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 GefHuG LSA i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 4 SOG LSA spätestens nach Ablauf eines Jahres erfolgversprechende Maßnahmen zur Beendigung einer Sicherstellung unternommen und eine Entscheidung über eine Verwertung oder Vernichtung der sichergestellten Sache getroffen sein, denn eine über die Jahresfrist hinausgehende Geltendmachung von Unterbringungskosten in einem Tierheim ist wegen Verstoßes gegen das Übermaßverbot regelmäßig nicht zulässig.

Zwar kann je nach den Umständen des Einzelfalls bereits nach geltendem Recht nach Ablauf eines Jahres auch die Tötung eines Hundes anstelle seiner Verwertung nach § 47 Abs. 4 SOG LSA zulässig sein und ohne Verstoß gegen § 17 TierSchG angeordnet werden, da bei einem nicht mehr vermittelbaren Hund die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 SOG LSA vorliegen. Dies setzt eine Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall voraus und ist durch den jeweiligen Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten anzuordnen.

Auch wenn der Gesetzgeber im Rahmen der dargelegten Vorschriften der Gefahrenabwehr die Möglichkeit zur Tötung der in Rede stehenden Hunden im SOG LSA eröffnet hat und damit bereits jetzt die Grenze des Erlaubten gezogen hat, teilt die Landesregierung die von dem Präsidenten des VG Magdeburg übermittelte und auch im Rahmen des Symposiums und der strukturierten Anhörung von mehreren Behörden vorgebrachte Auffassung, nach der der Gesetzgeber – insofern deklaratorisch – auch im Hundegesetz ausdrücklich aufnehmen sollte, ob und ggf. ab wann ein sichergestellter Hund „verwertet“ bzw. getötet werden kann und die Klärung dieser Frage nicht nur der Rechtsprechung oder behördlichen Praxis überlassen.

Zwar liegen dem LVwA trotz einer Berichtspflicht auch bis Ende 2013 keine Berichte der zuständigen Behörden vor, nach denen ein Hund ein Jahr nach Bestandskraft der Verwertungsanordnung noch nicht verwertet werden konnte. Dies lässt die Annahme zu, dass sich etwaige Schwierigkeiten allenfalls auf einzelne Fälle im Land beziehen können, gleichwohl lässt sich den Stellungnahmen sowohl einiger zuständiger Behörden als auch einiger Sach-

verständiger, insbesondere Wesenstester, entnehmen, dass eine ausdrückliche Regelung zur Tötung von Hunden im Hundegesetz – wie teilweise auch in anderen Ländern – den vollziehenden Behörden deutlich mehr Rechts- und Handlungssicherheit gäbe.

### **2.3. Polizei-, Jagd- und sonstige Schutzhunde als gefährliche Hunde**

Sowohl die für den Polizeidienst als auch die zur Jagd ausgebildeten Hunde erfüllen ebenso wie andere Hunde mit einer Schutzhundausbildung regelmäßig ein Regelbeispiel eines gefährlichen Hundes im Sinne des Hundegesetzes, da sie auf die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHuG genannten Merkmale ausgebildet sind und die Charaktereigenschaften und Triebe des Hundes gerade durch die Ausbildung nutzbar gemacht werden sollen. Aus Entstehungsgeschichte, Systematik und Sinn und Zweck des Hundegesetzes folgt, dass auch für diese Hunde wegen entsprechender Ausbildungen nicht die Annahme der Gefährlichkeit, sondern Ausnahmen von diesem Grundsatz besonderer Begründung bedürfen. Solche Ausnahmen kommen allenfalls bei einem erlaubten Beißen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs etwa eines Dienst-, Wach- oder Jagdhundes durch ein eindeutig und offensichtlich artgerechtes Abwehrverhalten oder ggf. auch beim Beißen oder Töten von Mäusen oder Insekten in Betracht. Eine entsprechende positiv von der zuständigen Behörde festzustellende Eindeutigkeit und Offensichtlichkeit wird aber schon mangels entsprechender fachlicher Wertungsmöglichkeit der Gemeinden ebenso regelmäßig ausscheiden. Die Haltung eines solchen Hundes bedarf daher – nach einer durch Verwaltungsakt von der jeweiligen Kommune festgestellten Gefährlichkeit – der Erlaubnis, die wiederum u.a. den Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest voraussetzt. Entsprechendes gilt auch für andere Hundeausbildungen (z.B. für den zivilen Personen- oder Objektschutz) und kann auch für Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes zutreffen, sofern ein Hund dabei auch auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale ausgebildet wird.

Dementsprechend wird in der Rechtsprechung des OVG LSA zu Jagdhunden auch hervorgehoben, dass unter Berücksichtigung des gewichtigen öffentlichen Interesses an einem wirksamen Schutz vor den von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren das private Interesse eines Jagdhundhalters auch unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen finanziellen Aufwands nachrangig und auch „im Hinblick auf die aktuelle Jagdsaison“ keine andere Einschätzung geboten ist, da dem Halter zuzumuten sei, (bis zum Erhalt der erforderlichen Erlaubnis) ohne Hund oder mit einem anderen Hund zu jagen.

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind (im vorliegenden Zusammenhang) nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, also insbesondere Bund, Land und Kommunen, aber auch Kammern und Hochschulen. Die Ausnahme gilt jedoch weder für Körperschaften des privaten Rechts noch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts).

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht gilt auch weder für die Polizeivollzugsbeamten und ehemaligen Polizeivollzugsbeamten, die die Haltung eines als Polizeidiensthund ausgebildeten Hundes übernehmen oder einen zur Dienstverwendung zugelassenen Privathund selbst halten, noch für Jäger, die Halter eines erfolgreich geprüften Jagdhundes sind. Denn die Frage der Erlaubnispflicht knüpft insofern an die Haltung eines solchen Hundes an. Dementsprechend kann nach der gesetzlichen Regelung auch dahinstehen, ob die Hunde bestimmungsgemäß eingesetzt werden oder es sich um brauchbare Jagdhunde handelt.

Soweit die Anerkennung der Jägerprüfung als theoretischer und der Brauchbarkeitsprüfung als praktischer Sachkundenachweis angeregt wird, ist nach derzeitiger Rechtslage zu berücksichtigen, dass für eine sachgerechte Erweiterung der Anerkennungstatbestände des § 5 Abs. 5 GefHuVO Voraussetzung wäre, dass die Inhalte der Jägerprüfung (mit der Zielrichtung Hund) im Sinne der Zielrichtung der Sachkundeprüfung des Hundegesetzes (mit der Zielrichtung Halter) deutlich ausgeweitet werden müssten und eine solche Ausweitung der Inhalte der Jägerprüfung von dem für jagdliche Rechtsangelegenheiten zuständigen MLU bislang nicht in Betracht gezogen wird.

Jedoch wurde im Rahmen der strukturierten Anhörung von mehreren Kommunen sowie durch den Landesjagdverband angeregt, Polizei-, Jagd- oder sonstige Schutzhunde bei bestimmungsgemäßem Gebrauch generell vom Anwendungsbereich der Norm auszunehmen oder jedenfalls ein eigenständiges Verfahren bei genereller Anerkennung bestimmter Erlaubnisvoraussetzungen zu schaffen.

Verfassungsrechtlich geklärt ist in diesem Zusammenhang, dass bei Hunden, die zu den anerkannten Gebrauchs- und Schutzhundrassen zählen, bei der Einstufung ihres Gefahrenpotentials keine Gleichbehandlung mit anderen Hunderassen geboten ist, solange Unterschiede zwischen den zu den Gebrauchs- und Schutzhund gehörenden Rassen und anderen Rassen bestehen.

## **2.4. „Öffnungsklausel“ im Kommunalabgabengesetz**

Es dürfen zwar Daten über Namen und Anschrift eines Hundehalters, die zu Zwecken der Hundesteuer erhoben wurden, für das Hundegesetz und damit auch für das Hunderegister verwendet werden und Daten, die für das Hundegesetz bzw. Hunderegister erhoben wurden, für Zwecke der Hundesteuer verwendet werden. Und die betroffenen Halter der Hunde sind verpflichtet, die für die Speicherung bzw. die für eine Datenpflege erforderlichen Angaben zu übermitteln. Da das Hunderegister jedoch nicht zur Erhebung der Hundesteuer dient, dürfen in dem Hunderegister Daten, die ausschließlich steuerlichen Zwecken dienen oder nur dazu erhoben wurden (Steuermarkennummer, Steuerbefreiung, Rassezugehörigkeit usw.), nicht gespeichert werden. Zudem sind auf Grund der Übergangsregelung des § 20 GefHuG noch bei Weitem nicht alle Hunde, die steuerrechtlich erfasst sind, auch für den Vollzug des Hundegesetzes erfasst.

Insofern könnte nach Auffassung der Landesregierung die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden und die Nutzung des Registers jedoch dadurch vereinfacht werden, dass durch eine „Öffnungsklausel“ im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eingeräumt wird, die in den Kommunen aufgrund der Hundebesteuerung ohnehin vorliegenden Daten (auch) für die Überwachungstätigkeit nach dem Hundegesetz verwenden zu können. Diese Daten können sich zum Beispiel auf die Rasse, das Alter und die Besitzverhältnisse am Hund beziehen, so dass die Informationen vervollständigt werden können, die im ZHRg wegen der Übergangsvorschrift des § 20 GefHuG noch nicht zu speichern sind, auf die die Gemeinden jedoch als „Hundesteuerbehörde“ ohnehin Zugriff haben.

Damit wäre zugleich auch eine effektivere Abstimmung der kommunalen abgaberechtlichen Bestimmungen auf die Bestimmungen des Hundegesetzes möglich. Denn es dient auch der Gefahrenprävention, durch einen finanziellen Anreiz auf den Halter dahingehend einzuwirken, dass dieser neben Tierschutzbestimmungen auch die Regelungen über Hundehaltung und -führung dauerhaft und konsequent einhält. Insofern ist eine Verknüpfung zwischen den gefahrenvorsorgenden Regelungen des Hundegesetzes und kommunalabgabenrechtlichen Regelungen (etwa eine erhöhte Besteuerung sowohl für „gefährliche Hunde“ einerseits als auch „nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde“ andererseits) durchaus sachgerecht und zielführend.

### **III. Überprüfung der gesetzlichen Annahmen in Bezug auf die „Rasseliste“ (verfassungsrechtlich gebotene Evaluation)**

#### **1. Verfassungsrechtlicher Maßstab der Überprüfung**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Normgeber zum Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen – sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren – für diese Schutzgüter in besonderer Weise gefährlich werden können. Allerdings muss er die weitere Entwicklung beobachten.

Das Bundesverfassungsgericht ist dabei in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen sowie die tatsächlichen Annahmen des Normgebers über die Gefährlichkeit bestimmter Hunderasen beließen noch erhebliche Unsicherheit. Es sei deshalb notwendig, die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen könne, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten der Hunde künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten. Werde dabei die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Hunde durch den Normgeber nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigt, werde er seine Regelung den neuen Erkenntnissen anpassen müssen.

Daher kann eine Norm rechtswidrig werden, wenn sich die zunächst beanstandungsfrei getroffene Einschätzung im Lichte neuer Erkenntnisse als nicht mehr zutreffend erweist. Reagiert der Gesetzgeber darauf nicht, kann die Norm in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt werden, weil sie jedenfalls jetzt nicht mehr dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, nämlich in die allgemeine Handlungsfreiheit der Halter dieser Hunde eingreift, ohne dass dies weiterhin durch einen legitimen Zweck gedeckt wäre.

Im Ergebnis nichts anderes gilt für die weitere Frage, welche Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz an die Umsetzung des bundesverfassungsgerichtlichen Beobachtungsgebots zu stellen sind. Denn soweit ein Normgeber Haltern von Hunden bestimmter Rassen mit Blick auf deren Beißverhalten besondere Pflichten auferlegt, kann der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz gehalten ist, die weitere Entwicklung daraufhin zu beobachten, ob die unterschiedliche Behandlung derer, deren Hunde unter die

Norm fallen, und derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, auch in der Zukunft gerechtfertigt ist. Sollte sich bei der Beobachtung und Überprüfung des Beißverhaltens von Hunden ergeben, dass Hunde anderer als der in dieser Vorschrift genannten Rassen im Verhältnis zu ihrer Population bei Beißvorfällen vergleichbar häufig auffällig sind wie Hunde, auf die die Vorschrift bisher beschränkt ist, könnte die Regelung in ihrer bisherigen Fassung nicht länger aufrechterhalten werden. Sie wäre vielmehr aufzuheben oder auf bisher nicht erfasste Rassen zu erstrecken. Insoweit gilt ebenfalls, dass es nur darauf ankommt, ob die vom Normgeber getroffene Unterscheidung zwischen Hunden unterschiedlicher Rassen auch im Lichte späterer Erkenntnis noch die unterschiedliche Behandlung ihrer Halter rechtfertigt.

Hiervon ausgehend ist geklärt, dass spätere Erkenntnisse nur dann die ursprüngliche gesetzgeberische Annahme eines Besorgnispotenzials nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigen, wenn der Gefährlichkeitsverdacht oder die Besorgnis durch diese Erkenntnisse ausgeräumt sind. Tragen hingegen auch spätere Erkenntnisse nicht dazu bei, die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder die maßgeblichen Kausalverläufe in die eine oder andere Richtung aufzuhellen, ändert sich nichts an dem Besorgnispotenzial. In diesem Sinne bestätigen die späteren Erkenntnisse vielmehr nur den Fortbestand eines Besorgnispotenzials und damit die Befugnis des Normgebers, aus Gründen der Gefahrenvorsorge tätig zu werden und die hierzu bereits ergangene Norm aufrecht zu erhalten.

## **2. Ergebnis der Überprüfung**

Der gesetzgeberische Einschätzungs- und Prognosespielraum zur Einschätzung von Gefahren von Hunden bestimmter Rassen und deren Kreuzungen ist nach wie vor nicht überschritten, denn die gesetzgeberischen Erwägungen und Annahmen sind weder widerlegt noch so fehlsam, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die bisherigen Maßnahmen abgeben könnten. Dies gilt sowohl in Bezug auf neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse als auch hinsichtlich der erstmals vorhandenen statistischen Erkenntnisse aus dem ZHRg.

Anhaltspunkte dafür, dass die Annahme einer abstrakten Gefährlichkeit von Hunden der in § 3 Abs. 2 GefHuG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 benannten Rassen nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen auf offensichtlich unrichtigen oder überholten Annahmen beruhen würde, haben sich im Rahmen der Evaluierung oder in anderem Zusammenhang nicht ergeben.

Neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse, die zu einer abweichenden Einschätzung des Gefährdungspotentials bestimmter Hunderassen Anlass geben könnten, sind nicht ersichtlich.

Den in einigen Stellungnahmen im Rahmen der Evaluation angeführten Publikationen sind bereits keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entnehmen, die eine abstrakte Gefährlichkeit der in Rede stehenden Hunderassen widerlegen und eine Korrektur gebieten würden. So bezieht sich der von der Gesellschaft der Bullterrier-Freunde e.V. vorgelegte Bericht von Gregor von Dungen vom 23. September 2013 mit dem Titel "Mythos Kampfhund" weder auf eigene noch auf neue empirische Untersuchungen und Erkenntnisse zur Aggressivität, Beißkraft und Gefährlichkeit von Hunden der Rassen Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Hunde des Pitbull-Typs. Der Verfasser kommentiert und bewertet die Untersuchungen anderer Autoren und zieht daraus eine andere Schlussfolgerung als es das Bundesverfassungsgericht und andere Höchstgerichte bereits getan haben. Die in dem Bericht zitierten Publikationen stellen zudem ihrerseits – wie die Quellenhinweise des Autors von Dungen zeigen – regelmäßig keine neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 und den dort ausgewerteten Erkenntnisquellen dar. Vielmehr handelt es sich dabei um Dissertationen, die überwiegend aus der Zeit vor 2004 stammen und zudem bereits Gegenstand von obergerichtlichen Entscheidungen – im Land Sachsen-Anhalt vom OVG LSA – im Zusammenhang mit der erhöhten Besteuerung gefährlicher Hunde waren, dort jedoch nicht als geeignet angesehen wurden, die erhöhte Gefährlichkeit der als abstrakt gefährlich angesehenen Hunderassen zu widerlegen. Auch das vom Autor erwähnte vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Auftrag gegebene sogenannten Qualzucht-Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes von 1999, nach dem Art und Ausmaß aggressiven Verhaltens zu einem erheblichen Teil auch genetisch determiniert seien, wurde bereits im Rahmen der v.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausführlich gewürdigt. Eine der vom Autor zitierten Dissertationen stammt zwar aus dem Jahr 2005, bezieht sich aber auch nach den Wiedergaben des Autors von Dungen auf (nur) 38 untersuchte Hunde einer bestimmten Bullterrier-Zuchtlinie. Dabei geht sein Vorbringen bereits daran vorbei, dass die gesetzgeberisch angenommene abstrakte Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen multifaktorielle Ursachen hat, von denen sich die angeführten Autoren nur auf einzelne beschränken. Unberücksichtigt bleiben insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht betonten Faktoren für die abstrakte Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen, d. h. neben bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung, situative Einflüsse, vor allem aber Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters. Bei der Würdigung von Ergebnissen experimenteller Arbeiten solcher Art muss nach Auffassung der Rechtsprechung ohnehin stets berücksichtigt werden, dass sich der möglicherweise verhaltensbestimmende Faktor „Rasse“ nicht isoliert prüfen lasse, da die Einwirkung situativer oder halterbezogener Umstände, die sich auf die Aggressionsneigung auswirken

können, nicht sicher ausgeschlossen werden könne. Soweit der Autor von Dungen in seiner Ausarbeitung schließlich den Schluss zieht, für Deutschland sei bisher noch kein tödlicher Beißvorfall mit den Rassen Bullterrier und Staffordshire-Bullterrier nachgewiesen, lässt diese Aussage überdies keinen Rückschluss auf die Gefährlichkeit dieser Hunderassen im Hinblick auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und menschlichen Gesundheit zu.

Und selbst wenn die vom Autor ins Feld geführten wissenschaftlichen Untersuchungen die von ihm referierten Erkenntnisse erbracht hätten und zudem als neu zu bewerten wären, würde die festgestellte und für die Gefahrenvorsorge als ausreichend erachtete Situation der Ungewissheit über die Wirkungsweise und Bedeutung des Rassefaktors bei der Gefahrenentstehung durch die Stimmen einzelner Wissenschaftler nicht in der Weise durchgreifend verändert, dass nunmehr von Gefahren, die durch die Rassezugehörigkeit der Hunde bedingt oder mitbedingt sind, zweifelsfrei nicht mehr die Rede sein könnte. Eine von der Wissenschaft allgemein akzeptierte Gefahrlosigkeit der Rassezugehörigkeit, die die Rechtmäßigkeit von „Rasselisten“ grundlegend in Frage stellen könnte, ergibt sich weder aus dem Vorbringen des Autors noch aus anderen im Rahmen der Evaluierung vorliegenden Erkenntnisquellen.

Auch die im Rahmen der strukturierten Anhörung beteiligte Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Prof. Dr. Hackbarth) hat dabei keine neuen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse übermittelt und zudem mitgeteilt, dass sie keinerlei Erfahrung mit dem Hundegesetz habe. Die bisher vorliegenden statistischen Daten aus dem ZHRg lassen es – bei aller Vorsicht ihrer Interpretation – nachvollziehbar und plausibel erscheinen, dass die Aufnahme einer „Rasseliste“ nach wie vor zulässig ist. Außerdem zeigen die vorliegenden Statistiken sowie die veröffentlichten Statistiken der anderen Länder, dass Hunde der vier Hunderassen sowie der Kreuzungen mit anderen Hunden nach wie vor – relativ gesehen im Verhältnis zu ihrer registrierten Population – eine Häufigkeit an Vorfällen aufweisen, die eine Beibehaltung der Reglementierung rechtfertigen kann. Dazu wird insbesondere auf die Abbildungen 2, 3, 8 und 9 sowie die statistischen Angaben zu den Wesenstests verwiesen (vgl. unter **D.VIII.1. und D.VIII.6.**).

Angesichts des weiten Einschätzungs- und Prognosespielraums des Normgebers kommt eine Verletzung des Beobachtungsgebots nur dann in Betracht, wenn dem Gesetzgeber keine oder nur offensichtlich ungeeignete Erkenntnisquellen dafür zur Verfügung stehen, die Gefährlichkeit von der Norm erfasster Hunderassen über den Normerlass hinaus im Blick zu behalten, ohne dass er Schritte unternimmt, diesen Zustand zu ändern. Dass die differenzierte Beiß- und Vorfallsstatistik, wie sie nach Inkrafttreten des Hundegesetzes im Land



Sachsen-Anhalt gesetzlich vorgegeben mittels des ZHRg geführt wird bzw. auf Grundlage der im ZHRg zu speichernden Daten ermittelt werden kann, die Schwelle zur offensichtlichen Ungeeignetheit überschreitet, kann schon im Ansatz nicht angenommen werden.

Entgegen der teilweise geäußerten Auffassung im Rahmen der strukturierten Anhörung untermauern die Werte der geführten Landesbeiß- und -vorfallsstatistik die ursprüngliche Entscheidung des Gesetzgebers und zeigen auch im Hinblick auf das Beobachtungsgebot keinen verfassungsrechtlich oder europarechtlich gebotenen Änderungsbedarf auf. Auch das LVwA als zuständige Registerbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Rückgriff des Landesgesetzgebers auf die durch das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes bestimmten Hunderassen offensichtlich nicht sachwidrig war. Gleichwohl weist es zu Recht darauf hin, dass auch Rassen, deren Gefährlichkeit momentan nicht kraft Gesetz vermutet werde, in der Relation zu ihrer Gesamtpopulation in der Beiß- und Vorfallsstatistik des ZHRg auf vorderen Plätzen lägen. Sofern eine „Rasseliste“ beibehalten werde, sollte sie daher nach Auffassung des LVwA die Rassen beinhalten, die prozentual gesehen am häufigsten beißen.

Ob und mit welchem Ergebnis Erkenntnisse aus anderen Bundesländern oder dem Ausland herangezogen werden müssen, richtet sich nach ihrer Aussagekraft auch im Verhältnis zu den eigenständig gewonnenen Erkenntnissen. Insofern kann und sollte den Untersuchungen aus anderen Bundesländern oder aus Österreich nicht von vornherein jede Bedeutung abgesprochen werden. So hat die rechtsgutachterliche Untersuchung gezeigt, dass sich auf den „Rasselisten“ der anderen Länder in Deutschland zwischen 3 und 10, in einigen Sonderfällen bis zu 14 Rassen befinden, wobei sich diese „Rasselisten“ mit der Bundesliste von 4 Rassen ganz oder teilweise überschneiden können (vgl. Anlage 2, S. 25). Eine entsprechende Übersicht zu „Rasselisten“ aus den Ländern ist auch im Rahmen des Symposiums vorgelegt und erörtert worden (vgl. Anlage 3, S. 37 ff.). Und auch in den österreichischen Bundesländern sind „Rasselisten“ mit bis zu 13 Rassen und 2 speziellen Kreuzungen vorgesehen (vgl. Anlage 2, S. 14). Auch statistische Ergebnisse zur Auffälligkeit bestimmter Hunderassen wurden im Rahmen des Symposiums vorgelegt und erörtert (vgl. Anlage 3, S. 25 ff.).

Auch die in anderen deutschen und österreichischen Bundesländern vorhandenen „Rasselisten“ und die diesbezüglichen gesetzgeberischen Annahmen und die entsprechende dazu ergangene Rechtsprechung bestätigen jedoch die vorgenannten Erkenntnisse im Land Sachsen-Anhalt und lassen dem Gesetzgeber den Spielraum, zwar zu einer Änderung oder Streichung der derzeitigen „Rasseliste“ nicht verpflichtet, gleichwohl zu einer Änderung und landesspezifischen Ausgestaltung der „Rasseliste“ berechtigt zu sein. Bei einer landesspezi-

fischen Ausgestaltung der „Rasseliste“ kann und sollte nach Auffassung der Landesregierung die durch das ZHRg geführte Landesbeiß- und -vorfallsstatistik Grundlage sein.

Es liegt auf der Hand, dass für eine Gefahrenprognose bezüglich der genannten Hunderassen auf der Grundlage von Beiß- und auch sonstigen Vorfällen auf das Verhältnis dieser Zahlen zum Gesamtaufkommen der einzelnen Hunderassen abgestellt werden muss. Ob daneben noch die absolute Zahl der Hundebisse oder –vorfälle für die Gefahrenprognose von Bedeutung sein kann, bedarf im Hinblick auf den Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers keiner Vertiefung. Denn der allgemeine Gleichheitssatz ist nicht schon dann verletzt, wenn der Normgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt.

Darüber hinaus darf der Gesetzgeber bei der Frage, ob eine Gleichbehandlung mit Hunden anderer Rassen erfolgen sollte, im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch berücksichtigen, dass die Nichtaufnahme von Hunderassen trotz grundsätzlich auch bei ihnen gegebener Gefährlichkeit deswegen gerechtfertigt sein kann, weil es sich um Rassen handelt, die der Bevölkerung vertraut sind und die deshalb sozial stärker akzeptiert werden. Insofern kann er auch ohne Überschreitung seines Beurteilungsspielraumes davon ausgehen, dass es bereits ausreicht, dass wegen der Beiß- und Muskelkraft bestimmter Hunde selbst dann eine höhere Gefährlichkeit vorliegt, wenn diese nicht häufiger zubeißen als andere Hunde, im Falle eines „Beißvorfalles“ aber wegen ihrer körperlichen Merkmale schwerwiegendere Schädigungen verursachen können.

Der im Rahmen der Evaluierung häufiger geäußerte Einwand, es gäbe keine gefährlichen Hunde kraft ihrer Rassezugehörigkeit, sondern nur individuell und rasseunabhängig feststellbar aggressive Hunde, kann vor diesem Hintergrund ohnehin dahinstehen. Denn Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Regelung ist nicht eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes, sondern sind das genetische Potenzial und körperliche Merkmale der aufgelisteten Hunderassen, die jedenfalls bei Hinzutreten weiterer Umstände eine Gefahr ergeben können. Zwar ist es gesichertes Erkenntnis, dass die genetische Disposition nicht alleinige Ursache für Aggressionen und damit einhergehende Gefahren darstellt. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass mehrere Faktoren, insbesondere Umwelteinflüsse und darunter vor allem diejenigen, die dem Hundehalter zuzurechnen sind, Hunde gefährlich machen können. Allerdings ist es ebenso unzweifelhaft, dass die Rassezugehörigkeit, die zugrunde liegende Zucht und nicht zuletzt die körperliche Konstitution schon für sich nicht unbeträchtliche Gefahrenpotenziale enthalten können.

Auch die im Bericht dargestellten und vom LVwA hervorgehobenen Unwägbarkeiten der zusammengefassten Beiß- und Vorfallsstatistiken, die sich aus einer nicht zwangsläufig vollständigen Aufnahme der Beißvorfälle oder aus einer Unsicherheit bei der Zuordnung der einzelnen Rassen und nicht zuletzt aus der durch § 20 GefHuG bedingten im ZHRg (noch) unvollständigen Population der jeweiligen Hunderasse ergeben können, lassen die statistischen Werte als Tatsachengrundlage nicht unbrauchbar erscheinen. Gegen diese Annahme spricht bereits, dass die Erfassung und Meldung der Beißvorfälle flächendeckend den Behörden obliegt, die zugleich für den Vollzug der Bestimmungen des Hundegesetzes zuständig sind und somit eine Gewähr dafür bieten, dass eine (auch rassengerechte) Zuordnung der (Beiß-)Vorfälle erfolgen kann. Auch wenn die Statistiken weder den Anlass noch die Schwere eines (Beiß-)Vorfalles erfassen, kann ihr grundsätzlicher Aussagewert zur Auffälligkeit der jeweiligen Rasse als Indiz für ihre rassespezifische Gefährlichkeit nicht generell in Frage gestellt werden. Im Übrigen wird im Rahmen einer Vielzahl diesbezüglicher Stellungnahmen bereits verkannt, dass die Führung der Landesbeißstatistik in erster Linie bezweckt, die hier zur Überprüfung stehenden, im Zeitpunkt ihres Erlasses gerechtfertigten Gefahrenvorsorgemaßnahmen unter Kontrolle zu halten, und nicht dazu dient, neue grundlegende Erkenntnisse zur nachträglichen Rechtfertigung der angegriffenen Norm zu erlangen.

Zu den Einzelheiten der verfassungs- und europarechtlichen Bewertung wird auf die Ausführungen in der als Anlage 2 beigefügten rechtswissenschaftlichen Begutachtung und der als Anlage 3 beigefügten Dokumentation des Symposiums verwiesen.

## **F. Zusammenfassung**

- Aus Sicht der Landesregierung lässt sich nach der Auswertung der über einen vierjährigen Erfahrungszeitraum gesammelten Daten, Statistiken, Stellungnahmen und Erfahrungsberichte feststellen, dass sich sowohl der Erlass eines modernen Hundegesetzes als auch das ihm zugrundeliegende Regelungskonzept grundsätzlich bewährt hat.
  
- Das wesentliche Ziel des Gesetzes, Beißvorfälle mit Hunden weitgehend zu minimieren, konnte erreicht werden, denn ausweislich der im ZHRg erfassten Beißvorfälle sank deren Anzahl seit 2010 kontinuierlich. Auch für 2013 dürfte eine weiter sinkende Anzahl zu erwarten sein.

- Mehrere Regelungen des hiesigen Hundegesetzes sind in anderen Ländern zum Anlass oder als Vorbild genommen worden, um dort entsprechende Regelungen zu erörtern oder auch zu erlassen (Registerführung, Haftpflicht, Mitteilungspflichten). Die Vorzüge des Hundegesetzes gegenüber vergleichbaren Vorschriften anderer Länder sind auch im Rahmen des Symposiums thematisiert und dargestellt worden.
- Es sind im Rahmen der Evaluierung keine Regelungen oder Normen identifiziert worden, die sich nach einhelliger Meinung der beteiligten Personen und Institutionen nicht bewährt hätten oder aus verfassungsrechtlichen Gründen geändert werden müssten.
- Nach Auffassung der Landesregierung sind im Ergebnis der vorliegenden Evaluation einerseits Schwerpunkte des Gesetzes auszumachen, bei denen die weit überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen und Erfahrungsberichte im Rahmen der Evaluierung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Regelungen grundsätzlich bewährt haben und – bei allen unterschiedlichen Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail – beibehalten werden sollten. Diese Schwerpunkte sind:
  - die Kennzeichnungspflicht (bisher § 2 Abs. 2 GefHuG)
  - die Versicherungspflicht (bisher § 2 Abs. 3 GefHuG)
  - der Aufbau eines Hunderegisters (bisher § 15 Abs. 1, 2 GefHuG).

Auch die Landesregierung ist der Auffassung, dass sich diese Bestimmungen grundsätzlich bewährt haben und – bei allen unterschiedlichen Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail – beibehalten werden sollten.

- Und andererseits gibt es die Schwerpunkte, bei denen besonders deutlich geworden ist, dass die Auffassungen in den Stellungnahmen und Erfahrungsberichten im Rahmen der Evaluierung weit auseinandergingen und sowohl – bei allen unterschiedlichen Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail – für eine Beibehaltung als auch für eine generelle und grundlegende Neukonzipierung plädiert wurde. Diese Schwerpunkte sind:
  - die gesetzlich bestimmte Vermutung eines Besorgnispotentials bei bestimmten Hunden (sog. „Rasseliste“; bisher § 3 Abs. 2 GefHuG)
  - die Prüfung und der Inhalt der Sachkunde des Halters (sog. „Hundeführerschein“; bisher § 9 GefHuG)

- der Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörden und die Einbindung welchen Sachverstands bei Vorfällen mit Hunden (sog. „Feststellungsverfahren“; bisher § 4 Abs. 4, § 3 Abs. 3 GefHuG).
- Zu den vorgenannten strittigen Schwerpunkten ist ein Großteil der von unterschiedlicher Seite vorgebrachten Aspekte jedoch nicht neu und insofern auch regelmäßig nicht geeignet, grundlegend neue Erkenntnisse für künftige abweichende Entscheidungen des Landesgesetzgebers zu bieten.
- Der gesetzgeberische Einschätzungs- und Prognosespielraum zur Einschätzung von Gefahren von Hunden bestimmter Rassen („Rasseliste“) und deren Kreuzungen ist nach wie vor nicht überschritten, denn die gesetzgeberischen Erwägungen und Annahmen sind weder widerlegt noch so fehlsam, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die bisherigen Maßnahmen abgeben könnten. Dies gilt sowohl in Bezug auf neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse als auch hinsichtlich der erstmals vorhandenen statistischen Erkenntnisse aus dem ZHRg. Die bisher vorliegenden statistischen Daten lassen es – bei aller Vorsicht ihrer Interpretation – nachvollziehbar und plausibel erscheinen, dass die Aufnahme einer „Rasseliste“ nach wie vor zulässig ist.
- Auch die in anderen deutschen und österreichischen Bundesländern vorhandenen Daten oder Regelungen bestätigen die Erkenntnisse und lassen dem Gesetzgeber den Spielraum, zu einer Änderung oder Streichung der derzeitigen „Rasseliste“ nicht verpflichtet, gleichwohl jedoch zu einer Änderung und landesspezifischen Ausgestaltung der „Rasseliste“ berechtigt zu sein.
- Sofern sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung einer „Rasseliste“ ausspricht, sollte dabei erwogen werden, eine eigenständige landesgesetzliche Regelung einer „Rasseliste“ vorzusehen. Hierfür kann und sollte nach Auffassung der Landesregierung die durch das ZHRg geführte Landesbeiß- und -vorfallsstatistik Grundlage sein. Dabei sollte im Gleichklang mit dem Bundesgesetzgeber der statische Rückgriff auf die Rassestandards der FCI aus dem Jahre 2001 beibehalten, dies jedoch deklaratorisch ausdrücklich geregelt werden.
- Zudem sollte geprüft werden, ob Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbote in das Gesetz aufgenommen werden sollten, denn Sachsen-Anhalt ist das einzi-

ge Land mit gesetzlich als gefährlich eingestuften Hunden bestimmter Rassen ohne jedenfalls im Grundsatz darauf bezogene Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbote zu bestimmen.

- Zu dem sogenannten behördlichen „Feststellungsverfahren“ ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich das ihm zugrundeliegende Regelungskonzept grundsätzlich bewährt hat. Die gesetzgeberische Entscheidung, dass die Gemeinden für die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit (im Rechtssinne) im geltenden Recht keinen Ermessensspielraum haben, ist aufgrund der bedrohten Rechtsgüter nachvollziehbar und zweckmäßig, da nach der Feststellung von Tatsachen zum Vorliegen eines Vorfalls eine fachliche Bewertung der Ursachen des Vorfalls mangels hinreichender (ethologischer, kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis in den Gemeinden grundsätzlich nicht möglich ist. Auch der Präsident des OVG LSA hält die Feststellung für gerechtfertigt, dass das Gesetz mit den klar vorgegebenen Tatbestandsvoraussetzungen und dem Umstand, dass die Rechtsfolgenanordnung zwingend vorgegeben und nicht dem Ermessen der Behörde überlassen ist, eine Gewähr für eine einfache und sichere Rechtsanwendung bietet.
- Sofern sich der Gesetzgeber demgegenüber für die Eröffnung eines Ermessensspielraums im Rahmen einer „Gefährlichkeitsfeststellung“ ausspricht und damit zwingend eine fachliche Bewertung mit (ethologischer, kynologischer oder veterinärmedizinischer) Fachkenntnis eines Vorfalls erforderlich wird, setzt dies nach Auffassung der Landesregierung eine Aufgabenverlagerung und die Einbeziehung der Veterinärämter bzw. der Amtstierärzte auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte bereits in diesem frühzeitigen Prüfungsstadium voraus. Diese wären dementsprechend originär in die Bewertung/Zuständigkeit einzubeziehen, sofern nicht die Landkreise selbst originär zuständige Behörden werden. Dabei wäre eine ausgleichspflichtige Aufgabenverlagerung zu den Landkreisen zu berücksichtigen.
- Für die dauerhafte Absicherung der nach dem GefHuG auf das LVwA zusätzlich personalneutral übertragenen Aufgaben ist es aufgrund der begrenzten Stellen- und Personalkapazitäten nach dem Personalentwicklungskonzept der Landesregierung unabdingbar, die vom LVwA unterbreiteten aufgabenkritischen Vorschläge umzusetzen.

- Die mit Inkrafttreten des Hundegesetzes den Kommunen neu zugewiesenen Aufgaben sind nach Auffassung der Landesregierung mit einer ausreichenden und den formellen sowie materiellen Anforderungen des Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 Verf LSA entsprechenden Kostendeckungsregelung versehen. Zwar konnte im Rahmen der Überprüfung der einmaligen und laufenden Kosten ein Mehrbelastungsausgleich i.H.v. 1351,71 Euro für einmalige Mehrkosten (Investitionskosten) sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach plausibel nachgewiesen werden. Jedoch liegen weitergehende Erkenntnisse, die die bisherige Prognose des Gesetzgebers zu widerlegen vermögen, nicht vor.